

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1. Anlass der Planung

Aufgrund des hohen Bedarfs an Sekundarschulplätzen in Köln, insbesondere auch im Stadtbezirk 5 (Nippes), soll die ehemalige Erweiterungsfläche des Nordfriedhofs südlich der Schmiedegasse in Weidenpesch als Grundstück für künftige Schulbaumaßnahmen gesichert werden. Ergänzend soll auf dem Grundstück eine Fläche für einen Spielplatz ausgewiesen werden.

Die zu überplanende Fläche liegt im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr.66499/06. Dieser weist entlang der Schmiedegasse einen ca. 40 m tiefen Streifen als Mischgebietsfläche aus, während der südliche Teil der zukünftigen Schulbaufläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Die im Bestandsplan ebenfalls ausgewiesene Verkehrsstrasse eines Bypasses zwischen Merheimer Straße und Jesuitengasse ist im Zuge des neuen Verkehrskonzeptes für Weidenpesch obsolet geworden und wird ebenfalls überplant. Vor diesem Hintergrund wird ein neu entwickeltes Erschließungskonzept nördlich der Schmiedegasse in die Bebauungsplanänderung aufgenommen und durch eine fußläufige Verbindung als Lückenschluss zwischen Cellitinnenweg und Pallenbergheim ergänzt, über den zugleich ein neu ausgewiesenes Grundstück für betreutes Jugendwohnen erschlossen werden kann.

Im Vorfeld der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurde ein städtebauliches Gesamtkonzept erstellt. Eine Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr soll die Schule in das bestehende Wegenetz einbinden und zugleich die gesamte Erschließung für den Fuß- und Radverkehr im Bereich der Merheimer Straße, Schmiede-, Klosterfrau- und Jesuitengasse sowie dem Clarissenweg verbessern. Im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung im Plangebiet bietet es sich an, den nördlichen Abschluss der Merheimer Straße als Endpunkt der repräsentativen Allee vor dem Haupteingang des Nordfriedhofs neu zu gestalten.

1.2. Ziel der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule und typische schulbegleitende Flächen, wie z. B. Erschließung, Schulhof, Sporthalle, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Haltemöglichkeit für Schulbusse etc. geschaffen. Zur Umsetzung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes werden in diesem Zuge ebenfalls die planungsrechtlichen Vorausset-

zungen für unter Punkt 1.1 genannten Maßnahmen im Umfeld geschaffen. Im Vordergrund steht hierbei die verkehrliche Situation im Nahbereich nördlich und südlich der Schmiedegasse neu zu ordnen und das bestehende Planungsrecht an die geänderten Verkehrsbedarfe anzupassen.

2. Verfahren

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wird im Regelverfahren inklusive Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2 Absatz 4 i.V.m. § 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.01.2015 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Schmiedegasse, westlich der Merheimer Straße sowie nördlich und östlich des Nordfriedhofs in Köln-Weidenpesch mit dem Arbeitstitel: "Südliche Schmiedegasse" in Köln-Weidenpesch aufzustellen. Ziel der Planung war Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Schule, Spielplatz und Jugendeinrichtung sowie Mischgebietsflächen und Grünflächen festzusetzen. Gleichzeitig wurde beschlossen die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mittels Aushang durchzuführen.

Eine erste frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemäß Beschluss als Aushang, im Zeitraum vom 12.03.2015 - 19.03.2015 konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Erweiterung des Plangebietes auf die nördlich gelegene Klosterfraugasse und das Pallenbergheim zur Integration einer Jugendwohneinrichtung und zur Festsetzung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Erschließungsplanung wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Präsenzveranstaltung am 02.09.2024 wiederholt. Die Öffentlichkeit wurde erneut über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen einer Abendveranstaltung in der Florianschule in Köln-Weidenpesch informiert. Die Veranstaltung wurde mit den Fragen und Einwendungen der Teilnehmer*innen in einer Niederschrift dokumentiert. Darüber hinaus waren die Planunterlagen auf der Webseite der Stadt Köln (www.beteiligung-bauleitplanung.koeln) einzusehen. Im Zeitraum vom 21.08.2024 – 20.09.2024 konnten Stellungnahmen zur aktualisierten Planung abgegeben werden. Im Zeitraum der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind 33 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 15.07.2024 bis zum 07.09.2024 auf Grundlage der aktualisierten Planung durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 14 Stellungnahmen eingegangen.

Auf Grundlage der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung wurde die Planung überarbeitet. Beispielsweise wurde von Anwohnern in der Schmiedegasse angemerkt, dass die geplanten Bäume vor dem

Schulgrundstück zu Verschattung einer PV-Anlage führen würde. Die Baumstandorte wurden daher angepasst. Eine weitere größere Änderung hat sich dadurch ergeben, dass die ehemals geplante Jugendeinrichtung nicht mehr benötigt wird. Deswegen ist diese Nutzung im Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen. Dies wirkt sich positiv aus im Hinblick auf die geäußerten Bedenken bezüglich etwaiger Lärmemissionen, welche von der Jugendeinrichtung möglicherweise hätten ausgehen können.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 den Beschluss über die Vorgaben zur Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs gefasst. Gleichzeitig wurde der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplans beschlossen. Aufgrund einer geänderten Beschlussfassung in der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes (BV 5) am 27.03.2025 wurde die Beschlussvorlage in seiner geänderten Form dem Stadtentwicklungsausschuss am 22.05.2025 erneut vorgelegt. Die Änderungen betreffen die Beschlusspunkte, die vorsehen keine Kiss & Ride-Flächen umzusetzen sowie den Durchgangsverkehr nördlich der Schmiedegasse durch das Aufstellen von Poller zu verhindern. Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Empfehlung der Verwaltung angenommen und die von der Bezirksvertretung 5 ergänzten Beschlusspunkte nicht beschlossen, sodass der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 27.03.2025 unverändert bleibt. Die Vorschläge der Bezirksvertretung wurden jedoch an das zuständige Fachamt (Verkehr) zur Prüfung weitergeleitet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.07.2025 bis einschließlich 06.09.2025. Im Beteiligungszeitraum sind 15 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Die Stellungnahmen haben nicht zu wesentlichen Änderungen der Planung geführt. Unter anderem wurden die Darstellung der als Hinweis eingezeichneten Verkehrsführung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (reduzierte Darstellung) und die Abgrenzung der Festsetzung der öffentlichen Spielfläche angepasst.

3. Erläuterungen zum Plangebiet

3.1. Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im linksrheinischen Stadtteil Köln-Weidenpesch. Das Plangebiet für die künftige Schulbaumaßnahme wird im Norden durch die Schmiedegasse, im Osten durch die Merheimer Straße und im Süden und Westen durch den Nordfriedhof begrenzt. Das Plangebiet wird nördlich der Schmiedegasse durch die neu geplanten Erschließungsflächen der Klosterfraugasse und des Cellitinninenwegs ergänzt. Der Lückenschluss der Wegeverbindung zwischen Cellitinnenweg und Pallenbergheim wird ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 45.777 qm groß.

3.2. Vorhandene Struktur

Bis zu Beginn der 1990-er Jahre war das Gebiet nördlich und südliche der Schmiedegasse durch Gartenbaubetriebe und Friedhofsgewerbeflächen geprägt. Insbesondere die heutige Erweiterungsfläche des Nordfriedhofs war bis in die 1970-er Jahre großflächig mit Gewächshäusern belegt. Bei Inkrafttreten des Bebauungsplans begann ein Zeitraum der Umstrukturierung insbesondere nördlich der Schmiedegasse. Hier wurden der neue Betriebshof wie auch die Aussegnungshalle des Nordfriedhofs, aber auch die Randbebauung der heutigen Klosterfraugasse, des Cellitinnenwegs und der Mönchsgasse errichtet. Ursprünglich als neuer Hauptzugang zum nördlichen Teil des Friedhofs mit entsprechendem Friedhofsgewerbe angedacht, entwickelte sich dieser Bereich zu einem überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Gebiet. Die Umlegung auf Grundlage des Bebauungsplanes wurde für die Fläche südlich der Schmiedegasse abgeschlossen, die Umlegung nördlich der Schmiedegasse geriet jedoch durch Anwohnerklagen ins Stocken. Grund der Klage war, dass der geplante Entlastungsdurchstich zwischen Merheimer Straße und Jesuitengasse von den neuen Anwohnern abgelehnt wurde. Zur Schlichtung des Konflikts fasste die Bezirksvertretung Nippes den Beschluss, auf eine Verbindungsstraße zu verzichten und die Klosterfraugasse lediglich als Erschließungsstraße für das Wohngebiet auszubauen und die Straße an der Jesuitengasse abzubinden. Das zuständige Fachamt entwickelte daraufhin eine Entwurfsplanung, welche jedoch nicht den festgesetzten Straßenverkehrsflächen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 66499/06 entspricht.

3.3. Erschließung

Aufgrund der Abweichung der vorgenannten neuen Erschließungsplanung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde entschieden, diesen Bereich in den Geltungsbereich der Schulbebauungsplanung einzubeziehen, um die Umsetzung der Ausbauplanung der Verkehrsflächen sicherzustellen. Um die zukünftigen Schülerverkehre sicher abwickeln zu können, entwickelte die Verwaltung an Stelle der zuvor angedachten Straße eine Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Merheimer Straße und Jesuitengasse mit einer zusätzlichen Fuß- und Radwegeverbindung zum Pallenbergheim, um die bisherigen Fußgänger- und Radverkehre über den Nordfriedhof umzulenken.

Das Erschließungskonzept der Schule sieht für die Hol- und Bringverkehre sowie die Erschließung mit Bus und Auto eine Erschließung parallel zur Schmiedegasse auf dem Schulgelände vor. Der ruhende Verkehr wird in einer Tiefgarage abgewickelt. Die Radabstellanlagen befinden sich sowohl an der Schmiedegasse als auch im Bereich der denkmalgeschützten Friedhofseinfriedung an der Merheimer Straße. Wichtigste öffentliche Verkehrsmittel für die Abwicklung des Schülerverkehrs sind die Stadtbahn mit der Haltestelle an der Rossbachstraße in ca. 250 m Entfernung als auch die Bushaltestelle der Linie 140 in ca. 300 m Entfernung zum Schulgrundstück.

3.4. Alternativstandorte

Aufgrund der benötigten Flächengröße hat das städtische Grundstück ein Alleinstellungsmerkmal im Weidenpescher Umfeld. Im Zuge der Neuausweisung müssen lediglich noch kleinere nicht genutzte Flächen eines ortsansässigen friedhofsbezogenen

Gewerbebetriebes auf dem Gelände der zukünftigen Schule erworben werden. Die Grundstücksverhandlungen mit dem Inhaber des Betriebes sollen kurzfristig abgeschlossen werden.

Die Fläche des Grundstücks für die Schule und die Spielfläche beträgt inklusive Zufahrt ca. 16.500 m². Da keine zeitnah verfügbaren größeren Flächen in der näheren Umgebung ermittelt werden konnten, auf denen entsprechendes Baurecht geschaffen werden kann, ist die ehemalige Erweiterungsfläche unverzichtbar, um die dringend benötigten Schulkapazitäten aufbauen zu können.

4. Planungsvorgaben

4.1. Regionalplan

Der ehemalige Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln, legte für das Plangebiet Großteiles einen Waldbereich mit Überlagerung eines Regionalen Grünzug fest. Der neu aufgestellte Regionalplan, welcher am 29.10.2025 in Kraft getreten ist, stellt den Bereich des Plangebietes als allgemeinen Siedlungsbereich dar, sodass die Planung der Festlegung des Regionalplanes entspricht.

Im Rahmen des parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführten Verfahren zur 200. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Arbeitstitel „Südliche Schmiedegasse“ wurde auf Grundlage der Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Regionalplanung bestätigte mit Antwortschreiben vom 18.08.2025, dass die Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung auf Basis des wirksamen Regionalplanes vom 29.10.2025 vereinbart sind.“

4.2. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Köln überwiegend als Grünfläche mit Signet „Friedhof“ dargestellt. Der südöstliche Teil sowie die nördlichen Verkehrsflächen sind teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt.

Da die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist, ist eine Änderung im Parallelverfahren erforderlich.

Das Verfahren zur 200. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits 2018 eingeleitet und frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in 2019 durchgeführt. Am 30.01.2020 beschloss der Stadtentwicklungsausschuss unter Vorberatung des Ausschusses Schule und Weiterbildung sowie der Bezirksvertretung Nippes über die Vorgaben und das weitere Planungskonzept.

Da sich die Planung seither weiterentwickelt hat, stimmt das damals beschlossene Planungskonzept zur 200. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr vollständig mit den derzeitigen Planungsabsichten überein. Grundlegendes Ziel ist weiterhin

die Änderung der bisherigen Grünflächendarstellung künftig zu einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule“. Um die aktuellen Planungsziele zu berücksichtigen und planungsrechtlich vorzubereiten, war es erforderlich, dass der Änderungsbereich der 200. Änderung des Flächennutzungsplanes im Süden geringfügig erweitert wird, um ein bestehendes Wohngebäude zu sichern. Hierfür wurde die bislang als Grünfläche dargestellte Fläche künftig als Wohnbaufläche dargestellt. Darüber hinaus betreffen die wesentlichen Änderungen, dass die nördliche, als gemischte Baufläche beabsichtigte Flächendarstellung in Teilen und die südöstliche gemischte Baufläche wieder entsprechend der bereits gültigen Fassung als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 die neuen Vorgaben für die 200. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Mit diesen Anpassungen soll auch für das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung die Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden.

4.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet berührt im Bereich der Wegeverbindung zwischen Cellitinnenweg und Pallenbergheim geringfügig den Geltungsbereich des Landschaftsplans. Informationen dazu siehe Punkt 6.5.16 Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 g BauGB)

4.4. Planungsrechtliche Situation / Bebauungsplan

Für das Gebiet liegt aktuell Planungsrecht in Form des Bebauungsplans Nr. 66499/06 in der Fassung der 1. Änderung vor. Dieser sieht für das Schulgrundstück einen ca. 40 m tiefen Mischgebietsstreifen entlang der Schmiedegasse sowie für den Rest des Grundstücks öffentliche Grünfläche vor. Der östliche Randbereich des Schulgrundstücks als auch die Klosterfraugasse sind als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Östlich des Schulgrundstücks ist ein Allgemeines Wohngebiet als auch eine kleinere Öffentliche Grünfläche festgesetzt.

4.5. Städtebauliche Entwicklungskonzepte / Planungen

4.5.1. Kooperatives Baulandmodell

Für das Vorhaben kommt das kooperative Baulandmodell Köln (KoopBLM) -Richtlinie nicht zur Anwendung, da kein Wohnbauvorhaben mit mehr als 20 Wohneinheiten begründet wird.

4.5.2. Köln-Katalog

Der „Köln-Katalog: Typologien für kompakte, nachhaltige und lebenswerte Quartiere“ ist vom Rat am 23.03.2023 beschlossen worden. Als städtebauliches Entwicklungskonzept (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) wird der Köln-Katalog bei bebauungsplanrelevanten Vorhaben berücksichtigt, dies erfolgt unter dem Aspekt der Abwägung im Abgleich mit anderen Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Der Köln-Katalog widmet sich einer der wesentlichen Herausforderungen der Stadt Köln: der nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung.

Als Schlüsselprojekt der Stadtstrategie „Kölner Perspektiven 2030+“ vertieft und konkretisiert der Köln-Katalog deren Leitsätze und Ziele. Die Stadtstrategie „Kölner Perspektiven 2030+“ wurde am 14. Dezember 2021 vom Rat der Stadt Köln beschlossen und dient seitdem als Kompass für eine zukunftsgerichtete, strategische und nachhaltige Stadtentwicklung. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden der Leitsatz 3 der Stadtstrategie „Köln sorgt für Bildung, Chancengerechtigkeit und Teilhabe“ sowie die räumlich-strategische Empfehlung für diese Fläche – „Ausbau der Bildungs- und Sozial Infrastruktur“ – umgesetzt.

Der Schwerpunkt des Bebauungsplans „Südliche Schmiedegasse“ liegt auf der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf (hier: Schulbau). Die städtebauliche Neuordnung betrifft zudem die Erschließung sowie einige weitere Maßnahmen im Umfeld. Es ist davon auszugehen, dass auf den als WA ausgewiesenen Flächen weniger als 40 neue Wohneinheiten entstehen können. Daher kann hier im Sinne des Köln-Kataloges nicht von einem neuen Quartier gesprochen werden. Entsprechend ist der Köln-Katalog mit einer Zieldichte von 1,2 in diesen Bereich nicht anzuwenden.

5. Begründung der Planinhalte

5.1. Art der baulichen Nutzung

5.1.1. Fläche für den Gemeinbedarf

Entsprechend der künftigen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Neben der eigentlichen Schulnutzung sind in dieser Fläche auch typische schulbegleitende Flächen, wie z. B. Erschließungsflächen, Schulhof, Sporthalle, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Haltemöglichkeit für den Schulbus usw. zulässig. Die Sporthalle kann außerhalb des Schulbetriebs auch für den Vereinssport im Quartier genutzt werden.

5.1.2. Allgemeines Wohngebiet

Gemäß den angestrebten Planungszielen für die geplante Wohnbebauung werden im Plangebiet allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Nach der allgemeinen Zweckbestimmung dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Der Bebauungsplan sieht dabei die Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 vor. Wird in den textlichen Festsetzungen kein Zusatz verwendet, bezieht sich die Festsetzung jeweils auf sämtliche allgemeine Wohngebiete. Sieht die Festsetzung einen Zusatz mit einer Zahl vor (z.B. WA 1), gilt die Festsetzung ausschließlich für die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten allgemeinen Wohngebiete. Die Differenzierung der allgemeinen Wohngebiete dient dazu, für einzelne allgemeine Wohngebiete differenzierte Festsetzungen zu treffen.

In allen allgemeinen Wohngebieten wird gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 4 Absatz 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Dieser Ausschluss erfolgt, da diese Nutzung dem angestrebten Gebietscharakter widerspricht und zu unerwünschtem Verkehrsaufkommen und Emissionen im Plangebiet und dessen Umfeld führen

würde. Nachteile für die Versorgung des Gebiets ergeben sich hieraus nicht, da die ausgeschlossenen Anlagen in der Umgebung vorhanden sind. So befindet sich beispielsweise eine Tankstelle in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf der Neusser Straße (Hausnummer 467-475). Weitere Tankstellen befinden sich in ausreichender Anzahl in der Umgebung.

Es ist davon auszugehen, dass ein Steinmetzbetrieb in der Regel im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig ist. Der Steinmetzbetrieb in der Schmiedegasse Nr. 49 wird durch die Festsetzung des WA 2 auf den bauordnungsrechtlichen Bestandsschutz zurückgedrängt. Darüber hinaus wird eine über den Bestandsschutz hinausgehende planungsrechtliche Absicherung des Steinmetzbetriebes durch die Anwendung des § 1 Abs. 10 BauNVO verfolgt. Unter Berücksichtigung des langjährigen Betriebes dieser Nutzung, welche in direktem Zusammenhang mit dem benachbarten Friedhof steht, soll dem Betrieb ein planungsrechtlich abgesicherter Fortbestand inklusive Entwicklungsmöglichkeiten in begrenztem Rahmen gewährt werden. Die Lärmimmissionen, welche von den vor Ort ausgeübten Aktivitäten ausgehen, sind im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzen als vertretbar einzustufen. Hierzu gab es im Vorfeld eine gutachterliche Messung und Bewertung der Immissionssituation. Änderungen sind nur insoweit zulässig, als dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung Schmiedegasse Nr.47 und Nr. 36 eingehalten werden. Somit ist gesichert, dass diese sich im Rahmen des städtebaulich Vertretbaren bewegen.

Die im WA 1 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche dient zur Errichtung von Wohngebäuden, die für „betreutes Jugendwohnen“ und / oder „Seniorenwohnen“ bestimmt sind. Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Bedürfnis an begleitenden Betreuungsangeboten im Rahmen der Bewältigung oder Heranführung an eine eigenständige Lebensführung sowie Senior*innen mit besonderen Bedürfnissen an die Barrierefreiheit aber insbesondere auch an Betreuungsangeboten zur Bewältigung ihres Alltags. Es sind unterschiedliche Konzepte mit Jugend- und Seniorenwohnen in Kombination oder Angebote für nur einzelne Zielgruppe und mit unterschiedlichen Betreuungsgraden möglich. Auch verschiedene Wohnformen wie bspw. Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen sind möglich. Die Besonderheiten ergeben sich aus dem Bedarf an angepasster Architektur in Form von barrierefreien Wohnungen, Gemeinschaftsräumen, Räume für Betreuer*innen und entsprechendem Stellplatzangebot. Die Festsetzung bezieht sich auf das gesamte WA 1, bzw. auf dessen überbaubare Grundstücksfläche. Dies ist aufgrund der geringen Größe des Baugebietes vertretbar. Die Fläche ist in eine weitläufige Umgebung mit Wohnbebauung eingegliedert, bei der keine Beschränkung hinsichtlich des Nutzerkreises besteht. Da sich das betreffende Grundstück im Eigentum der Stadt Köln befindet werden mit der Festsetzung keine Entschädigungsansprüche gem. § 40 Abs. 1 BauGB wirksam.

5.1.3. Mischgebiet

Entlang des Cellitinnenwegs und der Planstraße 1 wird eine Mischgebietsfläche festgesetzt. Diese Festsetzung ergibt sich direkt aus den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr.66499/06. Sie stellt kein eigenständiges Baugebiet dar, sondern

ist als Fortsetzung des im angrenzenden Bestandsbebauungsplan festgesetzten Mischgebiet zu verstehen. Im Zusammenhang mit den im Bebauungsplan Nr.66499/06 festgesetzten Baugrenzen ergibt sich eine nicht überbaubare Fläche im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO. Die Mischgebietsfläche wird in weiten Teilen durch einen Vorgartenbereich überlagert (siehe Punkt. 5.3.3.).

5.2. Maß der Baulichen Nutzung

5.2.1. Zahl der Vollgeschosse

Es wird auf die Festsetzung einer konkreten Gebäudehöhe für die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ verzichtet. Es liegt noch kein konkretes Hochbaukonzept vor, daher soll ein möglichst flexibler Rahmen für die spätere Umsetzung geschaffen werden. Nichtsdestotrotz gilt es die angrenzende Bebauung zu berücksichtigen, gerade auch im Hinblick auf den Umgebungsschutz der in der Nachbarschaft vorhandenen Baudenkmäler. Um ein städtebauliches Einfügen des Schulbaus zu gewährleisten, wird eine maximal zulässige Geschossanzahl festgesetzt. Die Geschossigkeit wird in einen III-geschossigen und einen IV-geschossigen Bereich gegliedert. Im Bereich der Schmiedegasse und der neu geplanten Erschließung am östlichen Rand des Schulbaugrundstücks wird in einem 15 m tiefen Streifen eine maximale Geschossanzahl von III festgesetzt. In diesem Bereich soll der Schulbau auf die Bestandsbebauung reagieren. Im Bestandsbebauungsplan Nr. 66499/06 ist für die an den Schulbau angrenzende Bebauung eine maximale Geschossanzahl von II festgesetzt. Zu berücksichtigen gilt, dass die Bestandsbebauung durch Ausnutzung der Möglichkeit der Umsetzung eines Staffelgeschosses, teils eine Baumasse und Gebäudehöhe aufweist, welche in ihrer Wirkung nicht wesentlich von einer III-geschossigen Bebauung ohne Staffelgeschoss abweicht. Im rückwertigen Bereich des Schulgrundstücks wird die maximal zulässige Geschossanzahl zur Deckung der benötigten Geschossfläche für die Schule auf IV festgesetzt.

Im Bereich der Schmiedegasse sind überwiegend Gebäudehöhen zwischen ca. 11 und 14 m vorhanden. Beim Schulbau wird aufgrund von funktional, wirtschaftlichen Gesichtspunkten von einer durchschnittlichen Geschosshöhe von 4 m ausgegangen. Damit ergibt sich eine Gebäudehöhe im Bereich der Schmiedegasse von ca. 12 m und im rückwertigen Bereich von ca. 16 m. Somit ist davon auszugehen, dass der Schulbau den Bestand städtebaulich ausreichend berücksichtigt. Einer gänzlichen Angleichung der Geschossigkeit steht der Grundflächenbedarf in Verbindung mit der begrenzten Grundstücksgröße sowie die wirtschaftliche Herstellung und Nutzung der Schule gegenüber.

5.2.2. Grundflächenzahl (GRZ)

Für die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Für den geplanten Schulneubau liegt noch kein architektonisches Hochbaukonzept vor, der Flächenbedarf einer 4-zügigen Gesamtschule inkl. der dazugehörigen Räumlichkeiten und Außenbereiche kann jedoch nach einer durchgeführten Machbarkeitsstudie auf dem Grundstück abgedeckt

werden. Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 soll die Umsetzung des Schulbaus inklusive der erforderlichen befestigten Außenbereiche, insbesondere Schulhof, Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen abgedeckt werden. Gleichzeitig wird durch eine Verhinderung der Vollversiegelung dem Schutz des Bodens Rechnung getragen.

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sowie für das nördliche Grundstück im WA 3 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ entspricht somit der gesetzlichen Obergrenze im Sinne des § 17 Abs. 1 BauGB und ermöglicht eine dem Umfeld entsprechende, maßvolle Verdichtung. Im WA 2 wird die im Bebauungsplan Nr. 66499/06 festgesetzte GRZ von 0,4 übernommen. Bis auf das südliche Baufeld im WA 2 können die festgesetzten Baufelder vollständig oder nahezu vollständig ausgenutzt werden. Durch die festgesetzten Baufelder wird die Verortung der Gebäude auf dem Grundstück weitgehend vorgegeben, um eine städtebauliche Eingliederung in die Umgebung sicherzustellen. Das südliche Baufeld im WA 2 erstreckt sich hingegen fast über das gesamte Grundstück. Aufgrund der begrenzten Grundstücksgröße ist kein städtebauliches Pendant zur gegenüberliegenden Bebauung in geschlossener Bauweise möglich. Das Baufeld ist seitlich von öffentlichen Grünflächen eingerahmt. Hieraus ergibt sich eine städtebauliche Situation, die teilweise isoliert betrachtet werden kann. Das großzügige Baufeld sichert zum einen die Bestandbebauung, zum anderen bleibt genügend Spielraum, um im Falle eines Neubaus architektonisch auf die städtebauliche Situation zu reagieren. Die Flexibilität beschränkt sich hierbei auf die Stellung der Gebäude sowie der Hausform (Einzelhaus, Doppelhaus, Gruppenhaus).

Für das südliche Grundstück im WA 3 und für das WA 4 wird ebenfalls eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung wird im Hinblick auf den Bodenschutz und zur Vermeidung einer übermäßigen Flächenversiegelung getroffen. Auf den vorgenannten Grundstücken befinden sich eingetragene Baudenkmäler, die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden sollen. Die Verortung auf dem Grundstück und die Grundfläche der Gebäude wird durch die festgesetzten Baugrenzen begrenzt und gesichert. Hieraus ergibt sich, dass die festgesetzte GRZ nicht vollständig ausgenutzt werden kann.

Die jeweils zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Von den Abweichungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO wird im Rahmen des Bebauungsplans nicht Gebrauch gemacht.

5.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

5.3.1. Bauweise

Für die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird im Sinne eines möglichst großen Spielraums bei der architektonischen Hochbauplanung von der Festsetzung einer Bauweise abgesehen.

Für das WA 1 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Aufgrund der Grundstücksgröße ist hier keine andere Bauweise möglich. Der Grundstückszuschnitt lässt ein größeres Einzelhaus oder zwei Doppelhaushälften zu. Eine spezifische Hausform im Sinne der vorgenannten Beispiele wird jedoch nicht vorgegeben.

Im WA 2 wird die offene Bauweise aus dem Bebauungsplan Nr. 66499/06 übernommen, welche sich aus der Bestandsbebauung in diesem Bereich ergibt. Für das südliche Baufeld wird ebenfalls die offene Bauweise übernommen. Aufgrund der begrenzten Fläche und des Zuschnitts des Baufeldes kann kein städtebauliches Pendant zur gegenüberliegenden Bebauung in geschlossener Bauweise geschaffen werden. Möglich ist aber bspw. ein Neubau als Baugruppe entlang der Merheimer Straße. Die Bestandsbebauung in Form einer Art Baugruppe in offener Bauweise, welche sich bis in den rückwertigen Bereich des Grundstücks erstreckt, ist ebenfalls weiterhin zulässig. Für das WA 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Bei der Bestandbebauung handelt es sich um das eingetragene Baudenkmal "Gärtnerhaus" des Nordfriedhofs als Einzelhaus mit Anbau. Eine wesentliche Änderung der Bebauung ist auf Grund des Denkmalschutzes auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Ein Anbau in Form eines Neubaus ist ebenfalls nicht erwünscht. Die Größe und der Zuschnitt des neuen festgesetzten nördlichen Baufeldes lassen keine geschlossene Bauweise zu. Daher wird für das Baugebiet WA 3 eine offene Bauweise festgesetzt.

Durch die Festsetzung des Baufeldes im WA 4 wird lediglich das vorhandene Baudenkmal planungsrechtlich gesichert. Es handelt sich um ein Einzelhaus, demzufolge wird eine offene Bauweise festgesetzt.

5.3.2. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen definiert. Eine Besonderheit ergibt sich bei den festgesetzten Mischgebietsflächen. Hier werden keine Baugrenzen festgesetzt, es handelt sich allerdings um nicht überbaubare Flächen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Baugrenzen, welche im Bebauungsplan Nr. 66499/06 festgesetzt sind. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans.

5.3.3. Vorgartenbereiche

Für das Mischgebiet MI wird eine Vorgartenzone festgelegt. Sie liegt im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und des Geltungsbereichs. Eine weitere Vorgartenzone wird vor den Gebäuden in der Merheimer Straße 464 – 476 festgesetzt. Die Vorgartenzonen sind mit einer grünen Schraffur in der Planzeichnung dargestellt. Diese Bereiche sollen als grüne Vorgärten gestaltet werden. Ziel ist mit den städte-

baulichen Vorgaben für die Vorgartenbereiche, einen geordneten, grünen und gestalterisch ansprechenden Raum zu entwickeln und gleichzeitig die Flächenversiegelung zu minimieren. Nördlich der Schmiedegasse dienen die Vorgärten als Ergänzung zu den festgesetzten öffentlichen Grünflächen. In der Gesamtheit entsteht so ein breiter Grünzug in Nord-Süd-Richtung sowie Richtung Westen im Cellitinnenweg. Die Vorgärten dienen zudem dazu, den Fußgängerverkehr von der Fassade weg zu lenken und einen privateren Wohnbereich zu schaffen.

Gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO können, wenn im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden. Um die eingangs beschriebene Zielsetzung bzgl. der Umsetzung von Vorgärten zu erreichen, wird neben weiteren gestalterischen Festsetzungen festgesetzt, dass gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO in den festgesetzten Vorgartenzonen nicht zulässig sind. Weiterhin zulässig sind jedoch Abstellplätze für Müllbehälter und Fahrräder, die nach Bauordnungsrecht notwendigen Stellplätze, Zufahrten zu Garagen sowie Zuwegungen zu Gebäuden.

Zufahrten und Zuwegungen sind für die Erschließung und sinnvolle Nutzung der Gebäude erforderlich und sind daher vom Ausschluss ausgenommen. Für Abstellplätze für Müllbehälter und PKW-Stellplätze sind keine alternativen Flächen vorhanden und müssen daher auch im Vorgartenbereich zulässig bleiben. Die Zulässigkeit für PKW-Stellplätze beschränkt sich jedoch auf die bauordnungsrechtlich notwendige Anzahl. Mit dieser Regelung soll dem Ziel einer möglichst weitgehenden Begrünung Rechnung getragen werden. Im Bereich der Planstraße 1 befinden sich auf einem Grundstück 5 Garagen. Mit den getroffenen Regelungen ist die Zufahrt zu diesen Garagen weiterhin möglich. Die Zufahrt und der Rangierbereich ist jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken. Hiervon unabhängig gilt für die Bestandssituation der einfache Bestandsschutz.

Die oben dargestellten Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen wirken zusammen mit dem festgesetzten Pflanzgebot auf privaten Grundstücken (Textliche Festsetzungen Nr. I.5.) und den gestalterischen Festsetzungen zu den Vorgartenbereichen (Textliche Festsetzungen Nr. II.3.). Ziel der kumulierten Festsetzungen sind begrünte und gärtnerisch gestaltete Vorgärten mit möglichst wenig Bodenversiegelung.

5.4. Erschließung

Die Erschließung des Schulstandortes erfolgt für den motorisierten Verkehr (PKW, Bus) über die Schmiedegasse. Die Hol- und Bringverkehre sowie die Anfahrt der Schul- und Schwimmbusse werden auf dem Schulgrundstück abgewickelt. Hierzu wird im Norden des Grundstückes eine Zu- und Ausfahrt zum Grundstück auf der Schmiedegasse vorgesehen. Die Bebauung wird durch eine entsprechende Festsetzung der Baugrenzen so weit Richtung Süden verlagert, dass ausreichend Platz zur Einrichtung einer Bushaltestelle zur Verfügung steht. Im Rahmen der erstellten Verkehrsuntersuchung vom 16.06.2025 (Vorentwurfssfassung) fand eine Überprüfung der erforderlichen Radien mittels Schleppkurven statt, sowie eine Sichtfeldprüfung im Ausfahrtsbereich.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine regelkonforme Erschließung mit den gegebenen Ansprüchen grundsätzlich möglich ist. Vor dem Ausbau muss eine Straßenplanung erstellt werden. Die im Bebauungsplan eingezeichnete Zu- und Ausfahrt sowie die Fahrbahneinteilung und die Verkehrsflächenaufteilung auf dem Schulgrundstück dienen lediglich zur Information. Ebenso können die eingezeichneten Baumstandorte in einem gewissen Rahmen verschoben werden, um eine Anpassung an die spätere Straßenplanung zu ermöglichen. Eine zusätzliche Zufahrt zum Schulgelände befindet sich auf der Merheimer Straße. Hierzu wird die vorhandene Öffnung in der denkmalgeschützten ehemaligen Friedhofseinfriedung genutzt. Die Zufahrt wird voraussichtlich vordringlich für den Fuß- und Radverkehr genutzt werden.

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Hierüber wird das Schulgrundstück für den Fuß- und Radverkehr erschlossen.

Für die weiteren Baugebiete sind die Erschließungsstraßen bereits im Bestand vorhanden. Der Bebauungsplan Nr. 66499/06 sieht eine vollflächige Versiegelung und einen autogerechten Ausbau der nicht ausgebauten Klosterfragasse und des Cellitinnenwegs vor. Im Bereich zwischen Schmiedegasse und Cellitinnenweg ist das auf Grundlage des v. g. Bebauungsplans eingeleitete Umlegungsverfahren aufgrund von Anrainerklagen zum Erliegen gekommen. Die Erschließung der Grundstücke ist zurzeit über private Wege gesichert. Vor dem Hintergrund geänderter Ansprüche an städtische Verkehrsräume und Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnbebauung soll die im Bestandsbebauungsplan vorgesehene Verkehrsverbindung nicht mehr umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang gilt ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Verlegung des Haupteingangs des Nordfriedhofs in den Cellitinnenweg nicht umgesetzt wurde und dies auch nicht mehr vorgesehen ist. Hierdurch ist die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Verbindungsstraße nicht mehr in dem ehemals vorgesehenen Ausmaß erforderlich. Stattdessen soll die Fuß- und Radwegeverdingung in Nord-Südrichtung gestärkt werden. Städtebauliches Ziel ist, einen Verkehrsraum zu schaffen, in dem der Fuß- und Radverkehr eine starke Stellung gegenüber dem motorisierten Verkehr einnimmt und im Hinblick auf Immissionen auf die Wohnbebauung Rücksicht genommen wird. Ein reiner Fuß- und Radweg ist nicht möglich, weil die vorhandene Wohnbebauung über die betreffenden Verkehrsflächen erschlossen wird. Im Bebauungsplan wird statt einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, eine allgemeine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um den verkehrsrechtlichen Regelungen im Sinne von Verhaltensregelungen nicht vorzugreifen. Durch die Vorgabe der relativ schmalen Straßenquerschnitte und teils engen Kurvenradien wird dennoch bereits auf Bebauungsplanebene eine Straßentypologie mit reduzierter Leistungsfähigkeit für den motorisierten Verkehr vorgegeben. So kann eine reduzierte Fahrgeschwindigkeit erzielt und Durchgangsverkehr verhindert werden. Die Erreichung dieser Ziele kann durch verkehrsrechtliche Regelungen weiter unterstützt werden. Möglich ist auch die direkte Durchfahrt in Nord-Süd-Richtung für den motorisierten Verkehr bspw. durch das Aufstellen von Pollern zu unterbinden. Der Umweg

über den Cellitinnenweg würde die Attraktivität der Verbindung für den Durchgangsverkehr noch weiter reduzieren. Konkrete Maßnahmen werden im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen einer detaillierteren Straßenplanung festgelegt.

Die verkehrliche Erschließung des WA 1 wird über die Erschließungsflächen des Palenbergheims sichergestellt. Hierzu wird eine Verkehrsfläche als Stichstraße Richtung Süden festgesetzt. An die Stichstraße schließt eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ an, motorisierter Durchgangsverkehr ist in diesem Bereich nicht erwünscht. Die Wegeverbindung dient zur Umlenkung der bisherigen Fußgänger- und Radverkehre über den Nordfriedhof und als Schulweg für die nördlich des Plangebiets gelegenen Wohngebiete. Die Wegeverbindung über den Friedhof kann nicht als Schulweg genutzt werden da die Wege nicht beleuchtet sind, zudem sind die Wege saisonal und tageszeitlich unterschiedlich zugänglich.

5.4.1. Verkehrsuntersuchung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich „Südlich Schmiedegasse“ wurden zwei Verkehrsuntersuchungen erarbeitet, die die verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklungen des Bauvorhabens erfassen und bewerten. Eine erste Untersuchung wurde im März 2019 fertiggestellt. Eine weitere Verkehrsuntersuchung wurde im Juni 2025 im Vorentwurf vorgelegt (RK – Rolf Keller Verkehrsingenieure GmbH, Wülfrath, Stand 12.06.2025). Die Erstellung des letzteren Gutachtens wurde erforderlich, weil sich die Planung u. a. mit der Erweiterung des Geltungsbereiches Richtung Norden westlich geändert hatte. Außerdem war aufgrund des länger andauernden Planungsprozesses eine Aktualisierung der Verkehrszahlen erforderlich.

Das aktuelle Gutachten geht für die Annahmen und Berechnungen der zukünftig benötigten Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur von ca. 880 Schülern und knapp über 100 Beschäftigten aus. Außerdem wird die Aula mit ca. 230 Sitzplätzen und die 3-fach Turnhalle, die auch außerhalb der Schulzeiten genutzt werden kann, berücksichtigt.

Fußverkehr

Die fußläufige Erschließung des Schulgrundstücks erfolgt zukünftig sowohl von der Schmiedegasse als auch von der Merheimer Straße. In der Verkehrsuntersuchung wird auf mehrere Defizite bei den Verkehrsanlagen für Fußgänger im Plangebiet und in dessen Umfeld hingewiesen. Die bestehenden Gehwege sind teils zu schmal (unter 1 m) oder durch Hindernisse (z. B. Bäume, parkende Autos) unzureichend nutzbar. Hinzu kommen fehlende oder ungesicherte Querungsstellen, insbesondere in Schulinähe. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt die Umsetzung eines neuen Erschließungskonzeptes, in dem die erforderlichen Breiten der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, sodass eine Verbreiterung und weitgehend barrierefreie Gestaltung der Gehwege erfolgen kann. Teilweise ergeben sich Zielkonflikte, bspw. bei wertvollen Bäumen, die sich auf den Gehwegen befinden und die nutzbare Gehwegbreite einschränken. In besonderer Weise zeigt sich dies bei dem als Naturdenkmal geschützten Baum in der Schmiedegasse. Die Bäume sollen weitgehend erhalten bleiben, insbesondere des als Naturdenkmal geschützte Baum. Dennoch können durch

die Umgestaltung des Straßenquerschnitts Verbesserungen für den Fußgängerverkehr erzielt werden. Eine Verbesserung des Fußwegenetzes kann durch die Festsetzung einer Wegeverbindung zwischen Merheimer Straße und Jesuitengasse und einer zusätzlichen Fuß- und Radwegeverbindung an das Pallenbergheim erzielt werden.

Fahrradverkehr

Im direkten Umfeld des geplanten Schulstandortes erfolgt derzeit die Radverkehrerschließung weitgehend über die gemeinsame Nutzung der Straßenräume mit dem motorisierten Individualverkehr. Ausgewiesene Radverkehrsanlagen im Sinne der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) oder eine Trennung vom Kfz-Verkehr sind nicht vorhanden. Im Plangebiet und im Umfeld sind bereits Verbesserungsmaßnahmen geplant. So bspw. für den Abschnitt der Neusser Straße zwischen Innerer Kanalstraße und Niehler Kirchweg. Es wird empfohlen auf diesen Vorarbeiten aufzubauen und die Radverkehrsführung konsequent in Richtung Norden – bis zur Mollwitzstraße und darüber hinaus – fortzuführen. Köln baut seit Jahren sein regionales Radverkehrsnetz aus, um das Fahrrad als umweltfreundliche Alternative im Stadtverkehr zu stärken. Das Netz verbindet zentrale Ziele wie Wohngebiete, Schulen, Arbeitsstätten und Bahnhöfe miteinander und schafft zudem Anbindungen ins Umland. Besonderer Fokus liegt auf komfortablen Strecken abseits stark befahrener Straßen, zum Beispiel durch Parks oder entlang ehemaliger Bahntrassen. Maßnahmen wie Fahrradstraßen, geschützte Radfahrstreifen, moderne Abstellanlagen und digitale Radroutenplaner unterstützen die Nutzung. Der geplante Schulstandort in der Schmiedegasse ist in das städtische Radverkehrsnetz gut eingebunden. Schmiedegasse und Merheimer Straße sowie Jesuitengasse, Leuthenstraße und Roßbachstraße sind Bestandteil des Radverkehrsnetzes abseits der großen Verkehrsströme. Hier wird der Radverkehr im Mischverkehr mit anderen Verkehrsteilnehmern geführt. Die Schmiedegasse, Leuthenstraße und Roßbachstraße sollen zukünftige als Fahrradstraßen vorgesehen werden. Die Netzkonzeption zeigt, dass der Standort der geplanten Schule innerhalb eines bereits definierten Haupt- und Ergänzungsnetzes liegt. Demnach bestehen gute Voraussetzungen, um die vorgesehenen Verbindungen im weiteren Planungsprozess aufzugreifen. Für die Ausgestaltung des Schulumfelds ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine sichere und durchgängige Radverkehrsanbindung herzustellen, die das bestehende Netz sinnvoll ergänzt. Eine konkrete Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur leistet die Festsetzung einer Wegeverbindung zwischen Merheimer Straße und Jesuitengasse im Bebauungsplan, welche teils als reiner Fuß- und Radweg und im nördlichen Bereich als Mischverkehrsfläche mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen umgesetzt werden soll.

ÖPNV

Der Standort ist gut in das ÖPNV-Netz eingebunden. Die nahegelegenen Haltestellen „Mollwitzstraße“ (Stadtbahnlinien 12/15) und „Nordfriedhof“ (Buslinie 140) sind fußläufig erreichbar. Die Haltestelle Neusser Straße/Gürtel stellt einen zentralen Umsteigeknoten im linksrheinischen Stadtgebiet dar. An dieser Haltestelle kreuzen sich mehrere Stadtbahn- und Buslinien und ermöglichen zahlreiche Umsteigebeziehungen – insbesondere für Schülerinnen und Schüler aus Stadtteilen ohne direkte Verbindung zu den

Haltestellen Mollwitzstraße und Nordfriedhof. Die prognostizierte zusätzliche Nachfrage durch den Schulbetrieb kann im Rahmen der bestehenden Kapazitäten bedient werden. Eine direkte Anbindung an die Kölner Innenstadt und wichtige Umsteigeknoten ist gewährleistet.

Parkraumanalyse

Die Ergebnisse einer Parkraumerhebung zeigen in den umliegenden Straßen bereits heute einen hohen bis sehr hohen Parkdruck – insbesondere in der Merheimer Straße sowie in angrenzenden Wohnstraßen wie der Jesuitengasse und der Roßbachstraße. Aus diesem Grund werden sämtliche Pkw-Stellplätze – sowohl für Mitarbeitende als auch für Besucher und Kurzzeitverkehre – auf dem Schulgrundstück vorgesehen. Dies verhindert zusätzliche Belastungen im öffentlichen Straßenraum.

Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes

Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes wurden die Verkehrsknotenpunkte im Plangebiet und im Umfeld rechnerisch untersucht. Die Kreuzung Neusser Straße / Friedrich-Karl-Straße weist im Prognosefall eine Verkehrsqualität der Stufe D (ausreichend) in der Morgenspitze und E (mangelhaft) in der Abendspitze auf. Da lediglich der von Osten kommende Geradeausverkehr betroffen ist kann davon ausgegangen werden, dass durch eine gezielte Anpassung der Grünzeiten zugunsten des betroffenen Stroms eine Verbesserung der Situation möglich ist, ohne die Leistungsfähigkeit der übrigen Ströme wesentlich zu beeinträchtigen. Der Knotenpunkt Merheimer Straße / Friedrich-Karl-Straße zeigt ebenfalls Engpässe im Linksabbiegeverkehr. Die festgestellte mangelhafte Situation besteht jedoch unabhängig vom prognostizierten Mehrverkehr durch die Schulnutzung. Durch den geplanten Umbau des Knotenpunktes zum Kreisverkehr kann sowohl für den Analyse- als auch den Prognosefall eine deutliche Verbesserung auf die Qualitätsstufe A bis B erwartet werden.

Empfehlungen

In Zusammenhang mit der Neuplanung der Verkehrsführung im Bereich der Merheimer Straße wird empfohlen, bei der weiteren Ausgestaltung dieses Straßenabschnitts auch die Bedarfe des Radverkehrs und der querenden Fußgänger frühzeitig zu berücksichtigen. Insbesondere die Anbindung an die Stadtbahnhaltestelle Mollwitzstraße – deren Erreichbarkeit zu Fuß über die Merheimer Straße und die Roßbachstraße erfolgt – sollte durch sichere Querungsmöglichkeiten und eine gute Aufenthaltsqualität gestärkt werden. Zur Vermeidung von Falschparken im Bereich der Einmündung entlang der Roßbachstraße und zur Sicherung der Sichtbeziehungen auf dem Schulweg zur Stadtbahnhaltestelle Mollwitzstraße wird empfohlen, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO die Sichtdreiecke baulich durch Poller zu sichern.

Die geplante fuß- und radläufige Haupteerschließung in Höhe des neuen Schulzugangs erfordert eine gesicherte Querungsmöglichkeit über die Schmiedegasse. Es wird empfohlen, die Querungsstelle durch gestalterische und verkehrslenkende Maßnahmen deutlich hervorzuheben.

Zur Verbesserung der Schulwegsicherheit wird empfohlen, die Verbindung zwischen Cellitinnenweg und Schmiedegasse für den motorisierten Verkehr zu erschweren, z. B. durch bauliche Poller, um Durchgangsverkehr im Bereich der Querungsstelle Schmiedegasse zu vermeiden. Inwieweit eine solche Maßnahme erforderlich und umsetzbar sind wird bei der Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Zur Sicherstellung sicherer Schulwege werden am Kreisverkehr Schmiedegasse/Jesuitengasse/Merheimer Straße Fußgängerüberwege (VZ 293) an der westlichen Zufahrt Schmiedegasse und der südlichen Zufahrt Merheimer Straße empfohlen.

Im Untersuchungsgebiet kommt es teils zu einer Beeinträchtigung des Fußverkehrs durch auf Gehwegen abgestellte Fahrräder. Es wird empfohlen, ergänzende Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Straßenraum einzurichten, z. B. im Bereich vorhandener Pkw-Stellplätze oder im Zuge der geplanten Umgestaltung der Merheimer Straße.

Die Buslinien 121 und 147 passieren das Schulumfeld ohne Halt. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob im Bereich der Kreuzung Merheimer Straße / Friedrich-Karl-Straße zusätzliche Haltepunkte eingerichtet werden können, um Umwege und Umstiege zu vermeiden.

Im Zuge der vorgesehenen Umsetzung als Fahrradstraße gemäß den Planungen der Stadt Köln gilt künftig ohnehin eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Unabhängig davon wird auch ohne die Umwidmung zur Fahrradstraße zwischen dem Friedhof und dem Kreisverkehr Schmiedegasse / Jesuitengasse die Anordnung von Tempo 30 empfohlen, um zukünftig die Verkehrssicherheit im unmittelbaren Schulumfeld zu erhöhen.

Weitere Empfehlungen werden im Verkehrsgutachten unter Kapitel 8 dargestellt. Die Empfehlungen sollen dazu beitragen, das Schulumfeld sicherer und attraktiver für Fußgänger und Radfahrer zu gestalten, sind jedoch nicht als unabdingbare Voraussetzungen für die verkehrliche Erschließung der Schule anzusehen.

Fazit

Insgesamt zeigt das vorliegende Verkehrsgutachten, dass der geplante Schulstandort unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließungs- und Sicherungsmaßnahmen verkehrlich tragfähig ist. Die Prognose der Verkehrsmengen, die Gestaltung der Stellplatzorganisation sowie die Förderung nachhaltiger Mobilität gewährleisten eine stadtverträgliche Entwicklung.

5.4.2. Stellplätze

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird eine Fläche für zwei private Stellplätze festgesetzt. Diese Festsetzung soll sicherstellen, dass der bauordnungsrechtliche Stellplatzbedarf grundsätzlich gedeckt werden kann und die städtebauliche Ordnung des Bereichs gemäß dem städtebaulichen Konzept umgesetzt wird. Je nach Ausgestaltung der Einrichtung für betreutes Jugendwohnen sind möglicherweise mehr Stellplätze erforderlich. Diese können auf dem Grundstück hergestellt werden.

Für die übrigen allgemeinen Wohngebiete werden keine gesonderten Flächen für Stellplätze festgelegt.

Das Grundstück befindet sich gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Köln vom 31. Mai 2022 im Bereich für eine mögliche Reduzierung von 30% des Stellplatzbedarfes, auf Grund der Qualitäten des vor Ort vorhandenen Angebotes an öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß der Stellplatzberechnung in der Verkehrsuntersuchung vom 16.06.2025 (Vorentwurfssfassung) werden für die Schulinutzung inklusive Aula und Sporthalle, unter Berücksichtigung der Reduktionsmöglichkeiten der Stellplatzsatzung, insgesamt 59 PKW-Stellplätze und 588 Fahrradabstellplätze benötigt. Es wird empfohlen zusätzlich zu dem berechneten Stellplatzbedarf eine Kurzhaltezone mit mindestens 16 Stellplätzen vorzusehen, um eine sichere und konfliktfreie Abwicklung des Bring- und Holverkehrs ohne Beeinträchtigung des übrigen Straßenraums zu gewährleisten.

Der zu erwartende Stellplatzbedarf wird auf dem Schulgrundstück selbst abgedeckt. Der überwiegende Teil der PKW-Stellplätze wird in einer Tiefgarage untergebracht. Eine Festsetzung der Tiefgarage wird nicht vorgenommen. Zwischen den im Norden des Schulgrundstücks festgesetzten Bäumen ist Raum für ca. 20 Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr. Diese Stellplätze sind nur zur Information dargestellt. Die oberirdisch auf dem Grundstück hergestellten Stellplätze sind als nicht versiegelte Fläche durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien anzulegen.

5.5. Technische Infrastruktur

Im Bebauungsplan wird eine Versorgungsfläche „Gas“ festgesetzt. Es handelt sich um eine im Bestand vorhandene Fläche inklusive technischem Bauwerk für Gasdruckregelanlagen. Diese Anlagen werden laut Netzbetreiber weiterhin für die großflächige Gasversorgung von Haushalten und Unternehmen benötigt. Aus diesem Grund wird die Fläche planungsrechtlich gesichert. Gemäß Stellungnahme des Netzbetreibers muss die Anlage uneingeschränkt zugänglich bleiben. Es besteht eine Zugangstür in der ehemaligen Friedhofseinfriedung als direkter Zugang. Die Zufahrt zum Schulgrundstück in der Merheimer Straße kann zurzeit ebenfalls als Zugang zur Versorgungsfläche genutzt werden. Die Zufahrt soll auch gemäß Plankonzept weiterhin bestehen bleiben.

In der Merheimer Straße befindet sich auf Höhe der Hausnummer 480 eine stromtechnische Anlage (Schaltschrank). Die Anlage befindet sich im Bestand innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Eine gesonderte Festsetzung einer Versorgungsfläche ist

nicht erforderlich. Die Anlage soll im öffentlichen Straßenraum verbleiben. Eine Verlegung im Zuge einer Änderung des Straßenausbaus ist aus möglich.

5.5.1. Wasser-/Energieversorgung

Die Versorgung des Schulgrundstückes und der neu festgesetzten Baufelder im WA 1 und WA 3 mit Wasser, Strom und Gas kann durch die entsprechenden Versorgungsträger über die bestehenden Versorgungsnetze sichergestellt werden. Möglicherweise erforderliche neue Trafostationen für die Stromversorgung können auf dem Schulgrundstück hergestellt werden. Für die weiteren Bereiche besteht der Anschluss an die Versorgungsnetze bereits im Bestand.

5.5.2. Abwasserentsorgung

Zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung ist die Herstellung von neuen Hausanschlussleitungen sowie eines neuen Schmutzwasserkanals erforderlich. Der Kanal ist bereits in Planung und kann in der neu festgesetzten Verkehrsfläche (Planstraße 1 und 2) angelegt werden. Ein Anschluss des Schulbaus an den öffentlichen Mischwasserkanal ist möglich, hierzu ist eine enge Abstimmung mit den Stadtentwässerungsbetrieben im Rahmen der Hochbauplanung erforderlich. Weitergehende Regelungen sind auf Bebauungsplanebene nicht erforderlich.

Sämtliches nicht verschmutztes Niederschlagswasser auf dem Schulgelände ist entsprechend § 44 Abs.1 Landeswassergesetz zu versickern, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Gesonderte Flächen können hierfür auf dem Grundstück nicht festgesetzt werden. Es liegt noch kein konkretes Hochbaukonzept vor, auch die Anordnung der Nebenanlagen wie Schulhof und Wege sind in ihrer endgültigen Lage und Größe noch nicht definiert. Im Zuge der Planung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Versickerungsflächen auf dem eigenen Grundstück einzuplanen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem von Überflutungen durch Starkregen gefährdeten Bereich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis zu erstellen.

Da trotz Sanierungs- und Baumaßnahmen die Kanalisation hydraulisch vorbelastet ist, kann im weiteren Planungsprozess die Forderung nach einer Einleitungsbeschränkung (Drosselwassermenge) ausgesprochen werden. Eine genaue Aussage zu möglichen Drosselwassermengen für die Einleitung des Schmutz- und ggf. Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Planungsstandes noch nicht möglich.

Konkrete Festzungen zur teilweisen Reduzierung und vor allem zur Rückhaltung des Niederschlagswasserablaufs wird für den Schulbau eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Hierdurch kann u. a. das Risiko bei Starkregenereignissen reduziert werden. Eine weitere Maßnahme ist die gestalterische Festsetzung bzgl. der Befestigung

der Stellplätze und der Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen (Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspurbefestigung) in den Vorgartenzonen und auf dem Schulgrundstück.

5.5.3. Weitere Leitungstrassen

Im Bereich der Straßenflächen befindliche Leitungstrasse sind insbesondere bei der Neuanlegung der Straßenflächen sowie auch bei Baumpflanzungen zu beachten. Die dargestellte Fahrspuraufteilung wird im Bebauungsplan nur zur Information dargestellt. Bei der späteren Tiefbauplanung werden die Leitungstrassen berücksichtigt. Die Baumstandorte im Straßenraum sind teilweise nicht bindend oder mit einem gewissen Spielraum (5 m) festgesetzt. Somit kann auf die Trassenführung reagiert werden.

5.5.4. Müllentsorgung

Für den Schulbau kann der Abtransport von Abfällen und Wertstoffen grundsätzlich über die Schmiedegasse erfolgen. Standplätze für Abfallbehälter sind auf dem Schulgrund einzuplanen und müssen der Abfallsatzung der Stadt Köln entsprechen, die Erreichbarkeit gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) muss berücksichtigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Im Bereich der Planstraße 1, des Cellitinnenwegs und der Klosterfraugasse ist die festgesetzte Straßenverkehrsfläche so dimensioniert, dass der Abtransport von Abfällen und Wertstoffen mit einem Müllfahrzeug erfolgen kann. Eine entsprechende Überprüfung mittels Schleppkurven fand im Rahmen der Verkehrsuntersuchung statt.

5.6. Soziale Infrastruktur

Durch die Planung wird kein erheblicher Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten ausgelöst. Es wird lediglich im WA 3 eine kleinere Wohnbaufläche neu festgesetzt. Die restlichen Wohnbauflächen sind alle bereits im Bestand bebaut.

Ein zentrales Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Gesamtschule auf der nicht mehr benötigten, ehemaligen Erweiterungsfläche des Nordfriedhofs. Im Stadtbezirk Nippes ist die Carl-von-Ossietzky-Gesamtschule, Ossietzkystraße, ansässig. Gemäß Fortschreibung des Schulentwicklungsplanung Köln 2023 wird in allen Prognose-Szenarien in den kommenden Jahren eine massive Überschreitung der Kapazitäten der vorhandenen Gesamtschule festgestellt. Durch die zu erwartenden Anmeldezahlen für die Schulform Gesamtschule werden für den Stadtbezirk Nippes weitere 6-8 Züge notwendig. Daher ist beabsichtigt auf dem Grundstück Schmiedegasse in Köln Nippes eine Gesamtschule mit 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 4 Zügen in der Sekundarstufe II zu errichten. Die Schule soll in Form einer Ganztagschule betrieben werden, daher sind entsprechend gestaltete sowie multifunktionale Räume vorgesehen. Neben den Schulräumen und Aufenthaltsräumen ist auch eine Dreifach-Sporthalle auf dem Grundstück geplant. Die Sporthalle kann außerhalb des Schulbetriebs ebenfalls von Sportvereinen genutzt werden. In der Sporthalle sind Zuschauerplätze für ca. 60 Personen geplant.

5.7. Grünflächen / Begrünungsmaßnahmen

Ein zentrales Element der freiraumplanerischen Komponente des Bebauungsplanentwurfs bildet die Grünachse entlang der Klosterfraugasse, der Planstraße 1 und der Planstraße 2. Östlich der Planstraße 2 weitet sich die Grünachse zu einer öffentlichen Spielfläche auf. Gesamtgestalterisch schließt sich diese Grünachse als Verlängerung an die Baumallee in der Merheimer Straße an. Entlang der Klosterfraugasse und der Planstraße 1 sowie im nördlichen Bereich der Planstraße 2 wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Fläche dient, neben der gestalterischen Funktion, zur Erholung der umliegenden Wohnnutzungen. Der Spielplatz dient der öffentlichen Nutzung durch die Anwohner der umliegenden Wohnquartiere. Die Fläche für den Spielplatz wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Der Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan-Entwurf (Juni 2025) zeigt den vorhandenen Vegetationsbestand sowie zukünftige Pflanzmaßnahmen auf, die nach städtebaulicher Prüfung in den Bebauungsplan übernommen werden.

Die Festsetzungen von Baumpflanzungen und sonstigen Pflanzungen dient mehreren übergeordneten städtebaulichen, ökologischen und gestalterischen Zielen. Allgemein tragen Bäume und andere Vegetation in erheblichem Maße zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Bäume spenden Schatten, reduzieren Hitzeinseln, binden CO₂ und Feinstaub und fördern durch ihre Verdunstungsleistung die Kühlung der Umgebungsluft. Darüber hinaus bietet die urbane Vegetation Lebensraum für zahlreiche Tierarten und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Auch aus gestalterischer Sicht prägen Bäume das Ortsbild, erhöhen die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und tragen zur Identitätsbildung in Wohnquartieren bei. Im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen für urbane Räume ist die Erhaltung von Vegetation und Neupflanzung ein zentrales Element nachhaltiger Stadtentwicklung (siehe hierzu auch Punkt 6.5.2 Pflanzen).

5.7.1. Bäume auf Grundstücken (WA 1 und WA 3)

Die Festsetzung der Baumpflanzungen in den Baugebieten WA 1 und WA 3 dient dazu die ortsübliche Begrünung der Freiflächen fortzuführen, die geprägt ist durch den Nordfriedhof mit einem dichten Baumbesatz sowie einen relativ hohen Baumbestand auf den privaten Grünflächen. Darüber hinaus tragen die Bäume zu Verbesserung des Stadtklimas bei.

Die Anpflanzungspflicht für Bäume wird in Abhängigkeit der nicht überbaubaren Fläche festgesetzt. Dabei bildet das jeweilige Grundstück die Zuordnungseinheit für die festgesetzte Anzahl von Bäumen pro Flächeneinheit.

5.7.2. Bäume im Straßenraum

Die Festsetzung der Baumpflanzungen wird zum einen zum Zweck der Straßenraumgestaltung getroffen, zum anderen zur Verbesserung der bioklimatischen- und lufthy-

gienischen Situation. Dabei werden vorhandene Strukturen aufgenommen und fortgeführt, beziehungsweise vervollständigt. Eine klare Struktur, welche erhalten und fortentwickelt wird, ist die Baumallee in der Mitte der Merheimer Straße. In der Planstraße 2 wird der Allee-Charakter mit den festgesetzten Baumpflanzungen aufgegriffen. In der Schmiedegasse wird eine Baumreihe mit teils vorhandenen Bäumen gebildet.

Da die Straßenplanung, ausgenommen der Breite der Verkehrsflächen, noch nicht endgültig festgelegt ist wird bei den in der Planzeichnung eingetragenen Baumstandorten eine gewisse Flexibilität berücksichtigt. Der Spielraum bezüglich der jeweiligen Baumstandorte ergibt sich aus der textlichen Festsetzung zu den betreffenden Standorten.

5.7.3. Bäume in Grünflächen

Die Festsetzung der Baumpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen verfolgen das Ziel, die bereits vorhandenen wertvollen Baumstrukturen im Plangebiet zu erhalten und fortzuführen. Diese vorhandenen Bäume prägen das Erscheinungsbild des Gebiets und sollen durch gezielte Ergänzungen gestärkt werden.

In der Planstraße 1 und 2 ist die Entwicklung einer Grünverbindung in Form eines Grünzugs vorgesehen, die als Wegeverbindung für Fuß- und Radverkehr dient. Die geplanten Baumpflanzungen innerhalb dieses Grünzugs dienen nicht nur der optischen und klimatischen Aufwertung, sondern fördern auch die Orientierung und Führung innerhalb des Quartiers. Sie strukturieren den öffentlichen Raum, schaffen ein durchgehendes grünes Band und verbessern die Vernetzung vorhandener Freiräume.

5.7.4. Pflanzmaßnahmen Schulbau

Bei der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dienen die Festsetzung der Baumpflanzungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Verschattung der versiegelten Flächen und somit auch zum Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas sowie zur qualitätsvollen Gestaltung des Schulhofs. Im Bereich der Stellplatzflächen dienen die Bäume außerdem zur Gliederung und Einfassung der Stellplätze.

Für den Schulbau wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt, um den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung über der Dachbegrünung zu ermöglichen. Die Dachbegrünung verfolgt das Ziel, das Mikroklima zu verbessern und einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers zum Verdunsten zurückzuhalten. Durch die Dachbegrünung kann eine geringere Aufheizung der Bausubstanz erreicht werden. Durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser kann die Resilienz bei Starkregenereignissen verbessert werden.

Zur ökologischen und gestalterischen Aufwertung des Schulneubaus wird im Bebauungsplan die Anbringung einer bodengebundenen Fassadenbegrünung an geeigneten Gebäudeflächen festgesetzt. Dies betrifft sowohl geschlossene Fassadenflächen als

auch Wände mit Türen und Fenstern. Türen und Fenster sowie Lüftungseinrichtungen sind allerdings von der Begrünung ausgenommen.

Eine Fassadenbegrünung verbessert das Mikroklima auf dem Schulgelände, trägt zur Feinstaubbindung und CO₂-Reduktion bei und fördert Insektenlebensräume. Zudem wirkt sich die Begrünung positiv auf die Aufenthaltsqualität der Freiräume aus. Die bodengebundene Begrünung erlaubt eine dauerhafte und wartungsarme Lösung, die mit dem natürlichen Boden verbunden ist und je nach Pflanzenart über Kletterhilfen an der Fassade geführt wird. Dabei bleiben die Nutzung und Belichtung der Innenräume uneingeschränkt möglich.

Das Konzept der „Essbaren Stadt“ findet seinen Eingang in die Ausführungsplanung. Im Bebauungsplan werden Pflanzqualitäten gesichert, jedoch keine Pflanzarten festgesetzt

5.7.5. Pflanzmaßnahmen private Grundstücke

Die Festsetzung zur Begrünung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen, einschließlich der Vorgartenzonen, dient der Sicherung eines einheitlichen und qualitätsvollen Ortsbildes sowie der ökologischen Aufwertung des Plangebietes. Durch die verbindliche Festsetzung einer begrünten Gestaltung wird der Versiegelung entgegengewirkt, das Mikroklima positiv beeinflusst und eine naturnahe Umgebung geschaffen.

Darüber hinaus tragen die Pflanzvorgaben zur Förderung der Artenvielfalt bei, da insbesondere Gräser, Stauden und Sträucher Lebensräume und Nahrungsquellen für Insekten und Vögel bieten. Der Einsatz heimischer oder standortgerechter Arten wie in den genannten Pflanzlisten fördert zudem die ökologische Stabilität. Im Kontext des Plangebietes unterstützt die verbindliche Begrünung privater Flächen das Ziel, eine durchgrünte Gesamtstruktur zu schaffen, die an die bereits vorhandene und im öffentlichen Raum fortgeführte Baum- und Grünstruktur anschließt. Die Festsetzung dient schließlich auch der langfristigen Sicherung eines einheitlichen, qualitätsvollen und klimaangepassten Erscheinungsbildes des Quartiers und beugt gestalterischen Brüchen sowie einer vermehrten Schotterung von Vorgärten („Schottergärten“) vor, die den städtebaulichen Zielsetzungen widersprechen würden.

5.7.6. Erhalt von Bepflanzung

Die Festsetzung zum Erhalt bestimmter Baumstandorte verfolgt das Ziel, wertvolle vorhandene Bäume im Plangebiet dauerhaft zu sichern und in die städtebauliche Entwicklung zu integrieren. Die bestehenden Bäume tragen wesentlich zur Prägung des Ortsbildes, zur Gliederung des Freiraums sowie zur ökologischen Qualität des Gebietes bei. Gerade im Kontext zunehmender klimatischer Belastungen durch Hitze und Starkregenereignisse kommt dem Erhalt bestehender Baumbestände eine besondere Bedeutung zu.

Um den langfristigen ökologischen und gestalterischen Wert dieser Bäume zu sichern, wird festgesetzt, dass sie bei Verlust, etwa durch Krankheit, Alter oder höhere Gewalt,

ersetzt werden müssen. Dadurch wird die Kontinuität der grünen Struktur gewährleistet und eine nachhaltige Entwicklung des Plangebietes unterstützt.

5.8. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.8.1. Artenschutz

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I und II vom 29.11.2024 zeigt artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf, die als Hinweise in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen werden. Weitere Informationen siehe unter Punkt 6.5.1 Tiere.

5.8.2. Eingriff / Ausgleich

Das Bebauungsplan-Verfahren fällt unter den Anwendungsfall der Eingriffsregelung gemäß §1 a BauGB. Die Eingriffe durch den geplanten Schulbau werden durch plangebietsinterne und eine externe Pflanzmaßnahme ausgeglichen. Die Pflanzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Der Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan zeigt die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz auf. Weitere Informationen siehe unter Punkt 6.5.20 Eingriffsregelung.

5.9. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist erheblichen Verkehrslärm-Immissionen ausgesetzt. Durch die Planung entsteht Mehrverkehr in geringem Umfang, der zur Erhöhung von Verkehrslärm-Emissionen führt. Weitere erhebliche Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Licht, Wärme) liegen im Plangebiet nicht vor und werden auch nicht durch die Planung ausgelöst.

5.9.1. Lärmgutachten

Das vorliegende Lärmgutachten vom 16.04.2025 zeigt die heutige Verkehrslärmbelastung im Plangebiet und die zukünftigen Auswirkungen der Planung auf. Im Ergebnis kommt es zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes der DIN 18005 für ein Mischgebiet im Tagzeitraum an den Fassaden der geplanten Schule. Die Lärmauswirkungen eines noch bestehenden Steinmetzbetriebes im Plangebiet führen nicht zu einem Lärmkonflikt mit der geplanten Schule. Die Auswirkungen des planbedingten Mehrverkehrs an der Bestandsbebauung fallen nicht erheblich aus. Weitere Informationen siehe unter Punkt 6.5.12.1.

5.9.2. Anforderungen an den Schallschutz

Aufgrund der Überschreitung des Immissionsrichtwertes der DIN 18005 für ein Mischgebiet im Tagzeitraum an den Fassaden der geplanten Schule wird hier eine Festsetzung zum passiven Schallschutz getroffen. Auch im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung sind Überschreitungen festgestellt worden, daher werden ebenfalls in den angrenzenden Wohngebieten Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Dargestellt werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 im Bebauungsplan und ein entsprechender passiver Schallschutz wird festgesetzt. Für das Wohngebiet WA 1 wird keine zeichnerische Festsetzung für die Lärmpegelbereiche getroffen, sondern lediglich der Lärmpegelbereich III textlich festgesetzt.

5.9.3. Auswirkungen auf die Umgebung

Die Auswirkungen des planbedingten Mehrverkehrs durch die geplante Schulnutzung an der Bestandsbebauung fallen nicht erheblich aus. Hierzu sind keine Regelungen zu treffen. Lärmemissionen aus dem Schulbetrieb wie die Nutzung des Schulhofes oder die Nutzung der Schulturnhalle fallen nicht unter den Anwendungsfall von schalltechnischen Regelwerken und sind in der Nachbarschaft hinzunehmen.

5.10. Weitere Umweltbelange

5.10.1. Altlastennahbereich / Deponieentgasung / Altstandorte / Bodenuntersuchung

Der Auszug aus dem Altlastenkataster weist am nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches einen Altstandort (Nr. 505113) auf. Der Altstandort liegt nur in einem sehr kleinen Bereich im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Für diesen Bereich setzt der Bebauungsplan Straßenverkehrsfläche fest. Die Fläche ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans gekennzeichnet.

Für das Plangebiet liegen keine weiteren Eintragungen im städtischen Altlastkataster vor. Bodenuntersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanes nicht notwendig oder vorgesehen. Dennoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen zum Umgang mit Bodenverunreinigungen in der Bauphase.

5.10.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz (Vermeidung von Treibhausgasemissionen): Die Umsetzung des geplanten Schulbaus fällt unter den Anwendungsfall der Energieleitlinien der Stadt Köln für öffentliche Gebäude. Daher sind Regelungen zum Klimaschutz im Rahmen des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Weitere Informationen siehe unter Punkt 6.5.15 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Klimafolgenanpassung (Anpassung an Hitzebelastung, Starkregen): der zukünftig prognostizierten sommerlichen Hitzebelastung begegnet die Planung durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Bepflanzung von Freiflächen und Baumpflanzungen. Stellplätze in privaten Vorgärten und im Bereich der geplanten Schule sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen. Weitere Aspekte der Starkregenvorsorge und möglicherweise Versickerung von Niederschlagswasser werden in das Baugenehmigungsverfahren verlagert. Weitere Informationen siehe unter Punkt 6.5.7 Klima.

5.10.3. Belichtung und Besonnung

Die mögliche Verminderung der Besonnung und Belichtung von Wohnungen im Umfeld der Planung fällt nicht erheblich aus, da die Abstandsflächen gemäß aktueller Bauordnung NRW der geplanten Schule zu den Bestandsgebäuden eingehalten werden. Aufgrund des relativ großen Abstands von ca. 20 m bis teils über 30 m zur Bebauung im Umfeld in Verbindung mit der moderaten Höhe (max. 4 Geschosse) des Schulbaus ist nicht von einer erdrückenden oder bedrängenden Wirkung auszugehen. Etwaige

auftretende Verschattungen liegen bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen im Rahmen der gebotenen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Siehe hierzu auch Punkt 6.5.12.4.

5.10.4. Denkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in der direkten Umgebung befinden sich mehrere denkmalgeschützte Gebäude. Prägend für die Umgebung ist der 1896 eröffnete landschaftlich gestaltete Nordfriedhof. Das Schulbaugelände befindet sich auf einer ehemaligen Erweiterungsfläche für den Friedhof und grenzt somit unmittelbar an diesen an. Im Zusammenhang mit dem Friedhof stehen das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Inspektorwohnhaus (Merheimer Str. 463) und das Gärtnerhaus (Merheimer Str. 465) sowie Teile der historischen Friedhofsmauer.

Ein weiteres Baudenkmal befindet sich in der Schmiedegasse 47. Dieses Gebäude ist bedeutend für die Geschichte dieses Ortsteils, weil es vor allem die Geschichte seiner baulichen Entwicklung dokumentiert. Das kleine, eingeschossige Backsteinhaus mit Satteldach auf hohem Drempe steht als restliches Anwesen eines alten Dorfkerns aus der Zeit um 1820. Vor dem Gebäude steht eine stadtbildprägende Rosskastanie, welche als Naturdenkmal unter Schutz steht.

Die vorgenannten Denkmäler befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Denkmalpflegerische Schutzstatus wird daher nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende geschützte Denkmäler: Josef Pallenbergs Arbeiterheim; ehemaliger Friedhof mit Kriegerdenkmal, Gedenktafel, Grabkreuz; Wohnhaus in der Schmiedegasse 34; Kapelle Madonna im Grünen; Siedlungsbauten GWG Köln-Nord; Siedlungsbauten Weidenpesch; Siedlung Grüner Hof; Wohnhaus Theklastraße 26. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.11. Örtliche Bauvorschriften

5.11.1. Dachform / Dachaufbauten

Gebäude in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind mit Satteldächern zu errichten. Diese gestalterische Festsetzung dient zur stadtgestalterischen Anpassung der Neubauten an den Bestand. Im Bestand sind überwiegend Satteldächer vorhanden. Die Denkmalgeschützten Gebäude in der direkten Umgebung sind ebenfalls mit Satteldächern ausgestattet, diese wirken hierbei mit besonderer Gewichtung als Vorbild für die zukünftige Bebauung.

Dachgauben sind in allen Baugebieten nur als Einzelgauben von max. 2 m zulässig. Außerdem darf die Gesamtbreite aller Einzelgauben die Hälfte der Gesamtbreite des Daches nicht überschreiten. Diese Festsetzung dient der Vorbeugung von Dachgauben welche wie ausgedehnte Wandflächen wirken und so je nach Ansicht den Anschein eines weiteren Geschosses erzeugen. Zudem bestünde die Gefahr, dass die gewünschte Dachform Satteldach nicht mehr aus der Erdgeschosebene erkennbar wäre.

Sonnenkollektoren und Solarzellen müssen bei geneigten Dachflächen (> 5 Grad) mit derselben Neigung wie die Dachflächen errichtet werden. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass die technischen Bauteile der v. g. Anlagen zu stark in Erscheinung treten und somit das Ortsbild stören könnten.

Die Festsetzung bzgl. des Zurücktretens von Sonnenkollektoren und untergeordneten Bauteilen um ihre eigene Höhe dient dazu die betreffenden Bauteile möglichst aus der Erdgeschoseben nicht sichtbar zu machen. Die teils architektonisch nicht integrierbaren Bauteile sollen das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen. Vor allem Dingen soll auch verhindert werden, dass der Eindruck einer größeren als beabsichtigten Gebäudehöhe entsteht.

Die Pflicht zur Einhausung von Dachaufbauten technischer Natur, wie Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmepumpen und Aufzugsüberfahrten, dient ebenfalls zur Abwehr von negativen Auswirkungen auf das Ortsbild.

5.11.2. Gebäudefassaden / Dacheindeckung

Nichtverglaste Fassadenteile des Schulbaus Richtung Norden und Osten müssen in Klinkerausgeführt werden. Außerdem müssen alle Fassaden von Neubauten im WA 3 in Klinker ausgeführt werden. Einzelne untergeordnete Fassadenelemente können abweichend hergestellt werden, der Gesamteindruck einer Klinkerfassade muss jedoch erhalten bleiben. Die Festsetzung dient zur gestalterischen Angleichung der Neubauten an den Bestand. Klinker nimmt als Fassadenmaterial eine dominierende Stellung in der Umgebung ein. Von besonderem Gewicht sind dabei die denkmalgeschützten Gebäude des Nordfriedhofs und dessen Einfriedung. Das Ausklammern von verglasten Fassadenteilen des Schulbaus berücksichtigt die Möglichkeit zur Realisierung einer modernen Architektur.

Die Eingrenzung bezüglich der Farbe der Dacheindeckungen dient ebenfalls zur gestalterischen Angleichung von Neubauten an den Bestand sowie der Rücksichtnahme auf die vorhandenen Baudenkmäler.

5.11.3. Vorgärten

Die festgesetzte Umpflanzung von Müllsammelbehältern, Fahrradstellplätzen, technischen Geräten wie Wärmepumpen in Vorgärten dient dazu den grüngestalterischen Charakter der Vorgartenzonen zu fördern. Die v. g. Anlagen können ggf. einen hohen Flächenanteil der jeweiligen Vorgärten einnehmen. Aufgrund der Gegebenheiten sind möglicherweise keine anderen Flächen für die Anlagen vorhanden, eine Umpflanzung mindert die optische Dominanz der Elemente, die nicht typisch für eine Vorgartengestaltung sind.

Die Befestigung der Stellplätze und der Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen in den Vorgärten sind als nicht versiegelte Fläche herzustellen. Diese Festsetzung dient dazu, die ggf. bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze in der Vorgartenzone so weit wie möglich in die gärtnerische Gestaltung des Vorgartens zu integrieren. Darüber

hinaus erfüllen die nicht versiegelten Flächen einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenversiegelung und somit zu einem reduzierten Oberflächenabfluss von Regenwasser. Durch eine Begrünung der Flächen kann eine Verbesserung des Mikroklimas bewirkt werden.

5.11.4. Befestigung von Stellplätzen auf dem Schulgrundstück

Auch auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ sind die Stellplätze als nicht versiegelte Fläche herzustellen. Hier steht neben der gestalterischen Komponente die positive Wirkung auf das Stadtklima und die Resilienz bei Starkregenereignissen im Vordergrund.

5.11.5. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen im Vorgartenbereich sind nur als standortgerechte Hecken sowie als Draht- oder Stabgitterzäune mit hinterpflanzten Hecken bis zu einer Höhe von jeweils 1,2 m zulässig. Durch die Begrenzung der Höhe der Einfriedung soll der Charakter eines typischen Vorgartenbereichs gewährleistet werden. Die Vorgärten dürfen sich vom öffentlichen Raum abgrenzen, gleichzeitig sollen sie aber auch eine gestalterische Wirkung auf den öffentlichen Raum ausüben und als Element der Gesamtgestaltung des Straßenraums wirken. Die Eingrenzung der Art der Einfriedung dient der einheitlichen und qualitätsvollen Gestaltung der Vorgärten.

Im Bereich der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (P1) sind Einfriedungen entlang den Grundstücksgrenzen nur in Form mit Hecken hinterpflanzter Stabgitterzäune zulässig. Soweit Einfriedungen erforderlich sind, sollen diese in hochwertiger Form hergestellt werden. Die Hinterpflanzung dient als Sichtschutz und zur Unterstützung des Grüncharakters der betreffenden Flächen. Im Bereich der denkmalgeschützten Einfriedung des Nordfriedhofs entlang der Merheimerstraße kann diese Vorgabe nicht umgesetzt werden. Hier überwiegt der Schutzstatus der vorhandenen Einfriedung.

6. Umweltbericht

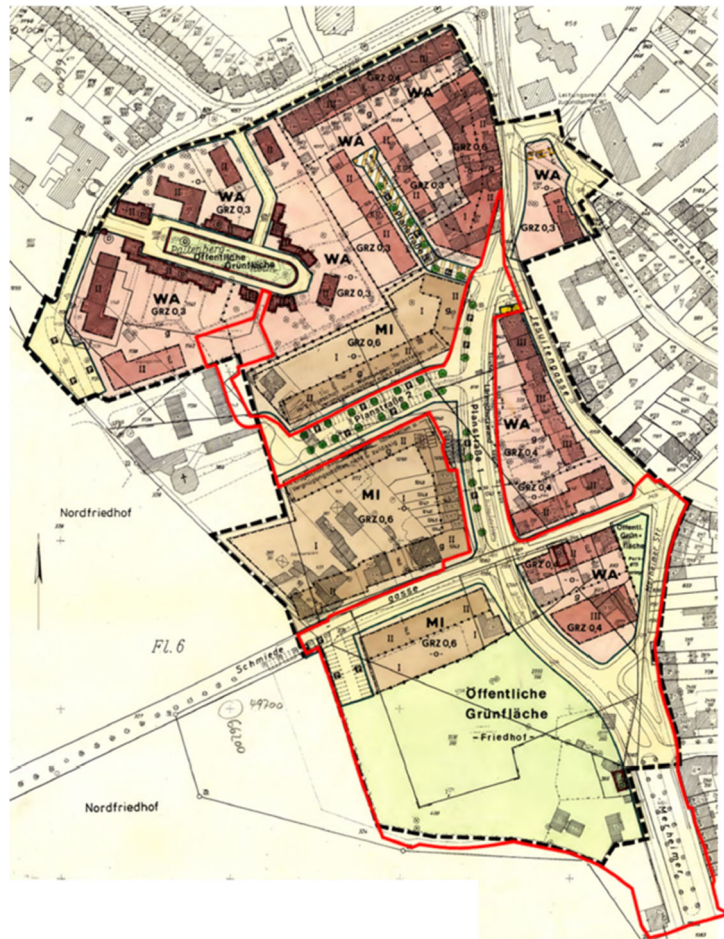
A Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB dargestellt.

6.1. Darstellung des Inhalts und wichtigster Ziele des Bauleitplanes

Mit dem Bebauungsplan – Südliche Schmiedegasse – in Köln-Weidenpesch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule und typische schulbegleitende Flächen, wie z. B. Erschließung, Schulhof, Sporthalle, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Haltemöglichkeit Schulbus etc. geschaffen werden. Zur Umsetzung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes werden in diesem Zuge ebenfalls

die planungsrechtlichen Voraussetzungen für unter Punkt 1.1 genannten Maßnahmen um Umfeld geschaffen. Im Vordergrund steht hierbei die verkehrliche Situation im Nahbereich nördlich und südlich der Schmiedegasse neu zu ordnen und das bestehende Planungsrecht an die geänderten Verkehrsbedarfe anzupassen.



(Quelle: Stadt Köln)

Abb. 1: Rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 66499/06



(Quelle: Stadt Köln)

Abb. 2 Entwurf Bebauungsplan Nr. 66499/06

In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan wird beschrieben, dass aufgrund des hohen Bedarfs an Sekundarschulplätzen in Köln, insbesondere auch im Stadtbezirk 5 (Nippes), die ehemalige Erweiterungsfläche des Nordfriedhofs südlich der Schmiedegasse in Weidenpesch als Grundstück für künftige Schulbaumaßnahmen gesichert werden soll. Ergänzend soll auf dem Grundstück eine Fläche für einen Spielplatz ausgewiesen werden.

Im Vorfeld der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurde ein städtebauliches Gesamtkonzept erstellt. Eine Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr soll die Schule in das bestehende Wegenetz einbinden und zugleich die gesamte Erschließung für den Fuß- und Radverkehr im Bereich der Merheimer Straße, Schmiede-, Klosterfrau- und Jesuitengasse sowie dem Clarissenweg verbessern. Im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung im Plangebiet bietet es sich an, den nördlichen Abschluss der Merheimer Straße als Endpunkt der repräsentativen Allee vor dem Haupteingang des Nordfriedhofs neu zu gestalten.

6.2. Bedarf an Grund und Boden

Tabelle 1 Flächenbedarfe / UB

Bestandsnutzung	in m²	Geplante Vorhaben	in m²
Kleingewerbe	1.222,30	Schulstandort (Fläche für Gemeinbedarf)	1.222,30
Wiese / Bolzplatz Gehölze	16.124,57	Schulstandort (Fläche für Gemeinbedarf)	14.902,27
			(davon bebaubar 12.399,08)
Wiese / Gehölze	1.045,05	Fläche zum Erhalt (E1)	1.045,05
Wiese / Gehölze	6.80,31	Fläche zum Anpflanzen (P1)	680,31
Verkehrsfläche	7.518,00	Verkehrsfläche	7.518,00
Kleingewerbe, Wiese, Stellplätze,	7.916,66	Verkehrsfläche	7.916,66
Wohnen / Mischgebiet	7.196,18	Wohnen (WA 1 bis WA 4)/ Mischgebiet	7.196,18
			(davon bebaubar 2529,97)
Wiese / Gehölze	1.118,74	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz	1.118,74
Grünfläche / Gehölze	4.067,74	Öffentliche Grünfläche – Parkanlage	4.067,74
Versorgungsfläche	110,01	Versorgungsfläche (Gas)	110,01
Summe	45.777,26	Summe	45.777,26

6.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG). Auf Landesebene greifen weitere Regelungen wie das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW – Schutz des Grundwasserdargebotes) sowie Verordnungen auf Ebene der Bezirksregierungen wie Wasserschutzzonen-Verordnungen und der Luftreinhalteplan.

Auf kommunaler Ebene werden die Baumschutzsatzung und der Landschaftsplan der Stadt Köln berücksichtigt.

Im Einzelnen siehe dazu die folgende Tabelle 2.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Umweltbelang	Fachgesetz / Vorschrift	Ziel des Umweltschutzes
Tiere	BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VRL, LNatSchG NRW	Vermeidung Verschlechterung Erhaltungszustand; Schutz wild-lebender Tiere und Lebensgemeinschaften, Vermeidung Tötung (Tötungsverbot)
Pflanzen	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Baumschutzsatzung Stadt Köln	Schutz, Erhalt und Weiterentwicklung geschützter Biotope und Naturbestände, Vermeidung von Eingriffen;
Fläche	BauGB	Schonender Umgang mit Boden, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Revitalisierung von vorgenutzten Flächen
Boden und Altlasten Boden	BauGB; BBoDSchG, BBoDSchV, LBoDSchG NRW	sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Innenentwicklung; Entsiegelung; Sicherung und Entwicklung von Bodenfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen und Einträge
Altlasten	BauGB; BBoDSchG, BBoDSchV, LBoDSchG NRW, LAWA-Richtlinie, LAGA Anforderungen	Vermeidung von Gefährdung durch die Wirkpfade Boden-Mensch, Boden-Luft, Boden-Grundwasser; Sanierung;
Wasser Oberflächenwasser	WHG, LWG NRW, WRRL, HWRM-RL, HWSGII	naturnahe Gestaltung von Fließgewässern; Reinhaltung, Schutz und Pflege von Gewässern; Deckung Wasserbedarf; Vermeidung negativer Veränderungen; Sanierung; naturnaher Aus- bzw. Rückbau
Grundwasser	WHG, LWG NRW, Wasserschutzzonen-Verordnung der jeweiligen Wassergewinnungsanlagen	Grundwasserneubildung erhalten und verbessern, Berücksichtigung der Ge- und Verbote; Vermeidung von Einträgen;
Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge	WHG, LWG NRW	Versickerung von Niederschlagswasser, Hinweis auf Starkregenbetroffenheit; Ableitung von Niederschlagswasser; Verhindern von Starkregengefahren
Hochwasserbelange	WHG, LWG NRW, HWRW-RL; HWSG II, BRPHV	Hochwassersichere Baugebiete, Hinweis auf Hochwasserrisikogebiete; Hochwasserrisikoprofylaxe
Luft Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen	BImSchG; BauGB, 39. BImSchV, TA Luft; Zielwerte der LAI	Schaffung und Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Vermeiden von Emissionen und Konflikten; Erhalt und Verbesserung der Luftgüte; Einhaltung Grenzwerte der 39. BImSchV

Klima Kaltluft/ Ventilation	KIAnG NRW; BNatSchG, LNatSchG, BWaldG, LFoG NRW	Vermeidung bioklimatisch belasteter Wohngebiete, Erhalt bioklimatischer Entlastungsbereiche und Bereiche mit Kaltluftentstehung; Erhalt und Planung von Frischluftzufuhr durch Grünflächen; Verbesserung des Mikroklimas durch Baumpflanzungen und Grünflächen; Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
Landschaft/ Ortsbild	BauGB, LNatSchG	Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild; Wahrung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und dem Erholungswert von Landschaft und Ortsbild; Wahrung des Charakters der Kulturlandschaft
Biologische Vielfalt	BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VRL, LNatSchG NRW	Erhalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten, Erhalt von Lebensräumen, Stärkung der Biotopvernetzung, Entwicklung und Wiederherstellung der Tier- und Pflanzenwelt z.B. bei Eingriffen; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete	BNatSchG, FFH-RL; VRL	Schutz prioritärer Arten, Beachtung der Schutzziele
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Lärm	BlmSchG; TA Lärm; DIN 4109; DIN 18005; DIN 45691; 16. BlmSchV; Freizeitlärmerrlass; 18. BlmSchV, BauGB; Lärmaktionsplan Stufe III und IV	Einhaltung der Orientierungs-, Richt- und Grenzwerte; Konfliktvermeidung durch Planung; Trennungsgrundsatz; Erhalt und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Erschütterungen	BlmSchG; Abstandserlass; DIN 4150 Teil 1 und 2	Einhaltung der Werte der DIN 4150 Teil 2; Konfliktvermeidung
sonstige Gesundheitsbelange / Risiken - Störfallrecht - Magnetfeldbelastung	Seveso-III-Richtlinie; KAS-18, BlmSchG; 12. BlmSchV Bundesimmissionsschutzgesetz, Abstandserlass NW, städtischer Vorsorge wert	Einhaltung von Achtungs- und angemessenen Sicherheitsabständen Einhaltung ausreichender Abstände zu sensiblen Nutzungen
Besonnung/ Belichtung	BauGB, BauO NW, DIN 5034:2011 Positionspapier „Versorgung mit Tageslicht / Besonnung“ im Stadtplanungsamt Köln, 10/2021	Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
Kultur- und sonstige Sachgüter	BauGB, Denkmalschutzgesetz; BNatSchG	Vermeidung der Beeinträchtigung von Bau-, Klein und Bodendenkmälern; Naturdenkmälern, Resten historischer

		Kulturlandschaften oder deren Bestandteilen
Vermeidung von Emissionen (, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Bundesimmissionsschutzgesetz; Lichterlass NW; LAI Hinweise; TA-Luft, Anhang 7, LWG NRW;	Vermeidung von Emissionen; Konfliktbewältigung; Sicherstellung der sach- und fachgerechten Entsorgung
Nutzung erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	KSG; KSG NRW BauGB; EEG, GEG, EnergieeinsparVO, Beschluss des Rates der Stadt Köln zur Klimaneutralität bis 2035 (06/2021), Leitlinien Klimaschutz der Stadt Köln (03/2022)	Energieeffizient Planen, Verringerung / Vermeidung von Klimagas-Emissionen, energetisch optimierte Baustandards
Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- Abfall-, Immissions-Schutzrecht	BauGB, BNatSchG, DSchG; LNatSchG NRW, Wasserschutzzonen-Verordnung der jeweiligen Wassergewinnungsanlagen, Luftreinhalteplan Köln 2021	Schutzziele der LP-Schutzausweisung, Entwicklungsziele umsetzen; Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	BauGB; Bundesimmissionsschutzgesetz; Luftreinhalteplan Köln 2021	Einhaltung Grenzwerte der 39. BImSchV
Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen auf die Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d und i des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	BauGB	Vermeidung von Planungen mit einer hohen Anfälligkeit für die Auswirkungen von Katastrophen oder schweren Unfällen.
Eingriff/Ausgleich	BauGB, BNatSchG, LNatSchG	Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt; Ausgleich bzw. Ersatzmaßnahmen nachhaltig und standortgerecht

Abkürzungen:

FFH-RL = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, VRL = Vogelschutzrichtlinie, LNatSchG NRW = Landes-Naturschutzgesetz Nordrhein Westfalen, BBodSchV = Bundesbodenschutzverordnung, LAWA = Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, LAGA = Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, WRRL = Wasserrahmenrichtlinie, HWRM-RL = Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWSG II = Hochwasserschutzgesetz 2, TA Luft = Technische Anleitung Lärm, LAI = Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, KfAnG NRW = Klimaanpassungsgesetz Nordrhein Westfalen, BWaldG = Bundeswaldgesetz, LFoG NRW = Landesforstgesetz Nordrhein Westfalen, TA Lärm = Technische Anleitung Lärm, KAS-18 = Kommission für Anlagensicherheit, Leitfaden 18, BauO NW = Bauordnung Nordrhein Westfalen, KSG = Bundesklimaschutz, KSG NRW = Klimaschutzgesetz Nordrhein Westfalen, EEG = Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, GEG = Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz)

Grenzüberschreitende Auswirkungen von Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan-Änderungen sind in Köln aufgrund der Lage in großem Abstand zu Landesgrenzen nicht zu erwarten. Raumbedeutsame Planungen werden mit den angrenzenden Gemeinden abgestimmt.

B Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.4. Grundlagen

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südliche Schmiedegasse (Gesamtschule)“. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig bzw. dauerhaft erhebliche anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan: Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

Es werden durch die Umsetzung der Planung keine Techniken oder Stoffe eingesetzt und verwendet, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen werden. Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Weiterhin werden bei Vorliegen mehrerer Planungen in räumlicher Nähe kumulierende Umweltauswirkungen beschrieben.

6.4.1. Beschreibung derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Plangebietsfläche liegt im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr.66499/06. Dieser weist entlang der Schmiedegasse einen ca. 40 m tiefen Streifen als Mischgebietsfläche aus, während der südliche Teil der zukünftigen Schulbaufläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Die im Bestandsplan ebenfalls ausgewiesene Verkehrsstrasse eines Bypasses zwischen Merheimer Straße und Jesuitengasse ist im

Zuge des neuen Verkehrskonzeptes für Weidenpesch obsolet geworden und wird ebenfalls überplant. Vor diesem Hintergrund wird ein neu entwickeltes Erschließungskonzept nördlich der Schmiedegasse in die Bebauungsplanänderung aufgenommen und durch eine fußläufige Verbindung als Lückenschluss zwischen Celltinnenweg und Pallenbergheim ergänzt, über den zugleich ein neu ausgewiesenes Grundstück für betreutes Jugendwohnen erschlossen werden kann.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 4.7 ha. Derzeit wird das Plangebiet (PG) überwiegend von Grünflächen sowie vorhandenen Bebauungen und städtischer Infrastruktur eingenommen. Ein großer Teil der Grünfläche wird regelmäßig gemäht und zu Erholungs- bzw. Spielzwecken genutzt. Die Randbereiche der Wiesenflächen, insbesondere im östlichen Teilbereich, besitzen hingegen den Charakter einer Extensiv-Wiese mit deutlich reduziertem Pflegeintervall. Auf den Intensivmähwiesen befindet sich ein Bolzplatz sowie einige Sitzgelegenheiten. Ein Bolzplatz wurde zum Zeitpunkt der Begehungen im Frühjahr / Sommer 2023 nur unregelmäßig genutzt, Erholungsnutzung findet vor allem durch Hundebesitzer statt. In den Randbereichen, insbesondere im Osten, Südosten und Süden stehen Gehölzstreifen und Gehölzgruppen. Auch im Südwesten, im Übergangsbereich zum Friedhof ist ein Gehölzstreifen vorhanden.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

6.4.2. Beschreibung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die geplante Aufstellung des neuen Bebauungsplanes ist zu erwarten, dass keine wesentliche Veränderung des jetzigen Zustandes eintritt. Die vorhandenen Gegebenheiten sind in dem derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 66499/06 festgeschrieben.

Dies betrifft insbesondere die ausgewiesenen Grünflächen, aber auch die jetzigen Verkehrsflächen sowie die vorhandenen Baum- und Vegetationsstrukturen. Da noch nicht alle möglichen Baufelder des rechtskräftigen Bebauungsplanes umgesetzt sind, könnte es zu auch bei der Nullvariante zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen.

6.4.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit dem städtebaulichen Gesamtkonzept im Vorfeld der Bauleitplanung soll entgegen der heutigen Situation eine Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr hergestellt werden. Diese soll die Verbindungen zur Schule in das bestehende Wegenetz einbinden und zugleich die gesamte Erschließung für den Fuß- und Radverkehr im Bereich der Merheimer Straße, Schmiede-, Klosterfrau- und Jesuitengasse sowie dem Clarissenweg verbessern. Durch die städtebauliche Neuordnung im Plangebiet bietet es sich an, den nördlichen Abschluss der Merheimer Straße als Endpunkt der repräsentativen Allee vor dem Haupteingang des Nordfriedhofs neu zu gestalten.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule und typische schulbegleitende Flächen, wie z. B. Erschließung, Schulhof, Sporthalle, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Haltemöglichkeit Schulbus etc. geschaffen. Die Neuordnung der verkehrlichen Situation im Nahbereich nördlich und südlich der Schmiedegasse steht dabei genauso im Vordergrund wie die Anpassung der Örtlichkeit an die geänderten Verkehrsbedarfe.

Mit dieser Planung geht eine hochgradige Versiegelung der bislang als Grünflächen fungierenden Bereiche einher. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

6.5. Umweltbelange gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a – j und §1a BauGB

6.5.1. Tiere (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 und 2 des Büros für Freiraumplanung – Dieter Liebert - wurde eine faunistische Erhebung im Plangebiet des Bebauungsplanes „Südliche Schmiedegasse“ im August 2023 (Stufe I) und im November 2024 (Stufe II) durchgeführt mit den in Tabelle 1 aufgeführten Ergebnissen. Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckte sich allerdings nicht auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66499.06. sondern lediglich auf die Freifläche südlich der Schmiedegasse (s. Abbildung 3; Projektgebiet der artenschutzrechtlichen Prüfung).



Abbildung 3: Luftbild Untersuchungsgebiet ASP 1 und 2

(Quelle: D. Liebert)

Angaben nach LANUV MTB 5007-Q2 Köln (7.2023), LINFOS (2023), Rote Liste NRW, Niederrheinische Bucht

LANUV (2023): Alle Arten

Zusätzlich dazu wurden in Stufe I die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß des Messtischblattes MTB-5007-Q2 Köln (LANUV, 2018) ausgewertet und ihre potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht. Der Bewertung der potentiellen Betroffenheit liegen bereit sin Stufe I die folgenden Maßnahmen zugrunde:

Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung
Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Tab. 3: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Fledermäuse

Großes Mausohr	NEIN	Geeignete Gebäude sind im PG nicht vorhanden – ein Gebäudeabriss ist nicht vorgesehen.
----------------	------	--

Vögel

Teichrohrsänger	NEIN	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen.
Feldlerche Kiebitz	NEIN	Typische Offenlandarten – das Plangebiet eignet sich aufgrund der mannigfachen Vertikalstrukturen nicht als Lebensraum für Offenlandarten
Eisvogel	NEIN	Keine Fließgewässer im PG vorhanden
Tafelente	NEIN	Keine Stillgewässer im PG vorhanden
Habicht Mäusebussard Wanderfalke Turmfalke	JA	Größere Horste oder geeignete Lebensraumstrukturen sind im PG und im direkten Umfeld (Nordfriedhof) vorhanden.
Sperber	JA	Der Sperber wurde im PG gesichtet und brütet sehr wahrscheinlich im Altholzbestand des benachbarten Friedhofs. Ein Sperber hielt sich dauerhaft im

Bluthänfling	NEIN	Bereich des alten Baumbestandes des angrenzenden Nordfriedhofes auf. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht.
Flussregenpfeiffer	NEIN	Der Flussregenpfeiffer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Sekundärlebensräume sind Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche. Gewässer sind Teil des Brutgebietes.
Kuckuck	NEIN	Den Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	NEIN	Leben als Kulturfolger in ländlich geprägter Umgebung und in der offenen Agrarlandschaft – Brutplätze sind im PG und im Umfeld auszuschließen.
Silbermöwe	NEIN	Die Brutvorkommen liegen an großen Baggerseen und in Hafenbereichen. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue und entlang des Rheins zwischen Köln und Wesel.
Sturmmöwe	NEIN	Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien.

Nachtigall	JA	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.
Feldsperling	JA	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil – das PG und dessen Umfeld bietet typische Strukturen für die Lebensraumsprüche der Art.
Girlitz	NEIN	Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand und trockenem, warmem Klima ist im PG nicht gegeben.
Waldkauz	JA	Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Der Nordfriedhof ist als Lebensraum für den Waldkauz geeignet.
Star	JA	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. In den Gehölzstreifen und im Nordfriedhof sind zahlreiche Baumhöhlen zu erwarten.
Waldwasserläufer	NEIN	Waldmoore, Bruch- und Auwälder, bewaldete stehende und langsam fließende Gewässer
Wiesenpieper*	JA	Besiedelt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher).

Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Wiesenpieper wurden in den hohen, nicht gemähten Wiesenbereichen im PG verhört.

Amphibien

Wechselkröte NEIN

Auf Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht sowie in Heide- oder Bördelandschaften heimisch. Kein geeigneter Lebensraum im PG vorhanden.

Kammolch NEIN

Keine Gewässer oder anderer geeigneter Lebensraum im PG vorhanden

Schmetterlinge

Nachtkerzen-
Schwärmer NEIN

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig- warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen.

*(wurde ergänzt, weil ein Nachweis im PG erfolgte)

Ein rechtssicherer Ausschluss der Zugriffsverbote kann auf Basis der durchgeführten Prüfung Stufe I nicht abgebildet werden. Für die abgebildeten, potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten wird die Durchführung einer speziellen Arterfassung der Stufe II empfohlen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Ohne die geplante Aufstellung des neuen Bebauungsplanes ist zu erwarten, dass keine wesentlichen Veränderungen für die im Plangebiet vorhandenen Arten eintreten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die vorhandenen Arten im Plangebiet zu vermeiden sind folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- V1 - Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung
- V2 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- V3 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung.

Weitere artspezifische Maßnahmen wie z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erforderlich. Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung ergeben sich aus Sicht des Artenschutzes nicht.

Ein entsprechender Hinweis auf die durchgeführte Artenschutzprüfung und deren Ergebnis sowie die durchzuführenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan aufgenommen.

Weiter ist mit der vorliegenden Planung eine erhebliche Anzahl von Baumpflanzungen beabsichtigt. Sie bieten in der urbanen Vegetation Lebensraum für zahlreiche Tierarten und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität.

Bewertung:

1. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1:

Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann ohne vertiefende Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

2. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2

Erhebliche und somit populationsrelevanten Störungen sind aufgrund der teils bereits starken Bestandsrückgänge ohne vertiefende Untersuchungen nicht rechtssicher auszuschließen.

3. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 3

Ein Verlust von essenziellen Lebensräumen ist ohne vertiefende Untersuchungen nicht auszuschließen.

Nach erfolgter vertiefter Untersuchung mit der ASP 2 ist festzustellen, dass das Plangebiet derzeit eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Tiere aufweist. Eventuelle Gefährdungen von Vögeln durch Lichtverschmutzung und Vogelschlag an Glasfassaden sowie der Schutz von Brutstätten kann durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden werden. Baumpflanzungen bieten in Zukunft neue Lebensräume für Tiere.

Die Pflanzvorgaben im Bebauungsplan tragen zur Förderung der Artenvielfalt bei, da insbesondere Gräser, Stauden und Sträucher Lebensräume und Nahrungsquellen für Insekten und Vögel bieten.

6.5.2. Pflanzen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):



Abb. 4: Grünordnungsplan (GOP) - Bestand

(Quelle: Björnßen Beratende Ingenieure GmbH)

Im September 2024 wurde durch das beauftragte Fachbüro BCE im Zuge einer Ortsbegehung eine Biotoptypenkartierung sowie eine Baumkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse der Baumkartierung werden gesondert behandelt. Die Biotoptypenkartierung erfolgt gemäß dem Bewertungsverfahren des Köln-Codes nach Ludwig (1996) auf Basis des Bewertungsverfahrens nach Ludwig und Sporbeck (UVP-Geschäftsstelle Stadt Köln, 1996). Die Biotoptypen wurden in einem Bestands- und Bewertungsplan B-1 dargestellt.

Tabelle 4 stellt den im Planungsraum vorkommenden Biotopbestand mit dem Biotopwert dar. Danach sind die kartierten Feldgehölze von hoher ökologischer Bedeutung, Gebüsche, sonstige Ruderalfluren, die innerstädtische Allee und die vorhandenen Parkanlagen von mittlerer Bedeutung, öffentliche Grünflächen, artenarm (ohne

oder nur mit geringem Gehölzbestand) sind von geringer ökologischer Bedeutung, Gebäude, Parkplätze, teilversiegelte Flächen sind von sehr geringer Bedeutung und versiegelte Flächen ohne ökologische Wertigkeit.

Tab. 4: Aufgenommene Biotoptypen nach Köln-Code

Köln Code	Sporbeck-Code	Biotoptyp	Biotopwert-punkte
GH621	BA12	Feldgehölz mit mittlerem Baumholz, mit überwiegend bodenständigen Arten	20
GH51	BB1	Gebüsch mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	17
PA113	HM9	Parkanlage, Brache der Parkanlagen	15
BR3117	HP7	Sonstige ausdauernde Ruderalfluren	13
BR3114	HP4	Kletten-, Rainfarn-, Beifussgestrüpp	12
BR42	HW2	Ödland und Schuttflächen, städtisch	10
BR3116	HP6	neophytenreiche Ruderalfluren	10
PA42	HM52	Innerstädtische Baumgruppen und Alleen mit mittlerem Baumholz	9
SB1721	HN22	Öffentliche Gebäude mit Freiflächen, geringer Versiegelungsgrad, mit Baumbestand oder Wildwiese	8
PA121	HM1	Scherrasen mit Baumbestand	7
GA222	HJ5	Ziergärten mit geringem Gehölzanteil	6
PA122	HM2	Scherrasen ohne Baumbestand	6
SB151	HN21	Einzel- und Reihenhausbebauung, mit kleinen Gärten	3
SB1722	HN21	Öffentliche Gebäude mit Freiflächen, geringer Versiegelungsgrad, ohne Baumbestand oder Wildwiese	3
VF2231	HY2	Parkplätze, teilversiegelt, mit Bäumen	2
SB211	HN4	Gewerbe innerhalb von Ortschaften	1
VF2211	HY1	Parkplätze, versiegelt, mit Bäumen	0
SB173		Baustelle	0
VF211	HY1	Fahr- und Feldwege, versiegelt	0
VF221	HY1	Parkplätze, versiegelt	0

Tab. 5: Bestand Einzelbäume Kategorien

Kategorie	Anzahl
Einzelbaum unbedingt schutzwürdig (Baum mit hoher ökologischer Funktion und geschützt gem. Baumschutzsatzung der Stadt Köln (somit eigentlich bedingt schutzwürdig))	38 Einzelbäume
Einzelbaum unbedingt schutzwürdig (Baum mit hoher ökologischer Funktion aber nicht geschützt gem. der Baumschutzsatzung der Stadt Köln)	19 Einzelbäume
Sonstige Einzelbäume	3 Einzelbäume
Einzelbaum nicht mehr vorhanden/abgestorben im Abgleich mit dem Baumkataster	10
Gesamt	70

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Ohne die geplante Aufstellung des neuen Bebauungsplanes ist zu erwarten, dass keine wesentliche Veränderung für die im Plangebiet vorhandene Flora eintritt.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Mit der vorgesehenen Planung tritt eine erhebliche Versiegelung der bislang als Grünflächen genutzten Flächen einher.

Die Festsetzung von Baumpflanzungen und sonstigen Pflanzungen dient mehreren übergeordneten städtebaulichen, ökologischen und gestalterischen Zielen. Allgemein tragen Bäume und andere Vegetation in erheblichem Maße zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Bäume spenden Schatten, reduzieren Hitzeinseln, binden CO₂ und Feinstaub und fördern durch ihre Verdunstungsleistung die Kühlung der Umgebungsluft. Darüber hinaus bietet die urbane Vegetation Lebensraum für zahlreiche Tierarten und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Auch aus gestalterischer Sicht prägen Bäume das Ortsbild, erhöhen die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und tragen zur Identitätsbildung in Wohnquartieren bei. Im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen für urbane Räume ist die Erhaltung von Vegetation und Neupflanzung ein zentrales Element nachhaltiger Stadtentwicklung.



Abb. 5: Grünordnungsplan (GOP) – Konflikt- und Maßnahmenplan

(Quelle: Björnson Beratende Ingenieure GmbH)

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die Festsetzung von Baumpflanzungen und sonstigen Pflanzungen dient neben den übergeordneten städtebaulichen und gestalterischen auch ökologischen Zielen. Sie tragen in erheblichem Maße zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Bäume spenden Schatten, reduzieren Hitzeinseln, binden CO₂ und Feinstaub und fördern durch ihre Verdunstungsleistung die Kühlung der Umgebungsluft. Im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen für urbane Räume ist hier die Erhaltung von Vegetation und Neupflanzung ein zentrales Element.

Weiter verfolgt die Festsetzung der Baumpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen das Ziel, die bereits vorhandenen wertvollen Baumstrukturen im Plangebiet zu erhalten und fortzuführen. Diese vorhandenen Bäume prägen das Erscheinungsbild des Gebiets und sollen durch gezielte Ergänzungen gestärkt werden.

Bei der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und den Stellplätzen dienen die Festsetzung der Baumpflanzungen der Gewährleistung einer ausreichenden Verschattung der versiegelten Flächen und somit auch zum Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas sowie zur qualitätsvollen Gestaltung des Schulhofs.

Die für den Schulbau vorgesehene extensive Dachbegrünung verfolgt das Ziel, das Mikroklima zu verbessern und einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers zum Verdunsten zurückzuhalten. Durch die Dachbegrünung kann eine geringere Aufheizung der Bausubstanz erreicht werden. Durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser kann die Resilienz bei Starkregenereignissen verbessert werden.

Zur ökologischen und gestalterischen Aufwertung des Schulneubaus wird im Bebauungsplan die Anbringung einer bodengebundenen Fassadenbegrünung an geeigneten Gebäudeflächen festgesetzt. Dies betrifft sowohl geschlossene Fassadenflächen als auch Wände mit Türen und Fenstern. Türen und Fenster sowie Lüftungseinrichtungen sind allerdings von der Begrünung ausgenommen.

Eine Fassadenbegrünung verbessert das Mikroklima auf dem Schulgelände, trägt zur Feinstaubbindung und CO₂-Reduktion bei und fördert Insektenlebensräume. Zudem wirkt sich die Begrünung positiv auf die Aufenthaltsqualität der Freiräume aus. Die bodengebundene Begrünung erlaubt eine dauerhafte und wartungsarme Lösung, die mit dem natürlichen Boden verbunden ist und je nach Pflanzenart über Kletterhilfen an der Fassade geführt wird. Dabei bleiben die Nutzung und Belichtung der Innenräume uneingeschränkt möglich.

Die Festsetzung zur Begrünung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen, einschließlich der Vorgartenzonen, dient ebenfalls der ökologischen Aufwertung des Plangebietes. Durch die verbindliche Festsetzung einer begrünten Gestaltung wird der Versiegelung entgegengewirkt, das Mikroklima positiv beeinflusst und eine naturnahe Umgebung geschaffen. Die ausgewählten Pflanzentypen sind dabei auf Standortbedingungen, Pflegeaufwand und ästhetische Wirkung abgestimmt.

Die Pflanzvorgaben mit dem Einsatz heimischer oder standortgerechter Arten wie in den Festsetzungen zum Bebauungsplan fördert die ökologische Stabilität. Im Kontext des Plangebietes unterstützt die verbindliche Begrünung privater Flächen das Ziel, eine durchgrünte Gesamtstruktur zu schaffen, die an die bereits vorhandene und im öffentlichen Raum fortgeführte Baum- und Grünstruktur anschließt.

Die Festsetzung zum Erhalt bestimmter Baumstandorte verfolgt das Ziel, wertvolle vorhandene Bäume im Plangebiet dauerhaft zu sichern. Die bestehenden Bäume tragen wesentlich zur ökologischen Qualität des Gebietes bei. Gerade im Kontext zunehmender klimatischer Belastungen durch Hitze und Starkregenereignisse kommt dem Erhalt bestehender Baumbestände eine besondere Bedeutung zu.

Um den langfristigen ökologischen und gestalterischen Wert dieser Bäume zu sichern, wird festgesetzt, dass sie bei Verlust, etwa durch Krankheit, Alter oder höhere Gewalt, ersetzt werden müssen. Dadurch wird die Kontinuität der grünen Struktur gewährleistet.

Zur Kompensation des Ausgleichsdefizits im Plangebiet wird eine externe Ausgleichsfläche angelegt. Die Fläche befindet sich in Köln-Chorweiler und liegt nahe am Naturschutzgebiet Worringer Bruch. Sie umfasst 7038 m² und grenzt direkt an eine bereits festgesetzte Ausgleichsmaßnahme. Im derzeitigen Zustand befindet sich auf der Fläche ein Acker (Biototyp LW1 (HA0)) mit 6 Biotopwertpunkten. Als Ausgleichsmaßnahme wird hier eine Aufforstung geplant.

Als Ausgleichsmaßnahme wird hier eine Aufforstung geplant. Das Zielbiotop wird ein einheimischer und standortgerechter Laubforst mit mittlerem Baumholz (GH3121 (AX12)) mit 18 Biotopwertpunkten. Aufgrund des Anschlusses an eine bereits vorhandene, angrenzende Maßnahme ist eine Stärkung der Biotopvernetzung zu erwarten.

Bewertung:

Insgesamt weist das Plangebiet derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auf. Die Festsetzungen zu Baumpflanzungen, Grünflächen und Gebäudebegrünung mindern den Eingriff im Plangebiet.

6.5.3. Fläche (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Insgesamt weist das Plangebiet derzeit eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Fläche auf. Es gibt bereits einen hohen Anteil versiegelter Verkehrsflächen und bebauter Flächen – unversiegelte Flächen mit Grünstrukturen und Rasen sind ebenfalls vorhanden.

Im heutigen Zustand beträgt der Versiegelungsanteil ca. 48% und der Anteil an Grünflächen ca. 52%.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Der Umweltzustand der Fläche wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht oder nur unwesentlich ändern.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Mit der vorliegenden Planung wird eine deutliche Veränderung der Nutzung der Flächen einhergehen:

Nach Umsetzung der Planung wird der Versiegelungsgrad ca. 66% betragen und der Anteil an Grünflächen ca. 34%

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Im Rahmen des Grünordnungsplanes (GOP) sind Maßnahmen erarbeitet worden, die die nachteiligen Auswirkungen der künftigen zusätzlichen Versiegelung von Flächen ausgleichen.

Hierzu gehören zahlreiche Baumpflanzungen, der Erhalt und die Weiterentwicklung von vorhandenen Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Raum sowie die ökologische Aufwertung durch entsprechende Festsetzungen von anzupflanzender Vegetation.

Bewertung:

Die vorliegende Planung stellt für das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Fläche dar. Eine komplett baulich vorgenutzte Fläche für den geplanten Schulstandort in Weidenpesch liegt nicht. Der vorliegende Standort ist gut geeignet, da er vollständig durch vorhandene Straßen erschlossen ist.

6.5.4. Boden und Altlasten (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a, c, e BauGB)

6.5.4.1. Boden

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Die Köln-Bonner Rheinebene ist der Zentralbereich der Niederrheinischen Bucht. Die Einheit umfasst den heutigen Rheinstrom samt seiner holozänen Aue, die rechtsrheinisch gelegene Niederterrassenfläche sowie linksrheinisch die Niederterrasse als auch die lössbedeckte Mittelterrasse. Der Gesamtbereich ist reliefarm. Morphologieelemente sind Terrassenhänge und Altstromrinnen. Im Westen grenzt die Einheit an die Ville (552), im Nordwesten an die Jülicher Boerde (554), im Norden an die Mittlere Niederrheinebene (575), im Osten an die Bergische Heideterrasse (550) und jeweils im Südosten und Südwesten an das Untere Mittelrheingebiet (292).

Den geologischen Untergrund bilden die fluviatilen Terrassen-Sande und -Kiese, die vom Rhein im Laufe des Quartärs aufgeschüttet wurden. Die auftretenden Mittel- und Niederterrassen werden mit der mittelpleistozänen Saale- Eiszeit und der jungpleistozänen Weichsel- Kaltzeit parallelisiert. In das Jungpleistozän ist auch der weitverbreitete Löss zu stellen. Unter kalt-trockenem Klima wurde Sand und Staub vom Wind ausgeblasen und an anderer Stelle wiederabgelagert. Während das Staubsediment Löss ausschließlich im Verbreitungsgebiet der älteren Mittelterrassen großflächig vorkommt, so finden sich Flugsande und Dünen bevorzugt, jedoch kleinflächig, auf der Niederterrasse.

Die Sandauswehungen erfolgten vermutlich dazu zu einem späteren Zeitpunkt (Ende Jungpleistozän-Altholozän) als die Hauptmasse der Lössbildung (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV], 2018).

Die Rheinaue entspricht zwischen Bonn und Köln dem einige 100 Meter bis max. ein Kilometer breiten Hochflutbett des Stromes. Die Ausführungen zeigen, dass die Bodenbildung der heutigen Böden einen langen Zeitraum erforderte.

Im nördlichen Randbereich des Planungsraumes sind lehmig-sandige Gley-Vega Böden verzeichnet, in der nordöstlichen Ecke liegen sandige Braunerdeböden vor (s. Abbildung 3).

Der Hauptteil des Planungsraumes ist in der BK 50 (s. Abbildung 3), wahrscheinlich aufgrund anthropogen überformter Böden, nicht verzeichnet. Für diesen Bereich ist die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden in der BK 50 nicht angegeben (s. Abbildung 5 links). Ebenfalls wird keine Aussage für diesen Bereich zum Grundwasser in der BK 50 getroffen (s. Abbildung 5 rechts).

Dagegen ist im nördlichen Randbereich des Planungsraumes eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit verzeichnet, das Grundwasser liegt in 13 bis 20 dm Tiefe an. In der

Bewertung:

Insgesamt ist aufgrund der anthropogenen Belastung im Planungsraum mit einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden auszugehen.

6.5.4.2. Altlasten

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Der Auszug aus dem Altlastenkataster (s. Abb. 7) weist am nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches einen Altstandort (Nr. 505113) auf.

Innerhalb des Plangebiets selbst gibt es keine bekannten Altlasten.

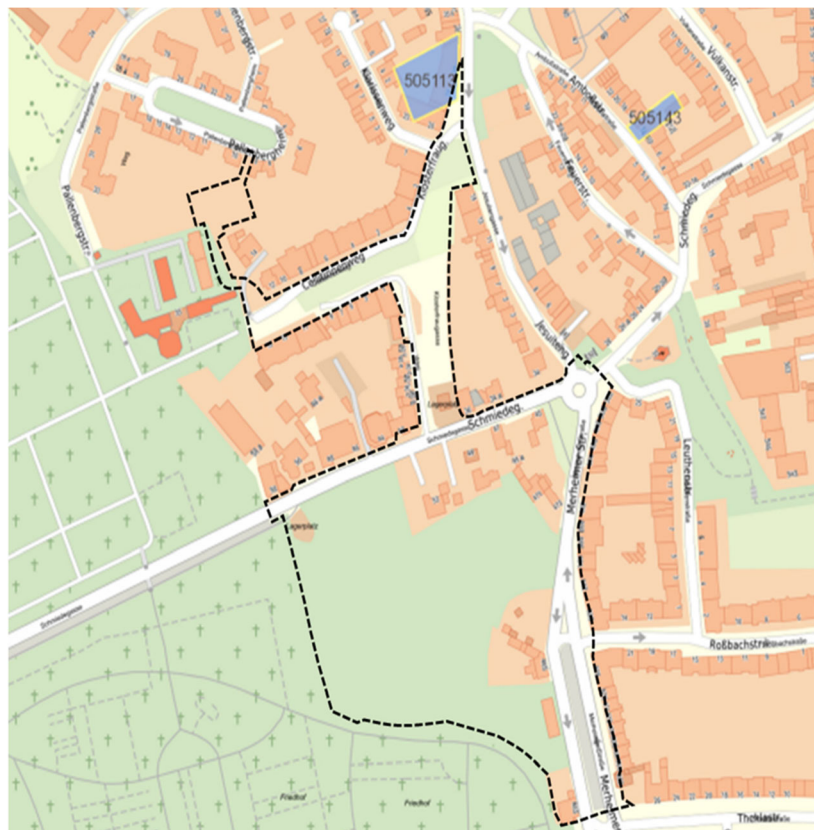


Abb. 7: Auszug Altlastenkataster

(Quelle: Stadt Köln)

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Umweltzustand für das Gebiet unverändert dem Bestand.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Der Umweltzustand des Plangebiets ist nach Durchführung unverändert.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die Abgrenzung des Altstandorts wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Bewertung:

Der vorhandene Altstandort hat keine Auswirkungen auf die Inhalte der Planung.

6.5.5. Wasser (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a, c BauGB)

6.5.5.1. Oberflächenwasser

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Im Planungsraum befindet sich kein Oberflächengewässer.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Umweltzustand des Schutzgutes „Oberflächenwasser“ unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Der Umweltzustand des Plangebiets ist nach Durchführung unverändert.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Es sind keine Maßnahmen innerhalb der vorliegenden Planung das Schutzgut „Oberflächenwasser“ betreffend vorgesehen.

Bewertung:

Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“.

6.5.5.2. Grundwasser

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Im Geltungsbereich befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen sowie Wasserwerke. (IT NRW, 2023) (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW [MUNV NRW], 2025)

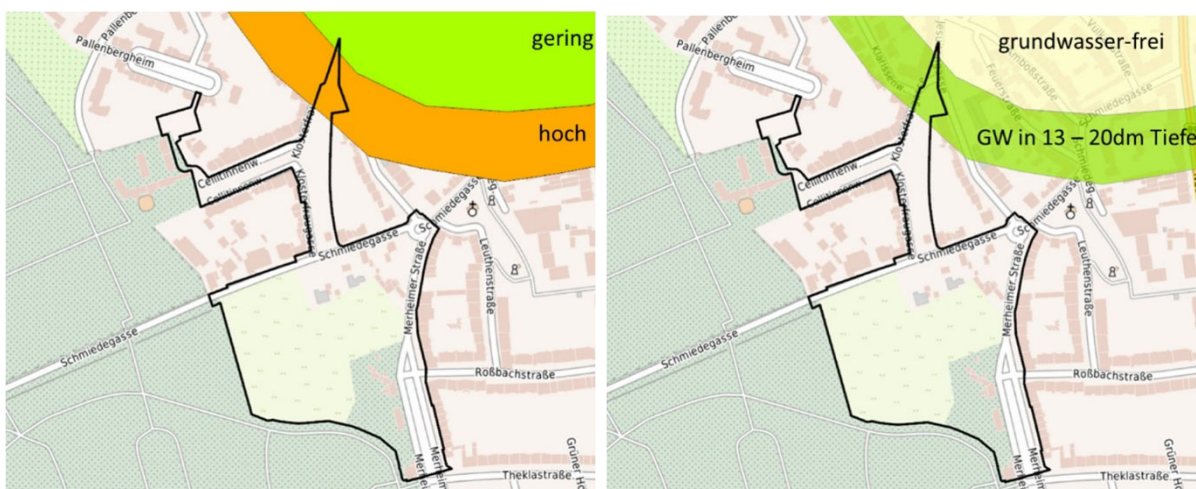


Abb.8: Verdichtungsempfindlichkeit der Böden (links); Grundwasser (rechts)

(Quelle: IT NRW, 2022)

Der Hauptteil des Planungsraumes ist in der BK 50, wahrscheinlich aufgrund anthropogen überformter Böden, nicht verzeichnet. Für diesen Bereich ist die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden in der BK 50 nicht angegeben (s. Abbildung 8 links). Ebenfalls wird keine Aussage für diesen Bereich zum Grundwasser in der BK 50 getroffen (s. Abbildung 8 rechts).

Dagegen ist im nördlichen Randbereich des Planungsraumes eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit verzeichnet, das Grundwasser liegt in 13 bis 20 dm Tiefe an (s. Abbildung 5). In der nordöstlichen Ecke des Planungsraumes ist dagegen eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit verzeichnet. Dieser Bereich wird als grundwasserfreier Bereich dargestellt.

Im Bereich der heute unversiegelten Flächen im Plangebiet findet Grundwasserneubildung statt. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist nicht bekannt.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Umweltzustand des Schutzgutes „Grundwasser“ unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Die geplante Neubebauung und damit einhergehende Versiegelung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens werden keine solche Maßnahmen vorgesehen, da die Planung des Schulgebäudes noch nicht in ausreichend konkreter Form vorliegt.

Bewertung:

Die geplante Bebauung und damit einhergehende Versiegelung wird die Grundwasserneubildung im Plangebiet einschränken.

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes liegen ausreichend unversiegelte Flächen vor, unter denen weiterhin Grundwasserneubildung stattfindet. Die Verminderung der Grundwasserneubildung im Plangebiet kann daher als vergleichsweise gering eingestuft werden. Diese wird auf das insgesamt gute Grundwasserdargebot im Kölner Stadtgebiet nur einen marginalen Einfluss haben.

6.5.5.3. Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich in einer mäßigen Gefährdung durch Starkregenereignisse. Der überwiegende und südliche Bereich unterliegt einer geringen Gefährdung durch Überflutungen durch Starkregen.



Abb. 9: Starkregengefahrenkarte

(Quelle: Stadt Köln)

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Umgang mit Niederschlagswasser und die Starkregenvorsorge unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Der Umgang mit einer (baulichen) Starkregenvorsorge und dem Umgang mit Niederschlagswasser werden in das Baugenehmigungsverfahren verlagert. Die vorhandene, im südlichen Plangebiet sehr geringe Überflutungsgefahr lässt diese Verlagerung zu. Im Bebauungsplan werden keine Regelungen dazu betroffen

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Sämtliches nicht verschmutztes Niederschlagswasser auf dem Schulgelände ist entsprechend § 44 Abs.1 Landeswassergesetz zu versickern, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Gesonderte Flächen können hierfür auf dem Grundstück nicht festgesetzt werden. Es liegt noch kein konkretes Hochbaukonzept mit einem detaillierten Entwässerungskonzept vor, auch die Anordnung der Nebenanlagen wie Schulhof und Wege sind in ihrer endgültigen Lage und Größe noch nicht definiert.

Die Regelung der Niederschlagswasserentwässerung und der Starkregenvorsorge erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Im Bebauungsplan werden keine Regelungen

dazu betroffen. Die geplante extensive Dachbegrünung des Schulgebäudes kann in geringem Maße zum verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser beitragen. Die Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (P1 und E1) stehen begrenzt für eine Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen zur Verfügung.

Konkrete Festzungen zur teilweisen Reduzierung und vor allem zur Rückhaltung des Niederschlagswasserablaufs wird für den Schulbau eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Hierdurch kann u. a. das Risiko bei Starkregenereignissen reduziert werden. Eine weitere Maßnahme ist die gestalterische Festsetzung bzgl. der Befestigung der Stellplätze und der Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen (Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspurbefestigung) in den Vorgartenzonen und auf dem Schulgrundstück.

Bewertung:

Insgesamt ist im Planungsraum mit einer geringen Beeinträchtigung für den Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge auszugehen.

6.5.5.4. Hochwasserbelange

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher ausgewiesener Hochwassergefahrenbereiche.

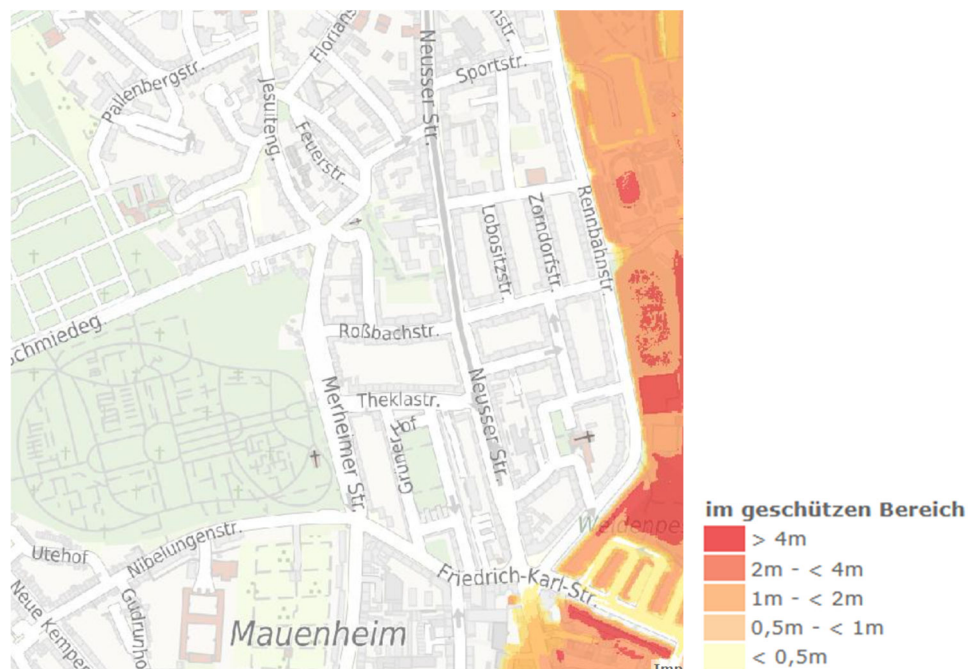


Abb. 10: Hochwassergefahrenkarte

(Quelle: Stadt Köln)

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Hochwasserbelange unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Der Umweltzustand wird nach Durchführung der Planung hinsichtlich der Hochwasserentwicklung unverändert sein. Die Planung hat keinen Einfluss auf die Hochwasserentwicklung durch das Gewässer Rhein.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Insgesamt ist im Planungsraum mit keiner Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse durch das Gewässer Rhein auszugehen.

6.5.6. Luft (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

6.5.6.1. Luftschadstoffe – Emissionen, auch Treibhausgase

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Die Emittenten der Luftschadstoffe sind in Köln insbesondere der Verkehr, die Industrie und Kleinfeuerungsanlagen. Emissionen aus natürlichen Quellen, beispielsweise durch Verwitterung, Saharastaub und Emissionen aus der Landwirtschaft spielen in Köln insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Besonders verkehrsexponierte Standorte weisen eine höhere Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid (NO_2) auf.

Der Luftqualitätsindex beschreibt für den Stichtag 21.05.2025 den Zustand der Luftqualität an der nächstgelegenen Messstelle zum Plangebiet als gut.

Besondere negative Emissionsquellen im und um das Plangebiet sind nicht bekannt.

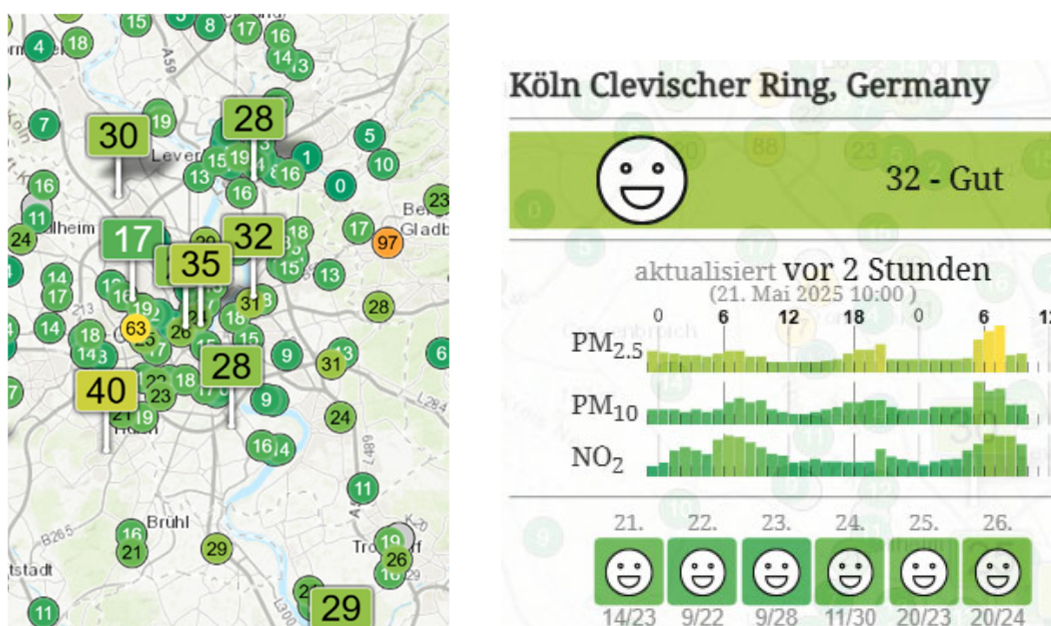


Abb. 11: Echtzeit-Karte des Luftqualitätsindex nächstgelegene Messstelle
(Quelle: Stadt Köln)

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Gefährdungslage durch Luftschadstoffe als unverändert anzunehmen. Längerfristig ist durch die Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalteplans sowie eine verbesserte / veränderte Fahrzeugtechnik eine Minderung der Luftschadstoff-Situation anzunehmen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Mit der vorliegenden Planung entstehen neue Nutzungen im Gebiet. Es entstehen Ziel- und Quellverkehre durch die geplante neue Schule. Zudem erfolgt eine grundlegende Neuordnung der Mobilität. Damit einher geht eine Verbesserung der Wegeverbindungen für unmotorisierte Verkehre und damit eine Minderung von zusätzlichen CO₂ – Emissionen. Das geplante Schulgebäude fällt unter den Anwendungsfall der Energieleitlinien der Stadt Köln für öffentliche Gebäude. Damit ist Umsetzung CO₂-mindernder Gebäudestandards und eine energieeffiziente Strom- und Wärmeversorgung sichergestellt. Insgesamt ist von einer geringfügigen Zunahme von Luftschadstoff-Emissionen auszugehen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Durch die Neuordnung der verkehrlichen Situation sowie die Förderung des nicht-motorisierten Individualverkehrs sind in der vorliegenden Planung mögliche Instrumente zur Minderung der Zunahme von Luftschadstoff-Emissionen im Plangebiet getroffen worden.

Bewertung:

Insgesamt ist im Planungsraum mit keiner höheren Beeinträchtigung durch Luftschadstoff-Emissionen zu rechnen.

6.5.6.2. Luftschadstoffe – Immissionen

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Für das Plangebiet bzw. seine unmittelbare Umgebung liegen keine Messwerte zur Höhe von Luftschadstoffen vor. Insgesamt ist aufgrund der eher mäßigen Verkehrsbelastung und der Grünflächen im Umfeld von einer eher geringen Luftschadstoff-Belastung auszugehen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Im Nullfall bleibt die heutige Luftschadstoff-Situation zunächst unverändert. Längerfristig kann aufgrund der Wirksamkeit von Maßnahmen des Luftreinhalteplans eine Verbesserung der Luftschadstoff-Situation eintreten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Entsprechend der geringfügigen Zunahme von Luftschadstoff-Emissionen ist auch zukünftig von einer geringfügigen Zunahme der Luftschadstoff-Immission auszugehen.

Die geplante Anpflanzung von zahlreichen Straßenbäumen sowie weitere geplante Grünflächen tragen zur Minderung der zukünftigen zusätzlichen Immission von Luftschadstoffen bei.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die Anpflanzung von zahlreichen Straßenbäumen als Filter und Sauerstofflieferant tragen zur Verminderung der zusätzlichen planbedingten geringen Zunahme der Luftschadstoff-Immissionen bei.

Bewertung:

Insgesamt ist im Planungsraum mit keiner negativen Beeinträchtigung durch Luftschadstoff-Immissionen zu rechnen.

6.5.7. Klima (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Die Kölner Bucht ist der südlichste Ausläufer des Niederrheinischen Tieflandes und zählt klimatisch zu den Gunsträumen der Mittleren Breiten Europas. Das Klima der Kölner Bucht wird, wie im ganzen Westen Deutschlands, stark von der geografischen Nähe zur Nordsee und zum Atlantik und somit vom Golfstrom beeinflusst. Diese Lage sorgt für ein maritim beeinflusstes Klima mit milden Wintern und gemäßigten Sommern. Im Bereich der Westwinddrift überwiegen regelmäßige Tiefausläufer, die vom Atlantik kommend Deutschland mit entsprechenden Niederschlägen überqueren. Bei weniger häufigen Hochdruckwetterlagen nehmen die Tiefdruckgebiete nördliche oder südliche Zugbahnen, so dass sich dann länger anhaltende, trockene Perioden einstellen können (Stadt Köln).

Die Stadt Köln verfügt über eine Planungshinweiskarte. Diese Klimaanalysekarte zeigt die zukünftig zu erwartenden stadtklimatischen Gegebenheiten in Köln als flächenhafte Übersicht in fünf Klassen unterteilt und es werden die klimatisch belasteten Siedlungsgebiete sowie die klimaaktiven Freiflächen dargestellt.

Die Ausweisung der klimatisch aktiven Flächen ist nicht parzellenscharf und es bedarf bei großmaßstäbigen Planungen (zum Beispiel Bebauungsplänen) einer zusätzlichen Auswertung der Grundlagendaten auf Detailebene.

In der nahen Zukunft werden die heißen Tage, mit Temperaturen von über 30 °C, und die Sommertage, mit Temperaturen von über 25 °C, in Köln deutlich zunehmen. Dabei können Maximaltemperaturen von über 40 °C erreicht werden. Die Zahl der Sommertage wird bis Mitte des Jahrhunderts für das Stadtgebiet Köln im Vergleich zu den derzeitigen klimatischen Verhältnissen, um 30 bis 70 Prozent zunehmen und für die heißen Tage um 60 bis 150 Prozent.

Im Planungsraum beträgt der Lufttemperatur-Jahresmittelwert 10 °C. Die Niederschlagjahressumme beträgt 869 mm.

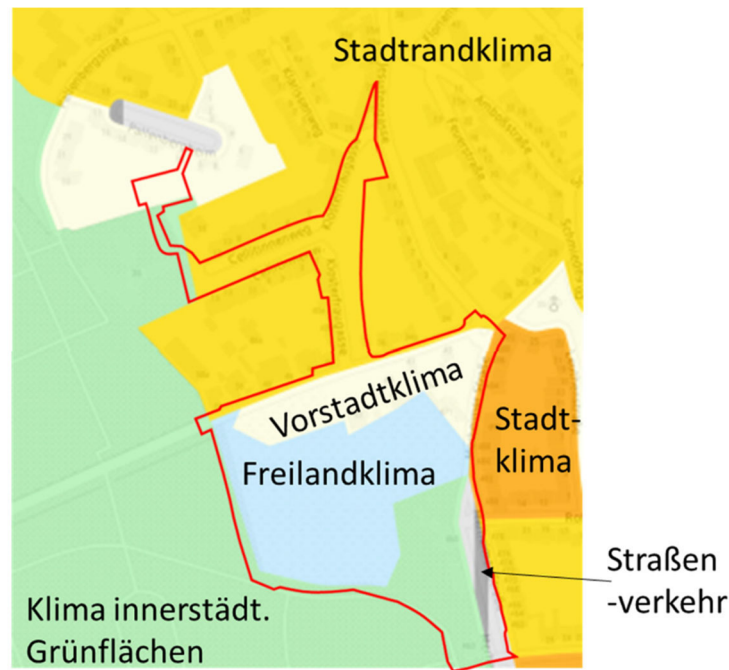


Abb. 12: Klimatopkarte im Planungsraum

(Quelle: LANUV, 2024)

Die Klimatopkarte weist für den Planungsraum 5 verschiedene Klimatope auf. Der Norden des Planungsraumes ist geprägt von Stadtrandklima und Vorstadtklima. Ebenso wird der bebaute Bereich südlich der Schmiedegasse mit Vorstadtklima beschrieben. Die Merheimer Straße weist Straßenverkehrsklima auf. Im Grünlandbereich zwischen Friedhof und Merheimer Straße herrscht Freilandklima.

Durch die vorliegende Planung werden diese Gebiete mit Freilandklima sowie weitere Bereiche mit Klima innerstädtischer Grünflächen bebaut, der Nordfriedhof als große innerstädtische Grünfläche bleibt jedoch erhalten.

In der Planungshinweiskarte „zukünftige Wärmebelastung“ der Stadt Köln (Umwelt- und Verbraucherschutzamt mit LANUV und DVD, 2013) (s. Abbildung 7) befindet sich der südwestliche, grünflächen- dominierte Teil in Klasse 3 (belastet Siedlungsfläche), die nordöstlichen Ausläufer des Planungsraumes liegen in Klasse 1 (sehr hoch belastete Siedlungsfläche) und der mittlere, nordwestliche Bereich liegt in Klasse 2 (hoch belastete Siedlungsfläche).

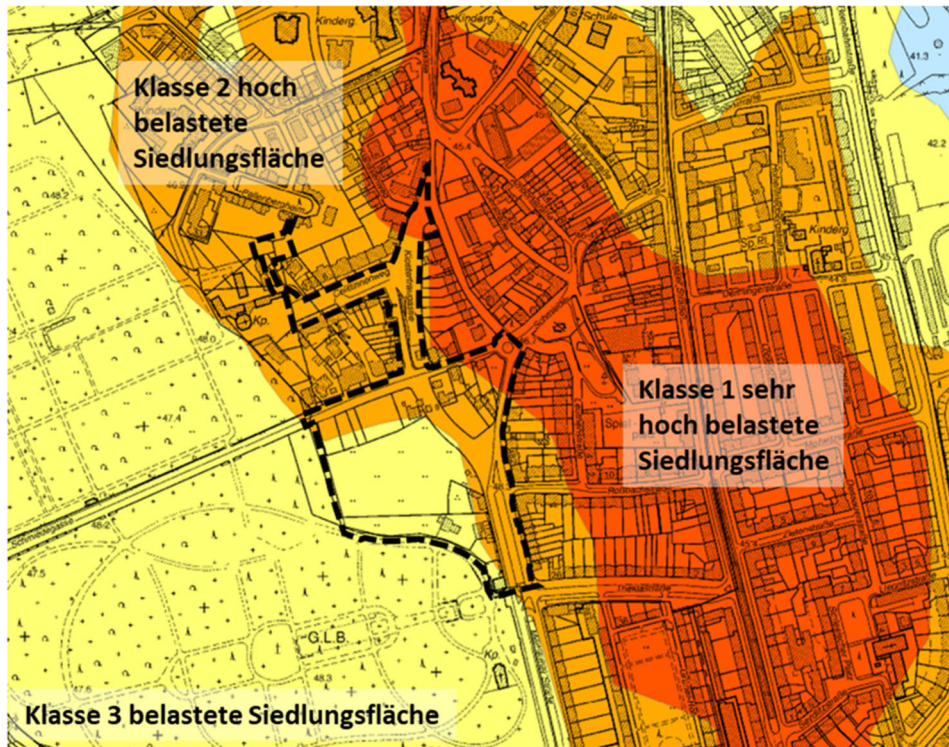


Abb.13: Planungshinweiskarte zukünftige Wärmebelastung

(Quelle: Umwelt- und Verbraucherschutzamt mit LANUV und DVD, 2013)

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Bereich des Plangebiets weiter uneingeschränkt aufheizen. Es werden keine strukturellen Maßnahmen zur Eingrenzung des immer weiter steigenden Stadtklimas mit hohen Temperaturen erfolgen.

Einzelne, individuelle Maßnahmen sind möglich, stellen aber keine deutliche Verbesserung des Stadtklimas dar.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird der Bereich der Klasse 3 bebaut und im Zuge dessen zu Klasse 2 umgewandelt werden. Dadurch verkleinert sich der Bereich der Klasse 3 im Plangebiet deutlich. Außerhalb des Plangebietes bleibt der deutlich größere Teil westlich und südlich davon jedoch erhalten.

In Summe ist somit mit keiner deutlichen Veränderung des lokalen Klimas zurechnen. Die Auswirkungen des zukünftigen Schulgebäudes auf das lokale Kleinklima wurden abgeschätzt und es werden Minderungsmaßnahmen wie eine Begrünung von Freiflächen, Baumpflanzungen und Gebäudebegrünung festgesetzt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die Festsetzung zum Erhalt bestimmter Baumstandorte verfolgt das Ziel, wertvolle vorhandene Bäume im Plangebiet dauerhaft zu sichern. Die bestehenden Bäume tragen wesentlich zum Erhalt eines gesunden Stadtklimas bei. Gerade im Kontext zunehmender klimatischer Belastungen durch Hitze und Starkregenereignisse kommt dem Erhalt bestehender Baumbestände eine besondere Bedeutung zu.

Die Begrünung der geplanten Schule ermöglicht eine vertikale Grünstruktur, bindet Staubpartikel in der Luft und bildet genau wie die anzupflanzenden Bäume Sauerstoff. Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Stadtklima trotz der sich erhöhenden Temperaturen im Rahmen der zunehmenden allgemeinen Erderwärmung weiter für das urbane Leben in der Stadt positiv beeinflusst wird.

Bewertung:

Insgesamt ist in der Umgebung des Plangebietes nicht mit einer negativen Beeinträchtigung durch die Wandlung des Klimas oder das örtliche Kleinklima zu rechnen.

**6.5.8. Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)**

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Insgesamt kann man im Basisszenario des Zusammenspiels der Schutzgüter feststellen, dass die unversiegelten Böden einen maßgebenden Einfluss auf die Neubildungsrate des Grundwassers und den freien Abfluss des Oberflächenwassers haben. Die Vernetzungen oder die Wechselwirkungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind weniger auffällig und im durchschnittlichen Bereich anzusiedeln.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Die stark anthropogen geprägten Wirkungsgefüge des Basisszenarios werden sich voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Langfristige Trends sind ein Rückgang von Luftschadstoff-Immissionen und eine Zunahme der sommerlichen Hitzebelastung.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Durch die geplante Anreicherung des privaten und öffentlichen Raumes mit Bäumen und Grünanlagen ist von einer Verminderung der Auswirkungen auf das lokale Stadtklima auszugehen. Dadurch werden neue innerstädtische Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen. Auch wenn mit der Planung eine weitere Versiegelung von Böden einhergeht, werden durch entsprechende Maßnahmen wie mögliche Retentionsflächen für die Niederschlagswasserableitung in den Untergrund die Einschränkung der Grundwasserneubildungsrate vermindern.

Durch die Neuordnung der Verkehrssituation wird die zu erwartende Minderung der Luftqualität eingeschränkt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Dies sind die Festsetzungen zur Anpflanzung von Stadtbäumen, zu privaten Pflanzmaßnahmen einschließlich Gebäudebegrünung.

Bewertung:

Insgesamt ist im Planungsraum mit einer leichten Einschränkung des Wirkungsgefüges zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima zu rechnen.

6.5.9. Landschaft (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Das Plangebiet liegt linksrheinisch im Stadtbezirk Nippes im Stadtteil Weidenpesch. Im Westen an das Plangebiet angrenzend liegt der Nordfriedhof, der durch viele Grünflächen und einen alten Baumbestand geprägt ist. Er ist in einen Nord- und Südschnitt aufgeteilt, getrennt durch die Schmiedegasse. Weiter westlich liegt die Autobahn 57. Östlich des Plangebietes befindet sich die Galopprennbahn Weidenpesch sowie im Stadtteil Niehl das Rheinufer.

Das Bild im Plangebiet ist geprägt durch sehr unterschiedliche Bebauung. Einerseits finden sich mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser, andererseits auch Einfamilienhäuser mit angrenzenden Gärten. Im Süden des Plangebietes auf der Merheimer Straße, an den Friedhof angrenzend und als Parkplatz benutzt, befindet sich eine nach §41 LNatSchG geschützt Allee (AL-K-6063) mit der Bezeichnung „Baumhaselallee an der Merheimer“. Inmitten des Plangebietes liegt eine parkartig genutzte Fläche, die zum Teil als Biotopverbundfläche „Rennbahn, Nordpark, Nordfriedhof und angrenzende Freiflächen“ (VB-K-5007-001) ausgewiesen ist. Hier befinden sich parkartig gepflegte Rasenflächen, aber auch Brachen, Hecken und Gehölzstrukturen. Am Kreisel zwischen Schmiedegasse und Merheimer Straße befindet sich eine parkartige Fläche mit Baumbestand.

Nördlich der Schmiedegasse stehen, wie oben beschrieben, einerseits mehrgeschossige Reihenbauten mit vielen Wohnungen, andererseits auch Einfamilienhäuser mit dazugehörigen Gärten.

Generell ist das Plangebiet und dessen Umgeben zu mehr oder weniger gleichen Teilen geprägt von Bebauung und Grünflächen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Das Gebiet ist eingebettet in umgebende Bebauung und zum Ortsrand hin durch die nachbarlichen Friedhofsflächen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Schutzgut Landschaft unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Das Gebiet ist eingebettet in umgebende Bebauung und zum westlichen Ortsrand hin durch die durchgrüneten, nachbarlichen Friedhofsflächen. Die Planung nimmt diese Ankerpunkte auf und entwickelt sie unter Einbeziehung des neuen Schulbaus in vorhandene städtebauliche und grünordnerische Strukturen weiter. Sichtachsen werden geschaffen und Straßenräume werden mit Hilfe der Anpflanzung von Alleebäumen zu Aufenthaltsräumen weiterentwickelt.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die strukturelle Neuordnung der Straßenräume mit Alleeebäumen sowie die Eingrünung des neuen Schulstandortes tragen zur Vermeidung und Verminderung der Planungsauswirkungen bei.

Bewertung:

Es ist mit einer Veränderung für das Schutzgut Landschaft insbesondere im südlichen Plangebiet zu rechnen.

6.5.10. Biologische Vielfalt (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 a BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung und des Grünordnungsplanes (GOP) beschreibt den Bestand als durchschnittliche Stadtlandschaft mit einer geringen biologischen Vielfalt.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

An der derzeitigen Situation wird sich bei der Nicht-Durchführung der Planung nichts Wesentliches verändern.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Die Biologische Vielfalt wird nach Durchführung der Planung in Teilen des Plangebietes eingeschränkt, in anderen Teilen eine Verbesserung erfahren.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die vorliegende Planung kompensiert mit zahlreichen Neupflanzungen von öffentlichen Alleeebäumen und Pflanzvorgaben den Eingriff durch den beabsichtigten Schulneubau.

Bewertung:

Insgesamt ist mit einer geringfügigen Veränderung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

6.5.11. Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete) (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 b BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Es sind keine Natura-2000 Gebiete von der Planung betroffen (LANUV, 2018).



Abb.14: Auszug Karte Natura-2000 Gebiete

(Quelle: Lanuv)

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Der Zustand des Planungsgebietes hat bei Nichtdurchführung der Planung weiter keinen Einfluss auf ausgewiesene FFH-Gebiete.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Das nächste, dem Plangebiet naheliegende FFH-Gebiet liegt mehr als 300 m in nördliche und östliche Richtung entfernt. Deshalb ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich und die vorliegende Planung hat keinen Einfluss auf den Umweltzustand auf diese Gebiete.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Aufgrund der Nichtbetroffenheit sind keine Vermeidungs-/Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Planung erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Bewertung:

Insgesamt ist weder im Planungsraum noch im Umfeld von 300 m mit keiner negativen Beeinträchtigung auf gemäß Natura-2000 ausgewiesenen FFH-Gebieten zu rechnen.

6.5.12. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 c BauGB)

6.5.12.1. Lärm

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Die vorliegende Situation wurde mittels eines schalltechnisches Prognosegutachtens betrachtet (Graner und Partner Ingenieure, 2025), das zu dem folgenden Schluss kommt: Das Gebiet ist durch Verkehrslärm und den Lärm eines Steinmetzbetriebes schalltechnisch vorbelastet.

Vorbelastung durch:

1. Straßenverkehrslärm:

Die Berechnung von Straßenverkehrsgeräuschen wird nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 19) durchgeführt, amtlich bekannt gemacht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 31.10.2019.

Die Straßenverkehrsgeräusche an einem Immissionsort werden durch den Beurteilungspegel L_r beschrieben. Dieser berechnet sich aus der Stärke der Schallquellen des Straßenverkehrs im Einzugsbereich des Immissionsortes und aus der Minderung des Schalls auf dem Ausbreitungsweg.

Die Stärke der Schallemission von einer Straße oder einem Fahrstreifen wird nach den Richtlinien der RLS 19 aus der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Art der Straßenoberfläche berechnet. Hinzu kommen gegebenenfalls Zuschläge für die Längsneigung der Straße, für Mehrfachreflexionen und für die Störwirkung von lichtsignal-gesteuerten Knotenpunkten oder Kreisverkehrsplätzen.

2. Schienenverkehrslärm:

Im und um das Plangebiet existieren keine Gleisanlagen und somit auch kein Schienenverkehrslärm.

3. Fluglärm:

Das Plangebiet liegt nicht im direkten Einflugbereich des Köln-Bonner Flughafens.

4. Gesamtverkehrslärm:

Der Gesamtverkehrslärm wurde in dem Gutachten zum Bebauungsplan berücksichtigt.

5. Gewerbelärm:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Steinmetzbetrieb, welcher im Norden des Geltungsbereiches eine Werkstatt zur Steinbearbeitung betreibt. Hier werden tagsüber Grabsteine etc. bearbeitet, wobei die Haupttätigkeit auf Baustellen bzw. beim Kunden stattfindet. Nach vorliegenden Informationen ist als Maximalansatz davon auszugehen, dass während zwei Stunden zwischen 08.00 und 17.00 Uhr Arbeiten innerhalb der Werkstatt durchgeführt werden.

Durch den Betrieb der Steinmetzwerkstatt werden im Bereich des möglichen Schulneubaus Beurteilungspegel von $L_r \leq 35 \text{ dB(A)}$ ermittelt. Damit werden die zulässigen Immissionsrichtwerte tagsüber deutlich unterschritten, also eingehalten. Aus diesem Grund ist nicht von einer schalltechnischen Konfliktsituation zwischen dem Schulneubau und der bestehenden Steinmetzwerkstatt auszugehen.

6. Sportlärm:

Es gibt keine Einrichtungen außerhalb von Gebäuden, die Sportlärm verursachen.

7. Freizeitlärm:

Neben dem Friedhof gibt es keine Einrichtungen oder Plätze, an denen Freizeitaktivitäten und/oder Veranstaltungen stattfinden.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Der Zustand des Planungsgebietes hat bei Nichtdurchführung der Planung weiter keinen Einfluss auf das Schutzgut Lärm.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Einwirkungen auf die Planung (Verkehrslärm)

Für die geplante Schulnutzung ist lediglich der Tagzeitraum von 06⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr zu berücksichtigen. Anzusetzen ist der Orientierungswert für ein Mischgebiet gemäß DIN 18005 von 60 dB(A). Dieser wird im Tagzeitraum an der Nordwestecke des geplanten Schulbaus in 10 m Höhe leicht überschritten, ansonsten eingehalten. Die Bestandsbebauung östlich der geplanten Schule wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Hier betragen die Orientierungswerte der DIN 18005 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Der Orientierungswert am Tag wird in 10 m Höhe um bis 5 dB, in einem Fall um bis zu 8 dB überschritten. In der Nacht wird der Orientierungswert in 10 m Höhe um 10 bis 13 dB überschritten.

In 2 m Immissionshöhe liegen etwas geringere Lärmpegel vor als 10 m Höhe.

Auswirkungen der Planung

Die durch die Entwicklung des Plangebietes zu erwartende Zunahme des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und die damit verbundene Erhöhung der Verkehrsgeräuschsituation wurde unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen nach der 16. BImSchV berechnet. Dabei sind nach den Vorgaben der TA Lärm Nutzungen innerhalb eines Mischgebietes bzw. in Gebieten mit einem höheren Schutzanspruch zu berücksichtigen. Nutzungen innerhalb eines Gewerbegebietes bleiben unberücksichtigt. Für folgende Immissionspunkte im Bestand wurde die Zunahme der Verkehrslärmpegel berechnet:

- IP1 – Schmiedegasse 46
- IP2 – Schmiedegasse 36
- IP3 – Schmiedegasse 45
- IP4 – Merheimer Straße 498 / 496
- IP5 – Merheimer Straße 490
- IP6 – Merheimer Straße 478

Danach sind an den maßgeblichen Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel zu erwarten:

Immissions- punkt	Beurteilungspegel Verkehrslärm Prognose-Nullfall in dB(A)		Beurteilungspegel Verkehrslärm Prognose-Planfall in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
	06.00–22.00 Uhr	22.00–06.00 Uhr	06.00–22.00 Uhr	22.00–06.00 Uhr
IP1	63,5	53,4	63,7	53,4
IP2	64,8	54,7	65,0	54,7
IP3	66,3	56,1	66,4	56,1
IP4	68,2	59,1	68,3	59,1
IP5	68,3	59,5	68,4	59,5
IP6	66,5	57,7	66,6	57,7

(Quelle: Graner und Partner Ingenieure, 2025)

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Empfohlen werden passive Schallschutzmaßnahmen durch bauliche Maßnahmen am Gebäude, mit denen die anzustrebenden Innenpegel zur Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in schutzwürdigen Räumen sichergestellt werden können.

In der DIN 4109-2:2018-01 Ziffer 4.4.5 werden die Festlegungen zur rechnerischen Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels aufgeführt. Danach ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01. Aus diesem werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 abgeleitet und im B-Plan dargestellt bzw. festgesetzt. Im Baugenehmigungsverfahren wird daraus das Maß des passiven Schallschutzes für Mauerwerk, Fenster und Türen abgeleitet.

Für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06.00 - 22.00 Uhr)

Für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22.00 - 06.00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Die Planung sieht einen mehrgeschossigen Gebäudekörper vor, welcher U-förmig angeordnet wird. Das Gebäudeensemble öffnet sich dabei in südliche Richtung, so dass der vorgesehene Schulhof in Richtung der bestehenden Wohnnutzungen abgeschirmt wird. Auch die Verkehrs-geräusche werden in Bezug auf den Schulhof durch das geplante Gebäude deutlich reduziert, so dass im Bereich der Freifläche mit einer schalltechnisch optimierten Situation zu rechnen ist.

Die Sporthalle ist im südwestlichen Gebäudebereich angedacht, so dass durch den zukünftigen Betrieb keine unzumutbar hohen Geräuscheinwirkungen im Bereich der Nachbarbebauung zu erwarten sind. Hier ist auf Grund der vorhandenen Abstände ebenfalls von einem aus schalltechnischer Sicht verträglichen Nebeneinander von Wohnen und Sportflächen auszugehen.

Eine genaue Berücksichtigung etwaiger Schallquellen - Lehrer- / Schülerparkplätze, Nutzung der Sporthalle durch Sportvereine nach 22⁰⁰ Uhr - kann zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgen.

Der Nachweis der Richtwerteinhaltung ist somit im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage eines konkreten Nutzungskonzeptes zu erbringen.

Bewertung:

Im vorliegenden schalltechnischen Prognosegutachten wurden die auf das Plangebiet "Südlich Schmiedegasse" in Köln-Weidenpesch einwirkenden Verkehrsgeräusche durch die angrenzenden Straßen ermittelt.

Es wurde festgestellt, dass von einem schalltechnisch vorbelasteten Plangebiet auszugehen ist. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden mit den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen. Dabei ist festzustellen, dass die Orientierungswerte für Mischgebiete tagsüber um bis zu 3 dB überschritten werden.

Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete werden die Orientierungswerte um bis zu 8 dB tagsüber und bis zu 13 dB zur Nachtzeit überschritten. Die Geräuscheinwirkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der bestehenden Steinmetzwerkstatt halten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber sehr deutlich ein.

Zur Dimensionierung der bauakustischen Anforderungen der Außenbauteile wurden darüber hinaus die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01 ermittelt und dokumentiert.

Die im Zusammenhang mit dem zukünftigen Schulbetrieb zu erwartende Geräusche sind derzeit auf Basis der aktuellen Entwürfe nur abzuschätzen. Hier kann festgestellt werden, dass aufgrund der vorgesehenen Gebäudeanordnung die Geräusche in der Nachbarschaft, beispielsweise durch die Nutzung des Schulhofes, abgeschirmt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen sowie der Festsetzungen zum passiven Schallschutz kann die Planung im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz weitergeführt werden.

6.5.12.2. Erschütterungen

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Im Plangebiet kommt es heute nicht zu Erschütterungen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Der Zustand bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Nach Umsetzung der Planung kommt es weiter zu keinen Erschütterungen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Das Schutzgut Erschütterungen ist von der Planung nicht betroffen.

6.5.12.3. Sonstige Gesundheitsbelange / Risiken zum Beispiel Magnetfeldbelastung, Störfallrisiko

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Im Plangebiet liegen im heutigen Zustand keine Magnetfeldbelastungen vor. Es liegt weder in einem angemessenen Sicherheitsabstand noch in einem Achtungsabstand gemäß KAS 18 um einen Störfallbetrieb.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Der Zustand bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Nach Durchführung der Planung liegt weiter keine Betroffenheit für eine Magnetfeldbelastung oder eine Nähe zu einem Störfallbetrieb vor. Es wird auch kein Betriebsbereich eines Störfallbetriebes geplant.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Es sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Es liegen für die Schutzgüter Sonstige Gesundheitsbelange / Risiken zum Beispiel Magnetfeldbelastung, Störfallrisiko keine Betroffenheiten vor.

6.5.12.4. Besonnung/Belichtung

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Köln hat durchschnittlich etwa 1.573 Sonnenstunden pro Jahr, basierend auf der aktuellen Klimanormalperiode (1991-2020). Im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland hat Köln eine hohe Sonnenscheindauer. Die Stadt profitiert von ihrer Lage in der Kölner Bucht, die klimatisch zu den "Gunsträumen" Mitteleuropas gehört.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Der Zustand der Besonnung und Belichtung bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Zur Bewahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Bestandsbebauung im Umfeld der geplanten Schule ist zu prüfen, ob die Abstandsflächen nach Landesbauordnung NRW (LBO) eingehalten werden. Dies ist in der vorliegenden Planung der Fall. Entsprechend ist keine Untersuchung zum Aspekt Besonnung und Belichtung von Aufenthaltsräumen im Bereich der Bestandsbebauung erforderlich. Die ausreichende Belichtung von Schulungsräumen im geplanten Schulneubau ist Thema des Baugenehmigungsverfahrens.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Aufgrund der Einhaltung der Abstandsflächen zwischen Schulneubau und Bestandsgebäuden ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Minderung der Besonnung von Bestandsgebäuden kommt.

6.5.13. Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 d BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Die nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Schutz gestellten Baudenkmäler in der Merheimer Straße 463, Merheimer Str. 465, Schmiedegasse 215 sowie die Einfriedung des Nordfriedhofs entlang der Merheimer Straße zwischen Nr. 463 u. 465 werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Auf die an das Plangebiet angrenzenden Denkmäler wird in der Begründung hingewiesen. (Stadtplanungsamt Stadt Köln, 2025)

In der Schmiedegasse befindet sich ein als Naturdenkmal eingestufter Baum (s. Baum Nr. 29 Plan B-1 und Anlage A-1). Dieser bleibt im Zuge der vorliegenden Planung erhalten (s. Baum Nr. 29 in Plan B- 2).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in der direkten Umgebung befinden sich mehrere denkmalgeschützte Gebäude. Prägend für die Umgebung ist der 1896 eröffnete landschaftlich gestaltete Nordfriedhof. Das Schulbaugelände befindet sich auf einer ehemaligen Erweiterungsfläche für den Friedhof und grenzt somit unmittelbar an diesen an. Im Zusammenhang mit dem Friedhof stehen das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Inspektor Wohnhaus (Merheimer Str. 463) und das Gärtnerhaus (Merheimer Str. 465) sowie Teile der historischen Friedhofsmauer.

Ein weiteres Baudenkmal befindet sich in der Schmiedegasse 47. Dieses Gebäude ist bedeutend für die Geschichte dieses Ortsteils, weil es vor allem die Geschichte seiner baulichen Entwicklung dokumentiert. Das kleine, eingeschossige Backsteinhaus mit Satteldach auf hohem Drempe steht als restliches Anwesen eines alten Dorfkerns aus der Zeit um 1820. Vor dem Gebäude steht eine stadtbildprägende Rosskastanie, welche als Naturdenkmal unter Schutz steht.

Die v. g. Denkmäler befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Denkmalpflegerische Schutzstatus wird daher nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende geschützte Denkmäler: Josef Pallenbergs Arbeiterheim; ehemaliger Friedhof mit Kriegerdenkmal, Gedenktafel, Grabkreuz; Wohnhaus in der Schmiedegasse 34; Kapelle Madonna im Grünen; Siedlungsbauten GWG Köln-Nord; Siedlungsbauten Weidenpesch; Siedlung Grüner Hof; Wohnhaus Theklastraße 26.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an der Situation für sonstige Kultur- und Sachgüter nichts ändern.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung wird sich an der Situation für sonstige Kultur- und Sachgüter nichts ändern.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die im Plangebiet ausgewiesenen Denkmäler werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Bewertung:

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

6.5.14. Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 e BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Im Plangebiet liegen im heutigen Zustand keine erheblichen Licht-, Geruchs-, Strahlungs- oder Wärmeemissionen vor. Abfälle und Abwässer werden gemäß den technischen Regeln und den Vorgaben der dafür zuständigen Institutionen (Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) Köln, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln) entsorgt.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an der Situation für die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern nichts ändern.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Eine Abstrahlung von erheblichen Wärme- oder Strahlungsemissionen wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die Außenbeleuchtung des geplanten Schulgeländes wird entsprechen den technischen Regeln und der Verkehrssicherungspflicht eingerichtet und betrieben. Siehe Hinweis zur vogelfreundlichen Beleuchtung (Vermeidungsmaßnahme). Abwässer und Abfälle werden gemäß den technischen Regeln und den Vorgaben der dafür zuständigen Institutionen (Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) Köln, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln) entsorgt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge der Müllentsorgung wird über die öffentliche Erschließung sichergestellt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu Emissionen und sachgerechtem Umgang mit Abfällen und Abwässern zu rechnen.

6.5.15. Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 f BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Das Plangebiet spielt im heutigen Zustand keine Rolle für die Gewinnung erneuerbarer Energie oder der effizienten Energienutzung.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an der Situation für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen Nutzung von Energie nichts ändern.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Das geplante Schulgebäude fällt unter den Anwendungsfall der Energieleitlinien der Stadt Köln (für öffentliche Gebäude). Im Rahmen der Gebäudeplanung werden ein energieeffizienter Gebäudestandard und eine Errichtung von Photovoltaikelementen auf dem Flachdach der geplanten Schule über der extensiven Dachbegrünung geprüft. Neu zu errichtende Wohngebäude fallen unter den Anwendungsfall der Leitlinien zum Klimaschutz der Stadt Köln (KLL). Derzeit liegen keine konkreten Bauvorhaben in den WA-Flächen vor, auch da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Entsprechend muss der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der KLL in ein späteres Baugenehmigungsverfahren verlagert werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Im Bebauungsplan sind keine Maßnahmen oder Regelungen erforderlich.

Bewertung:

Zur Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie trifft der Bebauungsplan keine Regelungen, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Die Anwendung der Energieleitlinien der Stadt Köln und der Leitlinien zum Klimaschutz der Stadt Köln wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

6.5.16. Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 g BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Das Plangebiet berührt im Bereich der Wegeverbindung zwischen Cellitinnenweg und Pallenbergheim geringfügig den Geltungsbereich des Landschaftsplans. (Stadtplanungsamt Stadt Köln, 2025).

Darüberhinausgehende Darstellungen in anderen Plänen sind aufgrund des großen Abstandes zu wasser-, abfall- und immissionsrelevanten Anlagen und Einrichtungen nicht vorhanden.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln, weist für das Plangebiet Großteils einen Regionalen Grünzug aus. Eine landesplanerische Anfrage für eine abweichende Nutzung ist notwendig. Der Regionalplanentwurf sieht eine zukünftige Darstellung des Plangebietes als allgemeinen Siedlungsbereich vor, sodass eine Abweichung der zukünftigen Ausweisung voraussichtlich entsprechen wird.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Köln überwiegend als Grünfläche mit Signet „Friedhof“ dargestellt.

Der südöstliche Teil sowie die nördlichen Verkehrsflächen sind teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt.

Da die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Verfahren zur 200. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits 2018 eingeleitet und frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in 2019 durchgeführt. Am 30.01.2020 beschloss der Stadtentwicklungsausschuss unter Vorberatung des Ausschusses Schule und Weiterbildung sowie der Bezirksvertretung Nippes über die Vorgaben und das weitere Planungskonzept.

Da sich die Planung seither weiterentwickelt hat, stimmt das damals beschlossene Planungskonzept zur 200. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr vollständig mit den derzeitigen Planungsabsichten überein. Um die aktuellen Planungsziele zu berücksichtigen und planungsrechtlich vorzubereiten, war es erforderlich, dass der Änderungsbereich der 200. Änderung des Flächennutzungsplanes im Süden geringfügig erweitert wird, um ein bestehendes Wohngebäude zu sichern. Hierfür wurde die bislang als Grünfläche dargestellte Fläche künftig als Wohnbaufläche dargestellt. Darüber hinaus betreffen die wesentlichen Änderungen, dass die nördliche, als gemischte Baufläche beabsichtigte Flächendarstellung in Teilen und die südöstliche gemischte Baufläche wieder entsprechend der bereits gültigen Fassung als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 die neuen Vorgaben für die 200. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

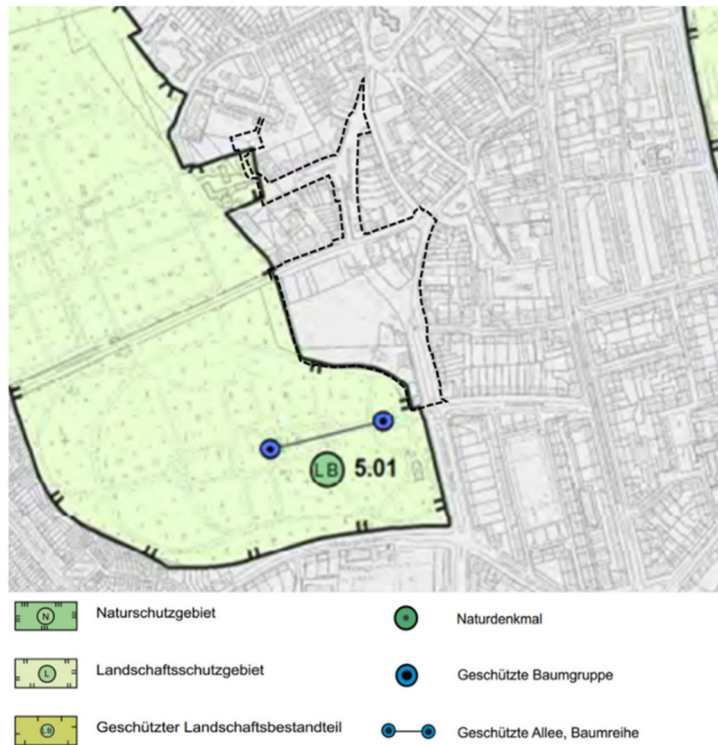


Abb. 11 Auszug aus dem Landschaftsplan Köln

(Quelle: Stadt Köln Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, 1991)

Luftreinhalteplan

Das Plangebiet liegt in der Umweltzone des Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Köln.

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) wurde in Köln im Jahr 2019, dem Basisjahr für die 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2021, an zwei Messstellen nicht erreicht.

Die verschiedenen Emittentengruppen Verkehr (Straßen-, Schienen-, Flug-, Schiffs- und Offroadverkehr), Industrie und Kleinf Feuerungsanlagen tragen zu unterschiedlichen Anteilen zur Belastung im Stadtgebiet bei.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Landschaftsplan

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den Darstellungen und Schutzausweisungen des Landschaftsplanes nichts ändern.

Luftreinhalteplan

Auf Basis des Luftreinhalteplans der Stadt Köln wird dem Straßenverkehr – der neben dem regionalen Hintergrund – Hauptverursacher der Belastungen im Stadtgebiet ist, eine hohe Bedeutung der allgemein anzustrebenden Maßnahmen gegeben.

Dabei steht die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen im Vordergrund.

Herauszustellen sind hierbei insbesondere:

- Busse umrüsten
- Radverkehr ausbauen

- Individualverkehr steuern.

Durch die geplanten Maßnahmen werden weitere Reduktionen der NO₂-Konzentration in der Außenluft erreicht.

Diese Ziele sind auch ohne die Durchführung Planung in Teilen umsetzbar.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Landschaftsplan

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes werden widersprechende Schutzausweisungen und Darstellungen des Landschaftsplanes an dieser Stelle aufgehoben. Der LP Köln ist nur in einem minimalen Bereich betroffen, daher hat die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Ziele des Landschaftsplanes an dieser Stelle.

Luftreinhalteplan

Die geplanten Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen nicht den Maßnahmen des Luftreinhalteplan Köln.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt in einem geringfügigen Bereich zu einer Anpassung des Landschaftsplanes Köln ohne Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Ziele des Landschaftsplanes an dieser Stelle. Die Planung steht den Maßnahmen / Zielen des Luftreinhalteplans nicht entgegen.

6.5.17. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 h BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Der derzeitige Umweltzustand ist unter den Punkten 7.5.6 – Luft und 7.5.16 - Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts beschrieben.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung werden keine wesentlichen Veränderungen eintreten.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Es wird auf die Punkte 7.5.6 – Luft und 7.5.16 - Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts verwiesen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Die Planung führt zu keiner Veränderung zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

6.5.18. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 i BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Es sind keine Natura-2000 Gebiete von der Planung betroffen (LANUV, 2018).

Insgesamt können im Bestand keine auffälligen oder besonderen Wechselwirkungen der Schutzgüter festgestellt werden.

Die Vernetzungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind weniger auffällig und im durchschnittlichen Bereich anzusiedeln.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

Bei Nichtdurchführung der Planung werden keine Veränderungen zu erwarten sein.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Die Festsetzungen zur Durchgrünung des Quartiers werden die Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen mindern und damit einen Ausgleich für das Wohlbefinden von Menschen, Gesundheit, Bevölkerung, Natur sowie Tiere und Pflanzenerzielen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die mit der vorliegenden Planung einhergehende strukturelle Neuordnung der Straßenräume mit Alleebäumen sowie die Eingrünung des neuen Schulstandortes dienen als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Bewertung:

Der Zustand der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander wird sich nach Durchführung der Planung in Teilen verbessern, in anderen Teilen verändern.

6.5.19. Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen auf die Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d und i des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 j BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Das Stadtgebiet Köln liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß DIN EN 1998-1/NA (2011). Dort werden vier Zonen - 0 bis 4 - zur Erdbebengefährdung ausgewiesen. Demnach können in Köln leichte Erdbeben auftreten mit der Folge von leichten Beschädigungen an Gebäuden.

Sonstige schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen sind für das Plangebiet als sehr unwahrscheinlich anzunehmen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Der überwiegende Teil der Gebäude im Plangebiet wird neu errichtet unter Beachtung der Hinweise DIN EN 1998-1/NA (2011). Der Anteil an sensibler Wohnnutzung wird im Plangebiet erhöht. Die Anforderungen an Rettungswege und Zugänglichkeit von Gebäuden für Rettungskräfte werden berücksichtigt. Insofern erhöht sich die geringe Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht. Dies gilt auch für die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Solche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bewertung:

Mit Ausnahme leichter Erdbeben sind sonstige schwere Unfälle oder Katastrophen für das Plangebiet als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Nach Umsetzung der Planung erhöht sich die geringe Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht.

6.5.20. Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Bestand (derzeitiger Umweltzustand):

Der rechtsgültige Bebauungsplan, der im größten Teil des Plangebiets wirksam ist, setzt im Bereich der geplanten Schule entlang der Schmiedegasse ein Mischgebiet und Stellplätze sowie im größeren, südlichen Teil eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof fest.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante):

In der Nullvariante bleibt das bestehende Planungsrecht die Grundlage für Bauvorhaben und Eingriffe. Da noch nicht alle Baufelder umgesetzt sind, könnte beispielsweise das MI südlich der Schmiedegasse umgesetzt werden. Zur Zeit der Aufstellung des

rechtskräftigen B-Planes war die Eingriffsregelung noch nicht eingeführt. Mithin würden diese Eingriffe nicht ausgeglichen.

Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung:

Die Überplanung der öffentlichen Grünfläche mit einer Gemeinbedarfsfläche löst einen Eingriff aus ebenso wie die Ausweisung des Baufeldes WA 1 in einer nicht überbaubaren Fläche eines allgemeinen Wohngebietes (WA).

Im Rahmen des zur Planung gehörenden Grünordnungsplan erfolgt eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung um die Defizite des Naturhaushaltes, die durch die Planung entstehen, zu ermitteln.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Defizite, die innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes entstehen, werden durch Baumpflanzungen sowie Grünfestsetzungen ausgeglichen. Da ein Überschuss an Defizit vorhanden ist, wird dieses mittels einer Maßnahme außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Bei Bäumen, die innerhalb des definierten Eingriffsbereiches entfernt werden, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz, bewertet nach Köln-Code. Werden Bäume außerhalb des definierten Eingriffsbereiches gefällt, erfolgt der Ausgleich über die Baumschutzsatzung der Stadt Köln.

Das verbleibende Defizit des Eingriffs in Natur und Landschaft wird mittels der externen Ausgleichsfläche in Köln-Chorweiler außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Hier wird ein Plus an Biotopwertpunkten durch erzielt Umwandlung einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche in Laubwald.

Bewertung:

Dauerhaft werden insgesamt 45.777 m² Biotopfläche mit einem Gesamtwert von 340.838 Biotopwertpunkten (BWP) in Anspruch genommen. Im ausgleichspflichtigen Eingriffsbereich steht einem Eingriff von 133.660 BWP eine Aufwertung von 35.555 BWP entgegen. Plangebietsinterne Pflanzmaßnahmen außerhalb des ausgleichspflichtigen Eingriffsbereichsbereichs mindern das Ausgleichsdefizit auf 84.451 BWP. Dieses Kompensationsdefizit wird durch die Umsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme – Aufforstung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche - in Köln-Chorweiler vollständig ausgeglichen.

Tabelle 6: Bewertung Bestand/Planung Eingriff in den Naturhaushalt

		Fläche[m²]	Gesamtwert [P]
	Bestandswert gesamter Planbereich	45.777	340.838
	Planwert gesamter Planbereich	45.777	208.811
A	Bestandswert ausgleichspflichtiger Eingriffsbereich	12.210	133.660
B	Planwert ausgleichspflichtiger Eingriffsbereich	12.210	25.550
Eingriffswert (A-B):		-	108.110

Tabelle 7 Bilanz zur Eingriffsregelung - Ausgleichswert

		Gesamtwert[P]
C	Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des ausgleichspflichtigen Eingriffsbereiches innerhalb des Plangebiets	
	Anpflanzen von Bäumen, Spielplatz, Parkanlage	23.659
D	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets	84.456
Ausgleichswert (C+D):		108.115

Bilanz zur Eingriffsregelung - Bilanzierung

Bilanz (Eingriffswert + Ausgleichswert):	100%
---	-------------

Bilanz = Es wird ein vollständiger Ausgleich erzielt.

6.5.21. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nicht gegeben. Tangierende Planungen sind derzeit nicht beabsichtigt oder in naher Zukunft geplant.

6.5.22. Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die geplanten Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung haben keine direkten und indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegter Umweltschutzziele.

6.5.23. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Aufgrund der benötigten Flächengröße hat das städtische Grundstück ein Alleinstellungsmerkmal im Weidenpescher Umfeld. Im Zuge der Neuausweisung müssen lediglich noch kleinere nicht genutzte Flächen eines ortsansässigen friedhofsbezogenen Gewerbebetriebes auf dem Gelände der zukünftigen Schule erworben werden.

Die Fläche des Grundstücks für die Schule und die Spielfläche beträgt inklusive Zufahrt ca. 16.500 m². Da keine zeitnah verfügbaren größeren Flächen in der näheren Umgebung ermittelt werden konnten, auf denen entsprechendes Baurecht geschaffen werden kann, ist die ehemalige Erweiterungsfläche unverzichtbar, um die dringend benötigten Schulkapazitäten aufbauen zu können.

C. Zusätzliche Angaben

6.6. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Der Detaillierungsgrad wurde vor der Erstellung des Planentwurfs für die frühzeitige Beteiligung festgelegt. Detaillierte Prüfungen der Umweltauswirkungen sind aufgrund der Überordnung des Bebauungsplanes nicht möglich. Hierzu ist die Ebene der nachgeordneten Genehmigungsplanung, insbesondere für die Entwässerungsplanung zu nutzen.

Bei diesem Umweltbericht handelt es sich um ein verbal-argumentatives Dokument, welches auf den unter Punkt 7.9 aufgeführten Quellenverzeichnis fußt.

Die wichtigsten Merkmale der angewandten technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Umweltberichtes auftraten, sind folgende:

Schall

Die Berechnung von Straßenverkehrsräuschen für das Lärmgutachten wurde nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 19) durch das Ingenieurbüro Graner und Partner Ingenieure (Schalltechnisches Prognosegutachten 2025) durchgeführt.

Die Stärke der Schallimmission einer Straße wird nach den Richtlinien der RLS 19 aus der Verkehrsstärke, dem LKW-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Art der Straßenoberfläche berechnet. Hinzu kommen ggfls. Zuschläge für örtlich besondere Gegebenheiten.

Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Planunterlagen wurde ein maßstäbliches, dreidimensionales Berechnungsmodell mit dem Schallimmissionsprognoseprogramm "CadnaA 2025" der Firma DataKustik erstellt. Die einwirkenden Schallimmissionspegel werden in Form von farbigen Schallausbreitungsmodellen dargestellt. Dabei werden Reflexionseinflüsse und Abschirmungen durch die bestehenden Gebäude berücksichtigt.

Die Höhe der farbigen Schallausbreitungsmodelle ist auf die Höhe von 2,0 m sowie 12,0 m über GOK eingestellt. Die Positionen der Emittenten entsprechen den Vorgaben der Richtlinien.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Durch das Büro Artenschutz- Landschaft - Freiraum D. Liebert, Freiraum (ASP 2024) wurde zur Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 der Untersuchungsbereich zunächst im Frühjahr 2023 und dann noch einmal im Frühjahr 2024 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Die Ergebnisse sind im Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert vom 26.01.2024 (letzter Stand) dokumentiert. Es traten keine besonderen Schwierigkeiten während der Bearbeitung auf.

Grünordnungsplan (GOP)

Der Grünordnungsplan (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH 2025) ist in enger Abstimmung mit der oben genannten Artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet worden. Dabei war eine Einordnung der vorhandenen Vegetation erst nach intensiver örtlicher Aufnahme möglich. Insbesondere wurde im Rahmen von Ortsbegehungen im September 2024 wurden 70 Einzelbäume im Geltungsbereich des B-Plans betrachtet. Es folgte eine Einordnung ihrer Schutzwürdigkeit.

Alle Eingriffe wurden flächenscharf ermittelt und sind in einer differenzierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (s. Anlage A-2) dem geplanten Vorhaben gegenübergestellt.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte (Bestand und Planwert) erfolgt nach dem Bewertungsverfahren nach Ludwig und Sporbeck (UVP-Geschäftsstelle Stadt Köln, 1996). Für die Planvorgaben / Maßnahmen des B-Plans wurden Zielbiotope definiert, die als Planung dem Biotoptypenbestand gegenübergestellt wurden. Die Zielbiotope sind dem Plan B-2 zu entnehmen. Die Ergebnisse der Bilanzierung werden im Folgenden zusammengefasst:

Dauerhaft werden insgesamt 46.136 m² Biotopfläche mit einem Gesamtwert von 340.838 Biotopwertpunkten in Anspruch genommen. Bei der Gegenüberstellung mit der Planung ergibt sich ein Gesamt- biotopwert von 208.811 Biotopwertpunkten, sodass ein Kompensationsdefizit von 132.028 Biotopwertpunkten entsteht. Der Eingriff durch das Vorhaben muss daher durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

6.7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Prognosen im Rahmen der Umweltprüfung zu den Auswirkungen der geplanten Bebauungsplan-Aufstellung sind ausreichend belastbar, sodass keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen erforderlich sind.

6.8. Zusammenfassung

Das Planvorhaben bedeutet für die überwiegende Anzahl der Umweltbelange einen maßvollen Eingriff.

Tiere:

Zur rechtssicheren Abbildung der Fachdisziplin Artenschutz erfolgte die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe I und II (incl. Kartierung des Brutvogelspektrums). Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung kann das Eintreten der Zugriffsverbote (§44BNatschG (1) 1 - 3) ausgeschlossen werden, wenn die im Text abgebildeten Maßnahmen:

V1 - Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

V2 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

V3 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung

berücksichtigt werden.

Pflanzen:

Insgesamt weist das Plangebiet derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auf. Die Festsetzungen zu Baumpflanzungen, Grünflächen und Gebäudebegrünung mindern den Eingriff im Plangebiet. Das im Plangebiet entstehende Biotopwertdefizit wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme in Köln-Chorweiler durch Umwandlung einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche zu Laubwald vollständig kompensiert.

Fläche:

Mit der vorliegenden Planung wird eine deutliche Veränderung der Nutzung der Flächen einhergehen. Im Rahmen des Grünordnungsplanes (GOP) sind Maßnahmen erarbeitet worden, die die nachteiligen Auswirkungen der künftigen zusätzlichen Versiegelung von Flächen ausgleichen.

Hierzu gehören zahlreiche Baumpflanzungen, der Erhalt und die Weiterentwicklung von vorhandenen Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Raum sowie die ökologische Aufwertung durch entsprechende Festsetzungen von anzupflanzender Vegetation.

Boden:

Mit Umsetzung der Planung können zusätzlich ca. 11.500 m² neu versiegelt. Die Böden im Planungsraum sind allerdings anthropogen vorbelastet und es liegen keine schutzwürdigen Böden vor.

Durch die zusätzliche versiegelte Fläche versickert künftig weniger Wasser im Boden. Im Rahmen der weiteren Planung ist darum ein Entwässerungskonzept aufzustellen, was die Versickerung und Verdunstung von Regenwasser beschreibt und auch auf die Starkregenereignisse eingeht.

Die Planung stellt aufgrund der anthropogenen Belastung im Planungsraum mit einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar.

Der heutige Ackerboden im Bereich der externen Ausgleichsfläche erfährt durch die Herausnahme aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine langfristige Erholung.

Altlasten:

Das Plangebiet ist lediglich im nördlichsten Bereich randlich von einem Altstandort berührt. Dieser hat keine Auswirkungen auf die Planung.

Wasser:

Oberflächenwasser:

Im Planungsraum befindet sich kein Oberflächengewässer. Es sind keine Auswirkungen innerhalb der vorliegenden Planung für das Schutzgut „Oberflächenwasser“ absehbar.

Grundwasser:

Die geplante Bebauung und damit einhergehende Versiegelung wird die Grundwasserneubildung im Plangebiet einschränken. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes liegen ausreichend unversiegelte Flächen vor, unter denen weiterhin Grundwasserneubildung stattfindet. Die Verminderung der Grundwasserneubildung im Plangebiet kann daher als vergleichsweise gering eingestuft werden. Diese wird auf das insgesamt gute Grundwasserdargebot im Kölner Stadtgebiet nur einen marginalen Einfluss haben.

Hochwasserbelange:

Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher ausgewiesener Hochwassergefahrenbereiche.

Der Umweltzustand wird nach Durchführung der Planung hinsichtlich der Hochwasserentwicklung unverändert sein. Die Planung hat keinen Einfluss auf die Hochwasserentwicklung durch das Gewässer Rhein. Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge:

Sämtliches nicht verschmutztes Niederschlagswasser auf dem Schulgelände ist entsprechend § 44 Abs.1 Landeswassergesetz zu versickern. Es liegt noch kein konkretes Hochbaukonzept mit einem detaillierten Entwässerungskonzept vor.

Die Regelung der Niederschlagswasserentwässerung und der Starkregenvorsorge erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Im Bebauungsplan werden keine Regelungen dazu betroffen.

Konkrete Festzungen zur teilweisen Reduzierung und vor allem zur Rückhaltung des Niederschlagswasserablaufs wird für den Schulbau eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Hierdurch kann u. a. das Risiko bei Starkregenereignissen reduziert werden. Eine weitere Maßnahme ist die gestalterische Festsetzung bzgl. der Befestigung der Stellplätze und der Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen.

Luft:

Die Emittenten der Luftschadstoffe sind in Köln insbesondere der Verkehr, die Industrie und Kleinf Feuerungsanlagen. Der Luftqualitätsindex beschreibt für den Stichtag 21.05.2025 den Zustand der Luftqualität an der nächstgelegenen Messstelle zum Plangebiet als gut.

Besondere negative Emissionsquellen im und um das Plangebiet sind nicht bekannt. Mit der vorliegenden Planung entstehen neue Nutzungen im Gebiet.

Es entstehen Ziel- und Quellverkehre durch die geplante neue Schule.

Zudem erfolgt eine grundlegende Neuordnung der Mobilität. Damit einher geht eine Verbesserung der Wegeverbindungen für unmotorisierte Verkehre und damit eine Minderung von planbedingten zusätzlichen CO₂ – Emissionen.

Luftschadstoffe – Immissionen:

Entsprechend der geringfügigen Zunahme von Luftschadstoff-Emissionen ist auch zukünftig von einer geringfügigen Zunahme der Luftschadstoff-Immission auszugehen. Die Anpflanzung von zahlreichen Straßenbäumen als Filter und Sauerstofflieferant tragen zur Verminderung der zusätzlichen planbedingten geringen Zunahme der Luftschadstoff-Immissionen bei.

Klima:

Die Klimatopkarte weist für den Planungsraum 5 verschiedene Klimatope auf.

Durch die vorliegende Planung werden diese Gebiete mit Freilandklima sowie weitere Bereiche mit Klima innerstädtischer Grünflächen bebaut, der Nordfriedhof als große innerstädtische Grünfläche bleibt jedoch erhalten.

In der Planungshinweiskarte „zukünftige Wärmebelastung“ der Stadt Köln befindet sich der südwestliche, grünflächen- dominierte Teil in Klasse 3 (belastete Siedlungsfläche), die nordöstlichen Ausläufer des Planungsraumes liegen in Klasse 1 (sehr hoch belastete Siedlungsfläche) und der mittlere, nordwestliche Bereich liegt in Klasse 2 (hoch belastete Siedlungsfläche).

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird der Bereich der Klasse 3 bebaut und im Zuge dessen zu Klasse 2 umgewandelt werden. Dadurch verkleinert sich der Bereich der Klasse 3 im Plangebiet deutlich, außerhalb bleibt der deutlich größere Teil bleibt jedoch erhalten.

In Summe ist mit keiner deutlichen Veränderung des lokalen Klimas zu rechnen, da Minderungsmaßnahmen wie eine Begrünung von Freiflächen, auch durch Baumpflanzungen und Gebäudebegrünung festgesetzt werden. Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Stadtklima trotz der sich erhöhenden Temperaturen im Rahmen der zunehmenden allgemeinen Erderwärmung weiter für das urbane Leben in der Stadt positiv beeinflusst wird.

Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima:

Im Zusammenspiel der Schutzgüter ist feststellzustellen, dass die im Bestand unversiegelten Böden einen maßgebenden Einfluss auf die Neubildungsrate des Grundwassers und den freien Abfluss des Oberflächenwassers haben.

Die Vernetzungen oder die Wechselwirkungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind weniger auffällig und im durchschnittlichen Bereich anzusiedeln.

Durch die massive Anreicherung des privaten und öffentlichen Raumes mit Bäumen und Grünanlagen ist nach Durchführung der Planung von einer Verbesserung des Stadtklimas auszugehen. Dadurch werden neue innerstädtische Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen. Auch wenn mit der Planung eine weitere Versiegelung von Böden einhergeht, werden durch entsprechende Maßnahmen Retentionsflächen für die Niederschlagswasserableitung in den Untergrund die Grundwasser- Neubildungsrate nicht negativ beeinflussen.

Durch die Neuordnung der Verkehrssituation ist eine Minderung der planbedingten Luftschadstoff-Emission zu erwarten.

Landschaft:

Das Gebiet ist eingebettet in umgebende Bebauung und zum westlichen Ortsrand hin durch die durchgrüneten, baumbestandenen Friedhofsflächen. Weiter westlich liegt die Autobahn 57. Östlich des Plangebietes befindet sich die Galopprennbahn Weidenpesch sowie im Stadtteil Niehl das Rheinufer. Die Planung nimmt diese Ankerpunkte auf und entwickelt sie unter Einbeziehung des neuen Schulbaus in vorhandene städtebauliche und grünordnerische Strukturen weiter. Sichtachsen werden geschaffen und Straßenräume werden mit Hilfe der Anpflanzung von Alleebäumen zu Aufenthaltsräumen weiterentwickelt.

Es ist mit einer Veränderung für das Schutzgut Landschaft insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes zu rechnen.

Biologische Vielfalt:

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung und des Grünordnungsplanes (GOP) beschreibt den Bestand als durchschnittliche Stadtlandschaft mit einer geringen biologischen Vielfalt.

Die Biologische Vielfalt wird nach Durchführung der Planung keine erhebliche Veränderung erfahren.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete):

Es sind keine Natura-2000 Gebiete von der Planung betroffen.

Insgesamt ist weder im Planungsraum noch im Umfeld von 300 m mit keiner negativen Beeinträchtigung auf gemäß Natura-2000 ausgewiesenen FFH-Gebieten zu rechnen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:

Lärm:

Die vorliegende Situation wurde mittels eines schalltechnischen Prognosegutachtens betrachtet (Graner und Partner Ingenieure, 2025), das zu dem folgenden Schluss kommt, dass das Gebiet durch Verkehrslärm und den Lärm eines Steinmetzbetriebes schalltechnisch vorbelastet ist.

Schienenverkehrslärm und Fluglärm spielen genauso wenig eine Rolle wie Sport- oder Freizeitlärm.

Der Gesamtverkehrslärm wurde in dem Gutachten zum Bebauungsplan berücksichtigt. Es liegen sowohl im Nacht-als auch im Tagzeitraum teilweise Überschreitungen der jeweiligen Orientierungswerte vor.

Nach Messung und Untersuchung der Situation ist nicht von einer schalltechnischen Konfliktsituation zwischen dem Schulneubau und der bestehenden Steinmetzwerkstatt auszugehen.

Die durch die Entwicklung des Plangebietes zu erwartende Zunahme des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und die damit verbundene Erhöhung der Verkehrsräuschesituation wurde unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen nach der 16. BImSchV berechnet.

Unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen sowie der festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen kann die Planung im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz umgesetzt werden.

Erschütterungen:

Im Plangebiet kommt es weder heute noch in Zukunft durch die vorliegende Planung zu Erschütterungen.

sonstige Gesundheitsbelange / Risiken:

Im Plangebiet liegen im heutigen Zustand keine Magnetfeldbelastungen vor.

Es liegt weder in einem angemessenen Sicherheitsabstand noch in einem Achtungsabstand gemäß KAS 18 um einen Störfallbetrieb. Deshalb sind keine Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erforderlich.

Besonnung/Belichtung:

Aufgrund der Einhaltung der Abstandsflächen zwischen Schulneubau und Bestandsgebäuden ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Minderung der Besonnung von Bestandsgebäuden kommt.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die im Plangebiet vorkommenden Baudenkmäler zwischen Nr. 463 u. 465 werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Auf die an das Plangebiet angrenzenden Denkmäler wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.

Ein als Naturdenkmal eingestufter Baum in der Schmiedegasse bleibt im Zuge der vorliegenden Planung erhalten.

Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Als Minderungsmaßnahme wird die Außenbeleuchtung des geplanten Schulgeländes entsprechend den technischen Regeln und der Verkehrssicherungspflicht eingerichtet und betrieben. Abwässer und Abfälle werden gemäß den technischen Regeln und den Vorgaben der dafür zuständigen Institutionen (Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) Köln, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln) entsorgt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit

für Fahrzeuge der Müllentsorgung wird über die öffentliche Erschließung sichergestellt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

Das Plangebiet spielt im heutigen Zustand keine Rolle für die Gewinnung erneuerbarer Energie oder der effizienten Energienutzung.

Das geplante Schulgebäude fällt unter den Anwendungsfall der Energieleitlinien der Stadt Köln (für öffentliche Gebäude). Im Rahmen der Gebäudeplanung werden ein energieeffizienter Gebäudestandard und eine Errichtung von Photovoltaikelementen auf dem Flachdach der geplanten Schule über der extensiven Dachbegrünung geprüft. Neu zu errichtende Wohngebäude fallen unter den Anwendungsfall der Leitlinien zum Klimaschutz der Stadt Köln (KLL). Derzeit liegen keine konkreten Bauvorhaben in den WA-Flächen vor, auch da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der KLL ist in einem späteren Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes:

Das Plangebiet berührt im Bereich der Wegeverbindung zwischen Cellitinnenweg und Pallenbergheim geringfügig den Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln. Dem Bebauungsplan widersprechende Festlegungen des Landschaftsplanes werden mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes aufgehoben. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit des LP Köln bleiben die Schutzziele des LP Köln unbeeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt in der Umweltzone zum Luftreinhalteplan Köln. Die geplanten Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen nicht den Maßnahmen des Luftreinhalteplan Köln.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln, weist für das Plangebiet großteils einen Regionalen Grünzug aus. Eine landesplanerische Anfrage für eine abweichende Nutzung ist notwendig. Der Regionalplanentwurf sieht eine zukünftige Darstellung des Plangebietes als allgemeinen Siedlungsbereich vor, sodass eine Abweichung der zukünftigen Ausweisung voraussichtlich entsprechen wird.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Köln überwiegend als Grünfläche mit Signet „Friedhof“ dargestellt. Der südöstliche Teil sowie die nördlichen Verkehrsflächen sind teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt.

Da die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Verfahren zur 200. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits 2018 eingeleitet. Zwischenzeitlich wurde die Plangebietsabgrenzung nochmals verändert. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 die neuen Vorgaben für die 200. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Der derzeitige Umweltzustand ist unter den Punkten 7.5.6 – Luft und 7.5.16 - Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts beschrieben.

Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Die Planung führt zu keiner Veränderung zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Wechselwirkungen:

Insgesamt können im Bestand keine auffälligen oder besonderen Wechselwirkungen der Schutzgüter festgestellt werden.

Die Vernetzungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind weniger auffällig und im durchschnittlichen Bereich anzusiedeln.

Die Festsetzungen zur Durchgrünung des Quartiers werden die Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen mindern und damit einen Ausgleich für das Wohlbefinden von Menschen, Gesundheit, Bevölkerung, Natur sowie Tiere und Pflanzen erzielen. Der Zustand der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander wird sich nach Durchführung der Planung in Teilen verbessern, in anderen Teilen verändern.

Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen:

Das Stadtgebiet Köln liegt in der Erdbebenzone 1 gemäß DIN EN 1998-1/NA (2011). Mit Ausnahme leichter Erdbeben sind sonstige schwere Unfälle oder Katastrophen für das Plangebiet als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Nach Umsetzung der Planung erhöht sich die geringe Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht.

Eingriffsregelung:

Dauerhaft werden insgesamt 45.777 m² Biotopfläche mit einem Gesamtwert von 340.838 Biotopwertpunkten (BWP) in Anspruch genommen. Im ausgleichspflichtigen Eingriffsbereich steht einem Eingriff von 133.660 BWP eine Aufwertung von 35.555 BWP entgegen. Plangebietsinterne Pflanzmaßnahmen außerhalb des ausgleichspflichtigen Eingriffsbereichsbereichs mindern das Ausgleichsdefizit auf 84.451 BWP. Dieses Kompensationsdefizit wird durch die Umsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme – Aufforstung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche - in Köln-Chorweiler vollständig ausgeglichen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, Alternativen, Monitoring (falls erforderlich):

Die Stadt Köln plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66499.06.00 - Südliche Schmiedegasse (Gesamtschule) - in Köln-Weidenpesch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule und typi-

sche schulbegleitende Flächen, wie z. B. Erschließung, Schulhof, Sporthalle, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Haltemöglichkeit Schulbus etc. geschaffen. Zur Umsetzung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes werden in diesem Zuge ebenfalls die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen im Umfeld geschaffen. Im Vordergrund steht hierbei die verkehrliche Situation im Nahbereich nördlich und südlich der Schmiedegasse neu zu ordnen und das bestehende Planungsrecht an die geänderten Verkehrsbedarfe anzupassen.

Benachbarte Plangebiete sind von dieser Planung nicht betroffen.

Die geplanten Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung haben keine positiven und negativen Auswirkungen auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegter Umweltschutzziele.

Aufgrund der benötigten Flächengröße hat das städtische Grundstück ein Alleinstellungsmerkmal im Weidenpescher Umfeld.

Da keine zeitnah verfügbaren größeren Flächen in der näheren Umgebung ermittelt werden konnten, auf denen entsprechendes Baurecht geschaffen werden kann, ist die ehemalige Erweiterungsfläche unverzichtbar, um die dringend benötigten Schulkapazitäten aufbauen zu können.

6.9. Referenzliste der Quellen

6.9.1. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

- D. Liebert Artenschutz- Landschaft - Freiraum. (2024, 29. November). B.-Plan "Südliche Schmiedegasse" Stadt Köln Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II.
- Graner und Partner Ingenieure. (2025). Schalltechnisches Prognosegutachten. Bebauungsplan "südlich Schmiedegasse", Köln-Weidenpesch. Untersuchung der auf das Plangebiet südlich der Schmiedegasse einwirkenden Verkehrsräusche, Köln-Weidenpesch, Köln.
- Grünordnungsplan (2025, Juli), Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
- Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmbH. (2019, März). Verkehrsuntersuchung für den geplanten Schulstandort an der Schmiedegasse in Köln Weidenpesch
- Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmbH. (2025, Dezember). Verkehrsuntersuchung für den geplanten Schulstandort an der Schmiedegasse in Köln Weidenpesch

6.9.2. Sonstige Quellen

- Bezirksregierung Köln: Wasserschutzgebiete in Köln, eigene kartographische Darstellung, Köln, o. J.;
- Geologischer Dienst NW: Bodenkarte 1:50.000, Auszug, Krefeld, o. J.;
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auszug aus der Planungshinweiskarte „Zukünftige Wärmebelastung“ aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht Nr. 50, Recklinghausen, 2013;
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, elwas web: Grundwasserdaten, Düsseldorf, abgerufen am 23.05.2025;
- Stadt Köln: Landschaftsplan, Auszug, jeweils aktueller Stand;

- Stadt Köln: Altlastenkataster Köln - Auszug, jeweils aktueller Stand;
- Stadt Köln, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) AÖR: Hochwassergefahrenkarte, Köln, abgerufen am 23.05.2025;
- Stadt Köln: Überflutungshöhen bei verschiedenen Starkregenereignissen, aus StEB AÖR, Köln, abgerufen am 23.05.2025;
- Stadt Köln: Anlagenkarte zum FNP – Hitzebelastete Wohngebiete, Auszug, 24.07.2017;
- Stadt Köln: Anlagenkarte zum FNP – Klimaaktive Freiflächen in den FNP-Freiräumen, Auszug, 24.07.2017;
- Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln Dritte Fortschreibung 2021
- Statista, abgerufen 20.06.2025
- Klimaatlas NRW, abgerufen 20.06.2025

7. Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

7.1. Denkmalschutz

Die nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Schutz gestellten Baudenkmäler in der Merheimer Straße 463, Merheimer Str. 465, Schmiedegasse 215 sowie die Einfriedung des Nordfriedhofs entlang der Merheimer Straße zwischen Nr. 463 u. 465 werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Auf die an das Plangebiet angrenzenden Denkmäler wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.

8. Planverwirklichung

8.1. Überplanungen/Bestandsschutz

Die Verwaltung plant, das Schulgebäude spätestens bis 2032 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der Ausbau der Verkehrsflächen südlich der Schmiedegasse soll möglichst zeitgleich mit der Errichtung der Schule umgesetzt werden, um einen reibungslosen verkehrlichen Ablauf sicherzustellen.

8.2. Hinweise auf Fachplanungen (Ver-, Entsorgung)

Die Erschließung des Plangebietes mit Wasser und Strom erfolgt über die Schmiedegasse. Zudem soll in der Klosterfraugasse sowie in dem Verbindungsbereich zwischen Schmiedegasse und Merheimer Straße ein neuer Abwassersammler errichtet werden.

8.3. Umlegung, Baulast

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Schmiedegasse in einem Umlegungsverfahren, welches aufgrund von Anwohnerklagen stockt. Dieses Verfahren soll auf Grundlage der abgestimmten Bebauungsplanvorgaben nach Rechtskraft fortgeführt und abgeschlossen werden.

Im südlichen Bereich muss ein Grundstücksteil für die Schule erworben werden, die Verhandlungen sollen kurzfristig abgeschlossen werden.

Aktuell liegen keine Baulasten auf dem Plangebiet.

8.4. Sozialplan

Durch das Vorhaben sind keine bestehenden Sozialwohnungen berührt. Im Bereich des Pallenbergstiftes wird ein Baugrundstück für betreutes Jugendwohnen vorgehalten.

8.5. Kosten für Stadt Köln

Der Stadt Köln entstehen Kosten für das Bebauungsplanverfahren, die Erschließung und die Errichtung der öffentlichen Einrichtungen wie Schule und Spielplatz.

Im Zuge der Schulbaumaßnahme müssen zwei die Flurstücke 1763 (ca. 544 m²) und 1764 (ca. 341 m²) durch die Stadt erworben werden, damit ein zusammenhängendes Grundstück mit der erforderlichen Größe für den Schulbau zur Verfügung steht. Durch den Kauf der dieser Flächen entstehen der Stadt Kosten. Demgegenüber steht die westlich gelegene Teilfläche des Flurstücks 1779 als Bestandteil des ausgewiesenen WA 3. Hier ist für diese zukünftige Wohnbaufläche ggf. mit Verkaufserlösen zu rechnen.

Der Bebauungsplanentwurf überplant Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 66499/06. Da der Bebauungsplan bereits seit 1991 in Kraft ist, dürfte sich eine mögliche Entschädigung aufgrund der „7-Jahres-Frist“ gem. § 42 Abs. 2 und 3 BauGB lediglich an der aktuellen Nutzung orientieren. Denkbar wären hier Vorgartenbereiche, die zukünftig durch eine eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen (vgl. 5.3.3 der Begründung) eine Nutzungseinschränkung erfahren.

8.6. Städtebauliche Kennzahlen

Plangebiet	GRZ / Geschosse	in m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Schule“	GRZ 0,8 / III - IV	16.125
Wohnen (WA 1 bis WA 4) / Mischgebiet	GRZ 0,4 / II - III	7.137
Grünfläche - Fläche zum Erhalt (E1)		1.045
Grünfläche - Fläche zum Anpflanzen (P1)		680
Öffentliche Grünfläche - Spielplatz		1.119
Öffentliche Grünfläche – Parkanlage		4.068
Verkehrsfläche		15.435
Versorgungsfläche (Gas)		110
Vorgartenzone		59
Summe Grundfläche		45.777